

aktuelle analysen | 88



Hanns
Seidel
Stiftung

Kinderschutz stärken

Prävention und Bekämpfung
von sexuellem Kindesmissbrauch

Sarah Schmid / Susanne Schmid (Hrsg.)

Sarah Schmid / Susanne Schmid (Hrsg.)

Kinderschutz stärken

Prävention und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch

VORWORT



Markus Ferber, MdEP

Vorsitzender der
Hanns-Seidel-Stiftung

Die Aufdeckung der schweren Kindesmissbrauchsfälle von Lüdge, Bergisch Gladbach und Münster im Jahr 2020 hat eine öffentliche Debatte über eine effektivere Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und ein höheres Strafmaß für Kindesmissbrauch und die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen entfacht.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder nimmt stetig zu. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik ist die Zahl angezeigter Missbrauchsfälle 2020 gegenüber dem Vorjahr um knapp sieben Prozent gestiegen. Den stärksten Zuwachs (53 Prozent) verzeichnete die Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen. Die Statistik umfasst jedoch nur die der Polizei bekannt gewordenen Delikte.

Das Dunkelfeld ist um ein Vielfaches größer. Schätzungen zufolge sind beziehungsweise waren in Deutschland pro Schulklasse ein bis zwei Schülerinnen und Schüler sexueller Gewalt ausgesetzt. Die Corona-Pandemie verschärft die Lage zusätzlich. Experten gehen von steigenden Fällen von Kindesmissbrauch und wachsendem Konsum von Missbrauchsdarstellungen aus.

Sexueller Missbrauch findet vor allem im nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen statt: in Familien, in der Nachbarschaft und im Sportverein. Darum sind wir alle aufgefordert, wachsam zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Bestimmte Formen des sexuellen Missbrauchs wie „Cybergrooming“ geschehen im Internet. Daher ist es ebenso wichtig, Heranwachsende für diese Gefahren zu sensibilisieren und sie zu einem sicherheitsbewussten Verhalten im Netz anzuleiten.

Unsere Publikation soll dazu beitragen, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für Kinderschutz zu fördern sowie multiperspektivische Strategien der Prävention und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch und der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen aufzuzeigen.

Politik, Sicherheitsbehörden, Jugendämter und Schulen können dem Phänomen nicht alleine entgegentreten, alle Teile der Gesellschaft müssen zusammenwirken. Jeder Einzelne von uns muss sensibilisiert sein, muss hinsehen und handeln.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!

///

Inhalt

Vorwort	2
■ Markus Ferber	
Kinderschutz stärken	8
Einführung	
■ Sarah Schmid / Susanne Schmid	
I. POLITIK	
Maßnahmen der Justiz gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie	22
Bestrafen – Aufdecken – Löschen – Vorbeugen	
■ Georg Eisenreich	
Hinhören, hinsehen, handeln!	30
So schützen wir Kinder vor sexuellen Übergriffen	
■ Joachim Herrmann	
Präventiver Kinderschutz	38
Vielfältige Projekte des Bayerischen Familienministeriums	
■ Carolina Trautner	

Die Mauer des Schweigens durchbrechen	44
Zur Aufdeckung von sexuellen Straftaten an Kindern	
■ Silke Launert	

Das Konzept des Digital Services Act	52
Ein Beitrag zur Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Netz	
■ Markus Ferber	

II. MASSNAHMEN DER PRÄVENTION

Schutz vor sexualisierter Gewalt	62
Kinder und Jugendliche müssen besser geschützt werden	
■ Heinz Kindler / Sabine Walper	

Die Repräsentation von Fällen in spezialisierten Fachberatungsstellen	78
Sexualisierte Gewalt	
■ Peter Caspari	

Sichere Orte gestalten	86
Projekt „Trau Dich! Bayern“: Schutzkonzepte für Alle	
■ Yvonne Oeffling	

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport 92

Sicherer Sportverein für Kinder und Jugendliche

■ Volker Renz

Präventionsarbeit durch digitales Lernen 102

Ein Beispiel aus der Erzdiözese München und Freising

■ Lisa Dolatschko-Ajjur / Christine Stermoljan

**Strategien und Maßnahmen der Prävention in der
Evangelischen Kirche** 108

Das Verhalten jedes einzelnen Menschen zählt

■ Barbara Pühl

III. MEDIZIN UND PSYCHOLOGIE

Prävention sexueller Traumatisierungen 118

Vorbeugende Hilfe

■ Klaus M. Beier

Sexualisierte Gewalt in Institutionen 128

Aufarbeitung als Zugang zur Prävention

■ Heiner Keupp

IV. JUSTIZSYSTEM UND STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Zum richtigen Umgang mit minderjährigen Opfern sexueller Gewalt 138

Opferschutz – best practice bei der Bayerischen Polizei

■ Ignaz Raab

Missbrauchsdarstellungen und sexueller Missbrauch im Netz 146

Ein Blick aus der Praxis der Ermittlungsbehörden

■ Thomas Goger

Familiengerichtliche Kindesanhörung in sexualisierten Gewaltfällen 154

Zum Schutz des Kindeswohls

■ Jürgen Schmid



Dr. Sarah Schmid

ist Leiterin des Referats Verfassung, Europäische Integration und Gesellschaftliche Partizipation an der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung, München.



Dr. Susanne Schmid

ist Leiterin des Referats Gesellschaftliche Entwicklung, Migration, Integration an der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung, München.

/// Einführung

Kinderschutz stärken

Kinder haben ein Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde, auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf freie Persönlichkeitsentfaltung sowie einen Anspruch auf staatlichen Schutz. Kinderschutz umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Heranwachsenden vor Kindeswohlgefährdung, -vernachlässigung und Kindesmisshandlung dienen. Effektiver Kinderschutz kann nur in vertrauensvoller und wertschätzender Zusammenarbeit aller Fachdisziplinen und Hilfesysteme gelingen. Doch nicht nur der Staat, sondern jeder einzelne Bürger trägt Verantwortung dafür, dass Kinder in Deutschland gewaltfrei aufwachsen und sich bestmöglich entwickeln und entfalten können.

Im Mai 2020 wurde ein Würzburger Logopäde rechtskräftig zu 11 Jahren und 4 Monaten Haft verurteilt, nachdem er gestanden hatte, sieben Jungen im Alter zwischen 2 und 6 Jahren sexuell missbraucht zu haben. Zudem hatte er 23.000 Bilder und Videos des Missbrauchs erstellt und im Darknet verbreitet. Der Fall lieferte den Ermittlern Hinweise auf ein global agierendes Netzwerk zur Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, bei dem 44 Tatverdächtige identifiziert werden konnten.¹

2017 erschüttert der Missbrauchsfall von Staufen die Öffentlichkeit. Hier hatte der Täter den Sohn seiner Lebensgefährtin – mit deren Wissen und Unterstützung – jahrelang vergewaltigt und im Netz auch anderen Männern zum sexuellen Missbrauch angeboten. In der Kritik stehen aber auch die Behörden, die trotz zahlreicher Warnsignale und dem Hinweis einer Lehrerin nicht tätig geworden waren.²

Ermittler sind mit globalen Missbrauchsnetzwerken im Darknet konfrontiert.

Die Fallzahlen in diesem Deliktfeld stiegen 2020 stark an.

Eine ähnliche Dynamik weist der Missbrauchskomplex in Lügde auf, wo die Täter über Jahrzehnte hinweg Missbrauch in 1.000 Fällen begingen. Einer der Haupttäter hatte dauerhaft auf einem Camping-Platz gelebt und dort mithilfe seiner – ebenfalls von ihm sexuell missbrauchten – Pflögetochter den Kontakt zu Kindern hergestellt.³

Diese Fälle bilden jedoch nur die Spitze des Eisberges, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik illustriert. Für das Jahr 2020 hält diese mit Blick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern eine Zunahme um 7 % auf über 14.500 Fälle fest. Hinsichtlich der Verbreitung, des Erwerbs, Besitzes und der Herstellung von Missbrauchsabbildungen registriert die Polizei einen besonders starken Anstieg um 53 % auf 18.761 Fälle. Vermehrt sind es auch Minderjährige, die entsprechendes Material im Netz teilen. In dieser Gruppe hat sich die Zahl der Fälle von 1.373 auf 7.643 verfünffacht.⁴ Auch Europol bilanziert für den (versuchten) Zugriff auf Missbrauchsdarstellungen einen starken Anstieg während der Corona-Pandemie.⁵

Mit Blick auf das sich im Umlauf befindliche Material ist zudem eine immer weiter voranschreitende Verrohung zu beobachten. So wertet die britische Internet Watch Foundation per Live-Stream übertragene Missbrauchsdarstellungen aus und kommt zum Schluss, dass in 18 % der Fälle Vergewaltigung und sexuelle Folter gezeigt werden und 28 % der Kinder jünger als zehn Jahre sind.⁶ Mit dieser moralischen Entgrenzung korrespondiert – mit der Digitalisierung als Brandbeschleuniger – auch eine geographische Entgrenzung. Täter aus der ganzen Welt vernetzen sich im Darknet, teilen Missbrauchsdarstellungen oder bieten Kinder zum sexuellen Missbrauch an. Vermehrt beschäftigen die Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus auch Phänomene wie das Cyber-Grooming, bei dem ein Erwachsener sich im Netz das Vertrauen eines Kindes erschleicht, um es zu sexuellen Handlungen zu drängen.⁷

„Sexuelle Gewalt gibt es überall, sie ist trauriger Alltag und findet meistens dort statt, wo sie niemand vermuten möchte: ganz nah dran, in Familien, in der Nachbarschaft, im Sportverein oder im Netz“,⁸ bilanziert Johannes-Wilhelm Rörig, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, vor diesem Hintergrund. Ergänzt werden muss an dieser Stelle auch, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder – gerade weil sie sich zu meist im familiären oder näheren sozialen Milieu abspielt – häufig unentdeckt bleibt.⁹

Um Licht in dieses Dunkelfeld zu bringen und Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch zu schützen, bedarf es daher auch einer gesamtgesellschaftlichen Kultur des Hinsehens. Als Hanns-Seidel-Stiftung möchten wir mit dieser Publikation einen Beitrag zur Stärkung des Kinderschutzes leisten und lassen in der interdisziplinär angelegten Ausgabe unserer Aktuellen Analysen Experten aus Forschung, Medizin, Justiz und Polizei, Schulen, Kirchen, Vereinen und Fachberatungsstellen sowie aus der Politik zu Wort kommen.

Im Zentrum der Analysen stehen insbesondere die folgenden Fragen:

- Welche Formen der Prävention haben sich bewährt und sollten gestärkt werden?
- Wie können Vertreter von Staat, Behörden, Ärzteschaft und Zivilgesellschaft weiter für die Problematik sensibilisiert und der Informationsfluss zwischen den Multiplikatoren in diesem Bereich optimiert werden?
- Verfügen die Vertreter der Sicherheitsbehörden über ein ausreichendes Instrumentarium, um in Verdachtsfällen effektiv ermitteln zu können?

Einleitend werden Perspektiven aus der Politik vorgestellt, die beleuchten, welche Maßnahmen auf Landes-, Bundes- und Europaebene zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch existieren.

Georg Eisenreich, Bayerischer Staatsminister der Justiz, betont eingangs, dass „nur, wenn Taten spürbare und für alle sichtbare Folgen nach sich ziehen, [...] potenzielle Täter effektiv abgeschreckt und Opfer besser geschützt werden [können]“. (Seite 24) Vor diesem Hintergrund zeigt er sich erfreut über den jüngsten Erfolg bayerischer Initiativen auf Bundesebene, die unter anderem zu Strafverschärfungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie, weitreichenderen Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden sowie zur Strafbarkeit von Cyber-Grooming-Versuchen geführt haben. Darüber hinaus attestiert er Präventionsmaßnahmen eine große Bedeutung. Hierbei fördert das Justizministerium unter anderem Therapieangebote für Männer mit pädophiler Neigung sowie Schulungen für Familienrichter zum richtigen Umgang mit Fällen potenzieller Kindeswohlgefährdung.

Der Bayerische Innenminister **Joachim Herrmann** konstatiert, dass sich die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen immer mehr ins Netz verlagere und mit der Digitalisierung ein „neuer, schwer überschaubarer Gefahrenbereich“ (Seite 33) entstanden sei. Neben einer konsequenten Strafverfolgung von sexuellem Missbrauch setzt er insbesondere auf eine effektive Prävention, da diese den besten Opferschutz darstelle. Präventionsansätze müssen aus seiner Sicht sowohl auf die Ebene der potenziellen Opfer wie auch Täter fokussieren. Als Beispiel für eine täterzentrierte Präventionsmaßnahme nennt er etwa HEADS – ein Bündel an Maßnahmen, um die Überwachung von besonders rückfallgefährdeten Straftätern unter anderem durch einen verbesserten Kommunikationsfluss zwischen den verantwortlichen Behörden zu optimieren.

Im Zeichen einer Vernetzung aller relevanten Multiplikatoren im Bereich des Kinderschutzes steht auch das Bayerische Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung, das **Carolina Trautner**, Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales in ihrem Beitrag vorstellt. Eine erfolgreiche Präventionsarbeit setzt sich für sie aus vielen verschiedenen Bausteinen zusammen und bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Einbindung. Vor diesem Hintergrund reichen die Kinderschutz-Maßnahmen des Sozialministeriums von zertifizierten Schulungen für medizinisches Fachpersonal über Schutzkonzepte an Schulen oder anderen Einrichtungen, wo sich Kinder vermehrt aufhalten, bis hin zu niedrigschwelligen Online-Angeboten für junge Menschen.

Auch die Bundespolitik stellt mit Blick auf den Kinderschutz wichtige gesetzgeberische Weichen, wie die Bundestagsabgeordnete **Silke Launert** in ihrer Analyse beleuchtet. Zufrieden zeigt sie sich insbesondere darüber, dass in der 19. Legislaturperiode unter anderem der Strafraum in diesem Deliktfeld erhöht und den Ermittlungsbehörden zusätzliche Befugnisse an die Hand gegeben wurden. „Sensibilisieren, intensivieren, internationalisieren“ (Seite 47) müsse im Kampf gegen den Kindesmissbrauch weiterhin das Leitmotiv sein. Denn nur auf diesem Wege könne Licht in das bestehende Dunkelfeld gebracht werden. Ebenso will Launert in diesem Zusammenhang die Strafverfolgungsbehörden besser ausstatten und setzt sich für eine mit EU-Recht konforme Vorratsdatenspeicherung ein.

Die eingangs bereits skizzierte Verlagerung des Phänomens ins Netz hat nicht zuletzt zu einer geographischen Entgrenzung geführt. Vor diesem Hintergrund hat die europäische Zusammenarbeit immer mehr an Bedeutung gewonnen, wie der Europaparlamentarier **Markus Ferber** ausführt. Dies spiegelt auch die 2020 verabschiedete EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wider, die unter anderem auf eine Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten im Rahmen von EUROPOL und EUROJUST und die Mitwirkung in multilateralen Initiativen abzielt. Darüber hinaus könne auch der Kommissionsvorschlag zum Digital Service Act einen wichtigen Beitrag leisten, da er die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte erleichtern würde. Hierbei zeigt sich Ferber optimistisch und hält fest, dass „man die Kräfte des Marktes und die Macht der Politik dazu nutzen kann, um letztendlich den gesetzlichen verbindlichen Schutz von Kindern zur Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Netz festzuschreiben“. (Seite 58)

Aus der Perspektive von Wissenschaft und Praxis wird im zweiten Abschnitt über angewandte und angedachte Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexuellem Kindesmissbrauch informiert und diskutiert. Im ersten Beitrag analysieren die Forschungsdirektorin des Deutschen Jugendinstituts (DJI), **Sabine Walper**, und der Leiter der DJI-Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“, **Heinz Kindler**, welche Faktoren Missbrauch begünstigen und wie Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können.

Abgeleitet aus Forschungserkenntnissen schlagen die Autoren fünf Maßnahmen vor:

- Evidenzbasierte Prävention stärken, d. h. Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und ggf. anpassen.

- Prävention von Reviktimisierung starten, also Opfer sexualisierter Gewalt durch geprüfte pädagogisch-therapeutische Konzepte befähigen, eine erneute Viktimisierung zu vermeiden.
- Vernachlässigung in den Blick nehmen, denn „Vernachlässigung ist nicht nur die häufigste Gefährdungsform, sondern vernachlässigte Kinder tragen auch ein deutlich erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erleiden“, so die Autoren. (Seite 73)
- Aufklärung und Strafverfolgung optimieren durch Stärkung der Schulsozialarbeit, bessere Schulung von Lehrkräften sowie die verpflichtende Einführung von erprobten Befragungskonzepten.
- Familiengerichtliche Kinderschutzverfahren aufklären und weiter qualifizieren. Hierfür muss erhoben werden, welche Vorgehensweisen und Entscheidungen den Kindern mittel- und langfristig tatsächlich nützen.

Praktische Einblicke in seine Arbeit gewährt **Peter Caspari**, Traumatherapeut und Mitarbeiter der Fachberatungsstelle KIBS beim Kinderschutz München. Die Einrichtung bietet Beratung und therapeutische Unterstützung für männliche Betroffene bis 27 Jahre sowie Beratungsangebote für deren Angehörige / Bezugspersonen und für Fachkräfte. An KIBS werden jährlich etwa 400 Fälle sexualisierter Gewalt gemeldet. Die Mitarbeiter haben mit einer ausgeprägten Heterogenität von Fallkonstellationen zu tun, die interdisziplinäres Handeln erforderlich machen. Caspari reflektiert seine Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund aktueller Fachdiskurse und wissenschaftlicher Erkenntnisse und resümiert: „Die Umsetzung formalisierter und kooperativ ausgerichteter Interventionspraktiken [ist] noch nicht in dem Maße entwickelt, dass sie als zuverlässiger Referenzrahmen für professionelles Handeln erlebbar sind. Hier bedarf es der nachhaltigen Reflexion und des Abbaus psychologischer und professionsbezogener Vorbehalte und Kommunikationshürden.“ (Seite 84)

Ein wichtiger Partner im Kampf gegen sexuellen Missbrauch sind die Schulen. **Yvonne Oeffling**, Mitarbeiterin von „AMYNA e.V. – Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt“, stellt das von ihr geleitete Modellprojekt „Trau Dich! Bayern“ vor. Ziel der bundesweit eingeführten Initiative „Trau Dich!“ ist es, Schüler über das Thema des sexuellen Missbrauchs altersgerecht und sensibel aufzuklären. „Trau Dich!“ umfasst ein Theaterstück für 8- bis 12-jährige Mädchen und Jungen, Schulungsmodulare für beteiligte Lehrkräfte und Eltern sowie die Initiierung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen auf kommunaler Ebene zur Sicherung des Kinderschutzes. Kern der Präventionsinitiative sind Multiplikatoren-Teams aus

schulischen Fachkräften, einer spezialisierten Fachberatungsstelle und dem Jugendamt vor Ort, die das Projekt an der jeweiligen Schule begleiten. Im Rahmen des Gesamtprojekts ist AMYNA e.V. zuständig für die Qualifizierung der Multiplikatoren der verschiedenen Projektregionen sowie der Begleitung der Theaterstücke vor Ort. Bezüglich der Chancen und Grenzen der Initiative gibt die Autorin zu bedenken: „Mit ‚Trau Dich!‘ ist das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch in der Schule angekommen. Die Zeit wird zeigen, ob es der jeweiligen Schule gelingen wird, dieses Projekt als Rückenwind und Motivation zu übersetzen, jetzt das Thema in der Schulentwicklung aufzugreifen und ein Schutzkonzept für die Schule zu entwickeln.“ (Seite 90)

Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt sollten in allen Einrichtungen und Organisationen vorhanden sein, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind – auch in Sportvereinen. In Deutschland sind aktuell rund 7,3 Millionen Kinder und Jugendliche im organisierten Sport aktiv, in Bayern etwa 1,4 Millionen. **Volker Renz**, Vorsitzender der Bayerischen Sportjugend (BSJ) und ehrenamtlicher Ansprechpartner zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG), unterstreicht: „Die Bayerische Sportjugend und der Bayerische Landes-Sportverband verurteilen jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene aufs Schärfste! Daher ist es uns ein enorm wichtiges Anliegen, jeder Art von Gewalt gemeinsam vorzubeugen. Unser Fokus liegt dabei auf der Prävention.“ (Seite 99) Die präventiven Unterstützungsleistungen der BSJ umfassen Handlungsleitfäden, Schutzvereinbarungen, Selbstverpflichtungserklärungen, Vernetzungs- und Austauschtreffen sowie die Direkt-Beratung durch PsG-Ansprechpartner. In Online-Schulungen für Übungsleiter und Vereinsverantwortliche werden Schutzmaßnahmen und -konzepte, Täter- und Opferstrategien sowie Methoden der Risikoanalyse vorgestellt.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Einrichtungen hat das Vertrauen in diese Institution nachhaltig erschüttert. Infolgedessen reagierten die katholische und evangelisch-lutherische Kirche mit vielfältigen Maßnahmen.

Die Stabsstellenleiterin für Prävention von sexuellem Missbrauch, **Christine Stermoljan** und die Präventionsbeauftragte **Lisa Dolatschko-Ajjur** informieren in ihrem Beitrag über die Präventionsarbeit durch digitales Lernen in der Erzdiözese München und Freising. Die Autorinnen führen aus: „Präventive Arbeit bedeutet, die strukturellen Rahmenbedingungen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen nachhaltig zu verbessern. Hierzu braucht es Wissen, Handlungssicherheit und Sensibilität auf den Ebenen der primären-, sekundären und tertiären Prävention.“ (S. 103)

Um dies sicherzustellen, gibt es seit mehreren Jahren eine 20-stündige Präventionsschulung als verpflichtende Fortbildungsmaßnahme für alle rund 1.300 pastoralen Mitarbeitenden der Erzdiözese. Das E-Learning Curriculum „Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising“ beinhaltet die vier Module (1) Wissen und Vorbeugen, (2) die Theologie befragen, (3) Erkennen und Handeln sowie (4) Unterstützen und Begleiten.

Barbara Pühl, Leiterin der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, verdeutlicht: „Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt sind für die Kirche von zentraler Bedeutung. Sie werden als doppelte Aufgabe verstanden: nach innen gerichtet mit Blick auf die eigene Institution und nach außen, auf die Gesellschaft und das menschliche Miteinander.“ (S. 109) Die Strategie der evangelischen Kirche zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt beruht auf drei Säulen: (1) klare Positionierung gegen sexualisierte Gewalt, (2) Schulungen, Arbeitshilfen und praktische Unterstützung zur Präventionsarbeit vor Ort, (3) verbindliche Regelung von Mindestanforderungen und Standards durch ein kirchliches Präventionsgesetz. Pühl kritisiert in diesem Zusammenhang: „Immer noch finden sich jedoch auf allen Ebenen Haupt- und Ehrenamtliche, die flächendeckende Präventionsarbeit für übertrieben halten bzw. die der Auffassung sind, dass die Einrichtung einer Fachstelle und Verantwortungsübernahme der Kirchenleitung genügen.“ (S. 113)

Die Vorbeugung vor sexuellem Missbrauch bezeichnet man als primäre Prävention. Sie richtet sich an mögliche Opfer, aber auch an potenzielle Täter. Sekundäre Prävention beinhaltet die Intervention in einem aktuellen Fall sexuellen Missbrauchs, bei der tertiären Prävention steht der Schutz der Opfer sowie deren Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erlebnisse im Vordergrund.

Im dritten Abschnitt „Medizin und Psychologie“ stellt **Klaus M. Beier**, Direktor des Instituts für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin an der Charité Berlin, sein 2005 initiiertes und mittlerweile bundesweit etabliertes primärpräventives Therapieangebot für Menschen mit pädophiler Sexualpräferenz vor. Das Angebotsspektrum umfasst mittlerweile auch Therapien für Jugendliche, Fernbehandlungen sowie ein mehrsprachiges internetbasiertes Selbstmanagementprogramm. Zum Hintergrund des Projekts führt der Autor aus: „Die basale Idee für dieses Präventionsangebot war das Wissen um die Prävalenz der sexuellen Ansprechbarkeit für das kindliche Körperschema in der männlichen Allgemeinbevölkerung (ca. 1 %), das Einsetzen entsprechender sexueller Interessen auf der Fantasieebene im Jugendalter, die extreme soziale Stigmatisierungsgefahr bei Bekanntwerden der sexuellen

Ansprechbarkeit und damit verbundenen erhöhten Risiken für die psychische Gesundheit [...] sowie auch dem Risiko der Nutzung von Missbrauchsabbildungen oder direkter sexueller Übergriffe auf Kinder.“ (Seite 122) Laut Beier weisen 40-50 % der Männer, die sexuelle Übergriffe auf Kinder begangen haben, eine pädophile Sexualpräferenz auf; demgegenüber sind 50-60 % der Täter nicht „präferenzgestört“, d. h. sie missbrauchen Kinder als „Ersatz“ für einen erwachsenen Sexualpartner. (Seite 120)

Tertiäre Prävention befasst sich mit der Aufarbeitung und den Lehren aus Missbrauchsfällen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen wiederum in primärpräventive Maßnahmen ein. **Heiner Keupp**, Sozialpsychologe und seit 2016 Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, analysiert in seinem Beitrag die Aufarbeitungsbemühungen betroffener Kinderheime und Internate. Der Autor führt aus: „Viele Institutionen [zeigen] demonstrativ auf [...], dass sie sich zu einer Präventionsstrategie und zu einem Schutzkonzept verpflichtet haben. Das ist einerseits eine gute Entwicklung, andererseits ist die Gefahr groß, dass hier symbolische Politik betrieben wird, aber die gelebte Alltagswirklichkeit in den Institutionen davon kaum nachhaltig geprägt ist.“ (Seite 129) Keupp unterscheidet drei Ebenen der Aufarbeitung: (1) die individuelle Aufarbeitung seitens des Opfers, (2) die Aufarbeitung seitens der Institution, was bedeutet, nach begünstigenden Strukturen und dem Umgang mit Missbrauchsmeldungen zu fragen, sowie (3) die gesellschaftliche Aufarbeitung. Hier stehen Fragen zur gesamtgesellschaftlichen und politischen Verantwortung für die erlittenen Grundrechtsverletzungen der Betroffenen im Vordergrund. Bezüglich institutioneller Aufarbeitung betont Keupp: „Es spricht sehr viel dafür, dass für glaubwürdige Präventionsmaßnahmen in einer Institution die Aufarbeitung der eigenen Geschichte als Täterinstitution Voraussetzung ist. [...] Gerade eine genaue Rekonstruktion der systemischen Bedingungen in Heimen, Internaten oder in der Jugendarbeit, die durch eine differenzierte Risikoanalyse herausgearbeitet werden können, liefern die Ansatzpunkte und Stellschrauben wirksamer Präventionsmaßnahmen.“ (Seite 130)

Schlussendlich fokussiert der letzte Themenkomplex die Perspektive der Justiz und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch sowie von Missbrauchsdarstellungen. Diese werden im Zuge der Digitalisierung mittlerweile verstärkt im Netz vertrieben, was zu einer räumlichen Entgrenzung des Phänomens führt und die Fallzahlen in die Höhe schnellen lässt.

Einleitend berichtet **Ignaz Raab**, Leiter des Referats für Sexualdelikte bei der Polizei München a. D., aus seiner Ermittlungsarbeit. Auf der einen Seite sei die Aufklärungsquote bei Sexualdelikten mit 81,2 % überdurchschnitt-

lich hoch. Sprich, sofern Anzeige erstattet wird, könne in 8 von 10 Fällen ein Tatverdächtiger ermittelt werden. Als problematisch stelle sich jedoch das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld dar. Hierzu bilanziert er, dass „nahezu jeder überfallartige Missbrauch durch einen Fremdtäter angezeigt wird, aber je näher die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist, desto weniger wird zur Anzeige gebracht“. (Seite 141)

Ein hohes Maß an Sensibilität erfordere auch die familiengerichtliche Kindesanhörung in sexualisierten Gewaltfällen, hält **Jürgen Schmid** fest, der 20 Jahre als Richter am Amtsgericht München tätig war. Gerade wenn Täter und Opfer in einer engeren Beziehung stünden, könnten seitens des Kindes Loyalitätskonflikte oder Ohnmachtsgefühle auftreten. Als Teil des Münchner Modells skizziert er ein Verfahren, um den Bedürfnissen minderjähriger Missbrauchsoffer gerecht zu werden. Dieses sieht unter anderem eine Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen vor sowie Befragungen in einer geschützten Umgebung durch einen pädagogisch entsprechend qualifizierten Richter.

Die digitale Dimension des Kindesmissbrauches beleuchtet **Thomas Goger**, der als Leitender Oberstaatsanwalt dem neu gegründeten Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet in Bamberg vorsteht. „Wir befinden uns bei der Ausleuchtung des Dunkelfeldes immer noch am Anfang“ (Seite 147), steht auch für ihn fest. So liefere die sorgfältige Auswertung von sichergestelltem Material regelmäßig neue Hinweise auf weitere Opfer und Täter. Im Kampf gegen Missbrauchsdarstellungen im Netz beklagt Goger schließlich auch systemische Herausforderungen, die die Arbeit der Ermittler teils massiv erschweren. Dazu zählt für ihn in erster Linie das Fehlen einer Vorratsdatenspeicherung.

Damit das starke Netz des Kinderschutzes auch in Zukunft trägt, braucht es nicht nur einen starken Rechtsstaat und eine gut aufgestellte Jugendhilfe, sondern auch eine Kultur des Hinsehens in allen Teilen der Gesellschaft. Wie die Zunahme von Cyber-Grooming illustriert, verlagern sich Bedrohungen für den Kinderschutz zudem immer mehr ins Netz. Daher gilt es auch in diesem Bereich, die digitalen Kompetenzen aller mit dem Kinderschutz befasster Akteure zu vertiefen und zu stärken.

Wir wünschen Ihnen eine informative und erkenntnisreiche Lektüre!

///

Anmerkungen

- ¹ SZ: Missbrauchs-Urteil gegen Logopäden rechtskräftig, <https://www.sueddeutsche.de/bayern/wuerzburg-missbrauchs-urteil-gegen-logopaeden-rechtskraeftig-1.5016463>, Stand: 21.7.2021.
- ² SWR: Der Missbrauchsfall von Staufen, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/staufen-chronologie-100.html>, Stand: 21.7.2021.
- ³ ZEIT-Online: Sonderbericht attestiert Behörden schwere Fehler in Missbrauchsfall, https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-09/luegde-missbrauchsfall-kindesmissbrauch-sonderbericht-jugendamt-behoerdenversagen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F, Stand: 21.7.2021.
- ⁴ Bundeskriminalamt: Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer: Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020, https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210526_pmkindgewaltopfer.html, Stand: 21.7.2021.
- ⁵ EUROPOL: Exploiting Isolation: Offenders and Victims of Online Child Sexual Abuse during the Covid-19-Pandemic, https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/europol_covid_report-cse_jun2020v.3_0.pdf, Stand: 21.7.2021.
- ⁶ Internet Watch Foundation: Trends in Online Child Sexual Exploitation: Examining the Distribution of Captures of Live-streamed Child Sexual Abuse, <https://www.iwf.org.uk/sites/default/files/inline-files/Distribution%20of%20Captures%20of%20Live-streamed%20Child%20Sexual%20Abuse%20FINAL.pdf>, Stand: 21.7.2021.
- ⁷ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Cybergrooming, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/cybergrooming>, Stand: 21.7.2021.
- ⁸ Bundeskriminalamt: Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer.
- ⁹ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Zahlen und Fakten, <https://beauftragter-missbrauch.de/service/zahlen-fakten>, S. 2-3, Stand: 21.7.2021.

I. POLITIK



Georg Eisenreich, MdL
ist Bayerischer Staatsminister der Justiz.

/// Bestrafen – Aufdecken – Löschen – Vorbeugen

Maßnahmen der Justiz gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie

Die Dimensionen von Missbrauchsfällen wie im Falle der Plattform Elysium oder an Tatorten wie in Lügde und Münster haben deutlich gemacht: Der Kampf gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie muss Tag für Tag entschlossen geführt werden. Kinder gehören zu den Schwächsten in unserer Gesellschaft. Der Staat muss alles tun, um sie zu schützen und solche abscheulichen Taten zu verhindern.

Für die bayerische Staatsregierung hat die Bekämpfung von Kinderpornografie und Kindesmissbrauch höchste Priorität. Die bayerische Justiz hat daher die Strafverfolgungsstrukturen weiter verstärkt. Zudem setzt sie sich schon seit Jahren mit Nachdruck für ausreichende Sanktionsmöglichkeiten und effektive Ermittlungsbefugnisse ein. So gehen u. a. die gesetzliche Zulassung von sogenannten „Keuschheitsproben“, die Strafbarkeit von „Cybergrooming“-Versuchen und Strafschärfungen im Bereich der Kinderpornografie auf bayerische Initiativen zurück.

**Die Strafverfolgung
von Kindesmissbrauch
hat in Bayern
höchste Priorität.**

Bestrafen: Höhere Strafen für sexuellen Missbrauch von Kindern und für Kinderpornografie

Sexueller Missbrauch von Kindern ist kein Vergehen mehr, sondern ein Verbrechen.

Die Bundesregierung hat im Oktober 2020 einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auf den Weg gebracht. Dies war ein längst überfälliger Schritt. Bayern hatte sich bereits seit dem Jahr 1997 für die Hochstufung des sexuellen Missbrauchs von Kindern von einem Vergehen zu einem Verbrechen eingesetzt. Der Deutsche Bundestag hat dies mit seinem Gesetzesbeschluss vom 25. März 2021 nun aufgegriffen. Der lange Atem hat sich gelohnt. Wer sich künftig an Kindern vergeht, wird als das bestraft, was er ist: als Verbrecher, den bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe erwarten.

Aufgegriffen hat der Gesetzgeber auch die bayerische Forderung nach einer deutlichen Anhebung der Strafraumen im Bereich des Umgangs mit Kinderpornografie. Besonders in Fällen schwerwiegender Missbrauchsdarstellungen stand das Unrecht der Taten im Missverhältnis zu den geltenden Strafraumen. Doch nur, wenn Taten spürbare und für alle sichtbare Folgen nach sich ziehen, können potenzielle Täter effektiv abgeschreckt und Opfer besser geschützt werden.

Auch die Einführung eines Straftatbestandes für das Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet ist ein Erfolg bayerischer Rechtspolitik. Sie geht auf die Initiative Bayerns, Hessens und Nordrhein-Westfalens zurück. Das Gesetz geht aber noch nicht weit genug. Die Betreiber von Kinderpornografie-Foren müssen noch stärker ins Visier genommen werden. Sie fachen die Nachfrage nach immer neuem und härterem Material an. Wir brauchen eine höhere Strafandrohung, die dem besonderen Unrecht der Tat gerecht wird. Es kann nicht sein, dass Betreibern solcher Foren die gleiche Mindeststrafe droht wie Tätern für den bloßen Besitz. Das Gesetz sieht jetzt für beide Fälle eine Mindeststrafe von einem Jahr vor. Ich setze mich für eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren für solche Forenbetreiber ein.

Aufdecken durch moderne Ermittlungsmethoden, Verkehrsdatenspeicherung und optimierte Ermittlungsstrukturen

Harte Strafen reichen nicht aus, wenn sie nicht auch tatsächlich durchgesetzt werden können. Daher setzt sich Bayern auch für moderne und praxistaugliche Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden in der digitalen Welt ein.

Bayern hat sich erfolgreich für die gesetzliche Zulassung sogenannter Keuschheitsproben eingesetzt. Der Begriff steht für kinderpornografische Bilder, die in einschlägigen Foren im Darknet als Eintrittskarte verlangt werden. An diesem Punkt wurden unsere Ermittler regelmäßig ausgebremst, da dies strafbar war. Künftig haben sie die Befugnis, in Einzelfällen und nach richterlicher Zustimmung Keuschheitsproben abzugeben. Es darf dabei selbstverständlich kein echtes, sondern nur computergeneriertes Material verwendet werden. Für diese Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten hat Bayern lange gekämpft. Erste Ermittlungserfolge zeichnen sich schon ab.

Dennoch können die Ermittler in der Praxis häufig die Täter nicht ermitteln, weil die nötigen Verbindungsdaten bei den deutschen Providern schon gelöscht sind. Denn in Deutschland ist infolge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs von Ende 2016 die Speicherpflicht für Verkehrsdaten durch die Bundesnetzagentur faktisch ausgesetzt. Täter können oft nicht ermittelt werden, weil die erforderlichen Verbindungsdaten durch inländische Provider bestenfalls wenige Tage gespeichert werden. Datenschutz führt hier zum Täterschutz. Daher ist die Wiederbelebung der Verkehrsdatenspeicherung wichtig.

Es ist dringend notwendig, dass die Verkehrsdatenspeicherung in Deutschland wiederbelebt wird.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2020 bestimmte Formen der Datenspeicherung ausdrücklich für zulässig erklärt. Diese europarechtlichen Spielräume müssen jetzt zeitnah genutzt werden. Die Europäische Kommission muss so bald wie möglich europäische Vorgaben schaffen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs im Einklang stehen und als Grundlage für wirksame nationale Ermittlungen dienen können. Bayern möchte keine gläsernen Bürger, sondern eine begrenzte und befristete Speicherung von Verbindungsdaten, um Kinder besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen und Straftaten verfolgen zu können.

Neben rechtspolitischen Erfolgen hat Bayern auch seine schlagkräftigen Ermittlungsstrukturen weiter verstärkt. Ermittlungsverfahren wegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie werden grundsätzlich bei spezialisierten Strafverfolgern in allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften geführt.

Mit der Gründung des Zentrums zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet (ZKI) im vergangenen Jahr haben wir den Verfolgungsdruck noch weiter erhöht. Das ZKI ist unter dem Dach der Zentralstelle Cybercrime (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg angesiedelt. Dort ist bereits seit 2018 eine Arbeitsgruppe auf Kinderpornografie spezialisiert. Mit der Gründung des ZKI wurde das Team von vier auf acht Spezial-Staatsanwälte verdoppelt. Das achtköpfige Team arbeitet mit IT-Spezialisten zusammen und konzentriert sich im Netz insbesondere auf Betreiber und Nutzer von Darknet-Foren. Ermittlungsverfahren wegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie werden weiterhin von darauf spezialisierten Strafverfolgern bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften geführt – rechtlich komplexe und technisch schwierige Fälle können sie an das ZKI abgeben.

Löschen und Melden von kinderpornografischen Inhalten im Internet

Plattformbetreiber müssen kinderpornografische Inhalte löschen und bald auch melden.

Betreiber von Plattformen wie Facebook, Youtube und Co müssen noch stärker in die Pflicht genommen werden. Bereits jetzt sind sie nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) dazu verpflichtet, ihnen gemeldete kinderpornografische Inhalte zu löschen. Ab dem 1. Februar 2022 müssen sie die ihnen gemeldeten kinderpornografischen Inhalte aufgrund einer neu in das NetzDG eingeführten Vorschrift zudem bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen.

Darüber hinaus sollten Plattformbetreiber aber auch dazu verpflichtet werden, aktiv nach strafbaren Inhalten zu suchen. Dass die meisten großen Plattformbetreiber bereits jetzt aktiv und freiwillig nach Verstößen gegen die eigenen Gemeinschaftsstandards, also auch nach kinderpornografischen Inhalten suchen, zeigt, dass sie mit einer entsprechenden Pflicht zurechtkommen würden.

Vorbeugen durch Prävention, Nachsorge und gerichtliche Kontrolle

Im Kampf für einen besseren Schutz von Kindern setzt die Justiz nicht nur auf eine effektive Strafverfolgung, sondern auch auf Prävention. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Projekt „Kein Täter werden“ in Bayern. Es richtet sich mit seinen Beratungs- und Therapieangeboten an Personen mit pädophilen Neigungen und unterstützt sie dabei, kein Täter zu werden: durch kostenlose, anonyme und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote. Ziel ist es, auf diesem Wege sexuelle Übergriffe auf Kinder beziehungsweise den Konsum oder die Herstellung von Kinderpornografie zu verhindern.

Das Konzept richtet sich sowohl an Personen, die nie Täter werden wollen (Primärprävention), als auch an Personen, die bereits straffälliges Verhalten gezeigt haben und nicht erneut Täter werden wollen (Sekundärprävention). Darüber hinaus wurde die Projektkonzeption 2016 auf Personen ohne pädosexuelle Neigungen im medizinischen Sinne (sogenannte Ersatzhandlungstäter) erweitert. Aktuell gibt es zwei Standorte: Bamberg und München. Der Standort in Regensburg soll noch in diesem Jahr wiedereröffnet werden.

Auch im bayerischen Strafvollzug wird auf die Verhinderung von künftigen Missbrauchstaten ein besonderes Augenmerk gelegt. Der Behandlung von verurteilten Sexualstraftätern kommt hier eine große Bedeutung zu. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Sozialtherapie. Für männliche Sexualstraftäter, insbesondere auch für solche, die wegen Sexualstraftaten an Kindern verurteilt wurden, konnten in acht bayerischen Justizvollzugsanstalten spezielle sozialtherapeutische Abteilungen mit besonders qualifiziertem Personal und insgesamt 168 Behandlungsplätzen eingerichtet werden. Für weibliche Sexualstraftäterinnen gibt es in einer weiteren Justizvollzugsanstalt 16 Behandlungsplätze.

Die integrative Sozialtherapie unterscheidet sich von den zahlreichen Behandlungsangeboten im Normalvollzug – wie etwa denen der psychologischen Fachdienste der Justizvollzugsanstalten – vor allem durch die systematische Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

Das Projekt „Kein Täter werden“ unterstützt Menschen mit pädophiler Neigung.

Zudem gibt es in München, Nürnberg und Würzburg psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter. Denn in der Regel stehen diese Täter nach ihrer Entlassung aus der Haft unter Führungsaufsicht, wenn sie eine längere Freiheitsstrafe voll verbüßt haben, oder unter Bewährungsaufsicht. Hier leisten die Fachambulanzen durch ihre therapeutische Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Prävention und zum Opferschutz. Die Behandlung erfolgt durch spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf. Um die Versorgung weiter zu verbessern, wurde das Behandlungsangebot der drei Fachambulanzen in den vergangenen Jahren noch weiter ausgebaut. Im Februar 2019 nahm die Außenstelle der Fachambulanz München in Memmingen, im April 2019 die Außenstelle der Fachambulanz Würzburg in Kulmbach und im November 2020 die Außenstelle der Fachambulanz Nürnberg in Regensburg ihren Betrieb auf. Darüber hinaus ist für den Ambulanzstandort München in den nächsten Jahren eine weitere Außenstelle in Landshut geplant.

Familiengerichte sind verpflichtet einzuschreiten, wenn sie von einer Gefährdung des Kindeswohls erfahren.

Auch die Familiengerichte sind wichtige Akteure im Bereich des Kinderschutzes. Erhält das Familiengericht Kenntnis von einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls etwa durch sexuellen Missbrauch, ist es von Amts wegen zum Einschreiten verpflichtet. Liegt eine konkrete Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern nicht in der Lage oder gewillt, die Gefahr abzuwenden, muss das Familiengericht die notwendigen Maßnahmen anordnen. Diese können bis hin zu einer vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge reichen.

Das bayerische Justizministerium bietet Familienrichtern entsprechende Fortbildungen an, die laufend evaluiert und an die Bedürfnislage angepasst werden. Darüber hinaus ist es in Bayern schon lange Praxis, dass neu ernannte Familienrichter eine spezielle Einführungsfortbildung absolvieren, damit sie ihren verantwortungsvollen Aufgaben gerecht werden können.

Fazit

Die bayerische Staatsregierung setzt sich seit vielen Jahren für einen besseren Schutz von Kindern ein und konnte dabei bereits wichtige Erfolge erzielen. Unsere Kinder sind die Schwächsten in unserer Gesellschaft und brauchen besonderen Schutz. Deshalb wird die Staatsregierung auch in Zukunft alles tun, um Kinder bestmöglich zu schützen. Dabei hat die Justiz immer sowohl die Aufdeckung und die schuldangemessene, harte Bestrafung der Täter auf der einen Seite als auch die Prävention auf der anderen Seite im Blick.

Die bayerische Staatsregierung wird auch in Zukunft alles tun, um Kinder bestmöglich zu schützen.

///



Joachim Herrmann, MdL

ist Bayerischer Staatsminister des Innern,
für Sport und Integration.

/// So schützen wir Kinder vor sexuellen Übergriffen

Hinhören, hinsehen, handeln!

Das Leid der Opfer von Kindesmissbrauch ist unermesslich – Betroffene haben häufig ein Leben lang mit den Folgen der grausamen Tat zu kämpfen. Deshalb müssen wir sexuellen Missbrauch von Kindern und dessen Verbreitung im Internet gemeinsam entschieden mit allen gesellschaftlichen, rechtsstaatlichen und polizeilichen Mitteln verhindern.

Das Recht auf staatlichen Schutz

Als Grundrechtsträger haben Kinder einen Anspruch auf den Schutz des Staates. Den Kleinsten in unserer Gesellschaft eine sorgenfreie Kindheit und einen guten Start ins Leben zu sichern, ist Aufgabe der Eltern und des familiären Umfelds, aber gleichermaßen auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – und vor allem auch eine Aufgabe der Politik! Wir tragen Verantwortung dafür, Kindern das Aufwachsen in einem geschützten Umfeld zu ermöglichen. So ist der Kinderschutz auch fest in der Bayerischen Verfassung (BV) verankert: Nach Art. 126 Abs. 3 BV sind Kinder und Jugendliche durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen. Nach Art. 125 Abs. 1 Satz 2 BV haben Kinder außerdem Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. Die Wahrung der Rechte von Kindern und ihr Schutz ist deshalb ein zentrales Anliegen von Politik und staatlicher Gewalt. Vor diesem Hintergrund hat auch die Bundesregierung entsprechend einer von den Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode¹ getroffenen Absprache und

**Kinder haben ein
Recht auf Schutz
des Staates.**

nach Vorarbeiten einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe² Anfang des Jahres einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt, mit dem Kinderrechte auch ausdrücklich im Grundgesetz verankert und damit noch deutlicher sichtbar gemacht werden sollen³. Auch wenn bisher die angesichts einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag notwendige politische Verständigung nicht erreicht werden konnte, bin ich doch zuversichtlich, dass das Vorhaben einer Grundgesetzänderung nicht aufgegeben wird.



Quelle: www.polizei-beratung.de

Halt! Bis hierher und nicht weiter.

Kinderrechte sollen ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Digitalisierung und ihre Folgen

Gerade im heutigen „digitalen Zeitalter“ ist Kinderschutz sowie ein allgemeines Bewusstsein für die Rechte von Kindern essentieller denn je – denn mit der Digitalisierung ist ein neuer, schwer überschaubarer Gefahrenbereich für sie entstanden. Mit der zunehmenden Verlagerung von Kommunikation und Freizeitgestaltung in den digitalen Raum haben auch die Übergriffe auf Kinder in Form von Kinderpornografie und sexueller Belästigung in erschreckendem Umfang zugenommen. Die starke Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen ist umso erschütternder vor dem Hintergrund, dass diese in den allermeisten Fällen mit tatsächlichem sexuellem Missbrauch einhergehen. Da entsprechende Aufnahmen eine hohe und langfristige Verbreitung erlangen können, verstetigt sich hier das Trauma von Opfern und Angehörigen zudem in besonderem Maße.

Tendenz steigend: Fallzahlen 2020

Diese traurige Entwicklung bestätigt uns leider auch die statistische Auswertung der Kriminalfälle des vergangenen Jahres. So weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Bayern für den Bereich der Verbreitung, des Erwerbs, des Besitzes und der Herstellung kinderpornografischer Schriften (vgl. § 184b StGB) für das Jahr 2020 insgesamt 2.762 Straftaten aus. Dabei handelt es sich um eine Fallzahlensteigerung von 59,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der deutliche Anstieg der kindergefährdenden kriminellen Machenschaften im Netz wird insbesondere im 4-Jahres-Vergleich sichtbar: Denn mit 809 verzeichneten Fällen 2016 ist die Anzahl der Fälle in den vergangenen vier Jahren um mehr als 241 Prozent gestiegen. Durch die starke Beliebtheit sozialer Medien unter Kindern und Jugendlichen hat insbesondere auch die Zahl der minderjährigen Tatverdächtigen zugenommen, die kinderpornografische Inhalte über WhatsApp und andere Social-Media-Plattformen austauschen.

Auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern sprechen die statistischen Zahlen eine deutliche, beunruhigende Sprache: Im Vergleich zum Vorjahr sind die registrierten Fälle um 16,2 Prozent von 1.699 auf 1.974 Fälle angestiegen. Der 4-Jahres-Vergleich zeigt hier sogar eine Zunahme um rund 28 Prozent. Zwar ist die Aufklärungsquote mit aktuell 91,2 Prozent für den Bereich der Kinderpornografie und 88,5 Prozent für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern überdurchschnittlich hoch, dennoch ist jeder Fall natürlich einer zu viel. Außerdem kann eine Täterermittlung entstandenes Leid nicht rückgängig machen und eine kinderpornografische Aufnahme ist, sobald sie einmal im Internet gelandet ist, kaum mehr zu löschen.

**Die Verbreitung von
Kinderpornografie im
Netz steigt rasant.**

Was können wir also tun, um dieser erschreckenden Entwicklung entgegenzuwirken und die Kinder in Bayern bestmöglich vor den fürchterlichen Taten in der analogen und der digitalen Welt zu schützen? Das Bayerische Innenministerium als oberste Dienstbehörde der Bayerischen Polizei leistet einen großen Beitrag zum Schutz der Kinder im Freistaat. Wir setzen zusammen mit der Bayerischen Polizei neben der konsequenten repressiven Verfolgung der Täter vor allem auch auf präventive Maßnahmen, um sexuellem Missbrauch effektiv vorzubeugen und um für Kinder gar nicht erst eine ernsthafte Gefahrenlage entstehen zu lassen. Der Leitsatz „Prävention ist der beste Opferschutz“ gilt dabei sowohl für opfer- als auch täterorientierte Maßnahmen.

Polizeiliche Präventionsmaßnahmen

Teilen von kinderpornografischen Bildern durch Jugendliche ist kein „harmloser Scherz“.

Mit zielgruppen- und phänomenspezifischen Konzepten und Maßnahmen zielt die Bayerische Polizei auf verhaltensorientierte, kriminalpräventive Kompetenzen von Betroffenen und potentiellen Helfern ab. Sie beteiligt sich dabei auf Bundesebene am „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“. Daneben setzt sie auch verstärkt auf bayernweite sowie regionale Präventionsmaßnahmen und ein umfangreiches Online-Informationsangebot.⁴ Ein herausragendes Beispiel einer solchen bayernweiten Maßnahme ist die im Frühjahr 2021 angelaufene Kampagne „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richtet. Sie werden dabei über strafrechtliche Aspekte und die Konsequenzen informiert, die sich aus dem keineswegs „harmlosen Scherz“ des Teilens von kinderpornografischen Bildern und Videos ergeben.⁵

Als täterorientierte Präventionsmaßnahme wird seit 2006 außerdem die sog. Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei Sexualstraftäter (HEADS) geführt. Durch eine Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz, Maßregelvollzug und Polizei verfolgen wir das Ziel, das Risiko, dass als besonders rückfallgefährdet eingestufte Sexualstraftäter erneut eine Straftat begehen, zu minimieren und so die Bevölkerung bestmöglich vor diesen Tätern zu schützen.



Quelle: Bayerisches Innenministerium

Der Bayerische Staatsminister Joachim Herrmann mahnt Jugendliche zu einem sorgsamem Umgang mit dem Smartphone.

Strafnormen und Ermittlungsarbeit

Neben den beschriebenen Präventionsmaßnahmen muss natürlich auch der Rechtsstaat alles Erforderliche tun, um der Entwicklung steigender Fallzahlen wirksam zu begegnen. Daher setzt sich die Bayerische Staatsregierung auf allen Ebenen dafür ein, dass die Täter angemessen bestraft werden. Das setzt zum einen Strafnormen voraus, die eine strikte und der Schwere des Vergehens angemessene Strafe ermöglichen, zum anderen aber auch effektive Ermittlungsbefugnisse, um die Taten prozessfest nachweisen und die Täter überführen zu können.

Ein besonders wichtiger Schritt war in diesem Zusammenhang, dass sich Bayern hartnäckig dafür eingesetzt hat, den sexuellen Missbrauch von Kindern von einem Vergehen zu einem Verbrechen hochzustufen. Mit dem am 25. März 2021 beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist der Deutsche Bundestag dieser Forderung nachgekommen. Wer sich künftig an Kindern vergeht, muss mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe rechnen. Auch für die härtere Bestrafung der Betreiber von sog. „Kinderpornografie-Plattformen“ setzt sich Bayern vehement ein, da diese

mit ihrem menschenverachtenden Angebot auch eine entsprechende „Nachfrage“ erzeugen und damit den realen Missbrauch von Kindern fördern.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Ermittlungsbehörden die erforderlichen Befugnisse an die Hand bekommen, die gerade auch den Möglichkeiten der Verbrecher in der digitalen Welt Rechnung tragen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei insbesondere die Wiederaufnahme der Verkehrsdatenspeicherung. Sie ist eines der effektivsten Werkzeuge der Ermittler überhaupt, um sexuellem Missbrauch von Kindern im Netz zu begegnen. Denn derzeit können unzählige Täter schlichtweg deshalb nicht ermittelt werden, weil durch die Provider die erforderlichen Verbindungsdaten gar nicht oder viel zu kurz gespeichert werden. Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2020 die allgemeine unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen für einen begrenzten Zeitraum, u. a. zur Bekämpfung schwerer Kriminalität, für zulässig erklärt. Auch hier drängt die Bayerische Staatsregierung darum nun darauf, dass das Ergebnis des Urteils zum Schutz unserer Kinder schnellstmöglich Einzug in die Arbeit der Ermittler findet.

Sexueller Kindesmissbrauch bedarf hochkomplexer Ermittlungsverfahren.

Gerade mit Blick auf die digitalen globalen Strukturen im Bereich des sexuellen Missbrauchs müssen wir sowohl national als auch international gut vernetzt sein und Synergieeffekte nutzen. Vor dem Hintergrund der Verschiebung des deliktischen Schwerpunkts sowie der kontinuierlich zunehmenden Datenmengen bedarf es darüber hinaus der Bündelung von Fachwissen, personellen Ressourcen und Ermittlungsexpertise. So liegt die Ermittlungszuständigkeit bei Fällen sexuellem Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie grundsätzlich bei speziellen Fachkommissariaten der Kriminalpolizei. Die Einbindung von IT-Kriminalisten und -Forensiken⁶ gewährleistet dabei selbst in technisch hochkomplexen Ermittlungsverfahren – etwa bei Ermittlungen im Darknet und in ähnlich geschützten Netzwerken – eine bestmögliche Beweisführung.

Opferschutz

Da es meistens die Polizeibeamten sind, die mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen als erste staatliche Instanz in Kontakt treten, hat gerade auch der Schutz der Opfer bei der Bayerischen Polizei einen besonders hohen Stellenwert. Wir haben deshalb den Opferschutzgedanken durch die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ bei den Polizeipräsidien und die flächendeckend eingerichteten kriminalpolizeilichen Beratungsstellen institutionalisiert.

Zudem berücksichtigt die Bayerische Polizei die spezifischen Opferbelange auch in ihrer Fallbearbeitung bestmöglich. Ziel aller polizeilichen Opferenschutzmaßnahmen ist es, zu verhindern, dass Täter ihre Gewalthandlungen fortsetzen und dass eine konsequente Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte möglich ist.

Polizeiliche Opferschutzmaßnahmen zielen auf Beendigung der Gewalt.

Wie wichtig in Bayern sowohl der Schutz von Kindern als auch die Stärkung ihrer Rechte ist, zeigt auch die vom Bayerischen Landtag 2010 eingerichtete – bislang auf Bundesländerebene einmalige – Kinderkommission. Sie macht die Öffentlichkeit auf Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aufmerksam und gibt ihnen eine Stimme in der Politik.

Mit all diesen Maßnahmen und Initiativen zeigen wir in Bayern: Der Schutz unserer Kinder hat für uns oberste Priorität! Besonders wichtig ist dabei aber auch, dass wir uns als Gesellschaft gemeinsam entschieden gegen Kindesmissbrauch stark machen: Alle können in ihrem persönlichen Umfeld einen wichtigen Beitrag leisten. Es gilt die Maxime: Hinhören, hinsehen, handeln!

///

Anmerkungen

- ¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 21.
- ² Vgl. hierzu den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ vom 14. Oktober 2019.
- ³ BT-Drs. 19/28138.
- ⁴ Siehe www.polizei-beratung.de und www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/index.html, Stand: 12.5.2021.
- ⁵ Die Präventionsunterlagen für Eltern und Schulen sind abrufbar unter: <https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/kinderundjugend/index.html/323326>, Stand: 12.5.2021
- ⁶ Bei IT-Kriminalisten und -Forensikern handelt es sich um studierte Informatiker, die nach einer polizeifachlichen Unterweisung über eine Sonderlaufbahn in den Polizeidienst eintreten.



Carolina Trautner, MdL

ist Bayerische Staatsministerin für Familie,
Arbeit und Soziales.

/// Vielfältige Projekte des Bayerischen Familienministeriums

Präventiver Kinderschutz

Sexueller Missbrauch, körperliche und seelische Gewalt, Vernachlässigung – leider ist das für manche Kinder immer noch traurige Realität. Das dürfen wir nicht zulassen. Wir haben die Pflicht, unsere Kinder vor Gefahren zu schützen, damit sie gewaltfrei und unversehrt aufwachsen können. Der Kinderschutz ist seit vielen Jahren eines unserer wichtigsten politischen Ziele.

Einführung

Mit dem Bayerischen Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung unterstützt der Freistaat Bayern die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis bei der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen sowie flankierender Maßnahmen. In dem Gesamtkonzept fügen wir vielfältige Bausteine zusammen und setzen dabei vor allem auf Prävention. Das Bayerische Familienministerium fördert in ganz Bayern rund 120 Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), rund 180 Erziehungsberatungsstellen und die Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München als landesweites Kompetenzzentrum. Damit haben wir in Bayern Weichen mit bundesweiter Vorbildfunktion gestellt. Wir bauen auf den bestehenden Strukturen auf und entwickeln das Bayerische Gesamtkonzept zum Kinderschutz stetig weiter. Hierbei stimmen wir uns eng mit anderen Ressorts und der Fachpraxis ab.

Beim Kinderschutz setzen wir in Bayern auf ein vielfältiges Gesamtkonzept.

Wir setzen auch beim Kinderschutz auf interdisziplinäre Zusammenarbeit, vor allem bei der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt. Unsere Projekte sind vielfältig:

- zertifizierte Online-Fortbildungen zum Kinderschutz für Ärzte,
- die Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs,
- die Qualifizierungsmaßnahme „PräviKIBS“ zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen sowie
- Tandemfortbildungen zur sexualisierten Gewalt für Fachkräfte in den Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen.

Zur Stärkung des Kinderschutzes kooperiert das Bayerische Familienministerium mit der HSS.

Sehr bedeutend ist, dass überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, etwa in Kindertageseinrichtungen und stationären Einrichtungen, qualifizierte Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden. Deshalb findet am 25. Oktober 2021 in Kooperation mit der Hanns-Seidel-Stiftung ein landesweiter Fachtag zum Thema „Sicherstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen“ statt. Er soll insbesondere Kindertageseinrichtungen sowie Heimen der Jugend- und der Behindertenhilfe neue Impulse geben.

Prävention und Unterstützung für Familien in belastenden Lebenssituationen

Der präventive Kinderschutz hat enormes Potenzial, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Wenn Eltern durch hohe Belastungen überfordert sind, können sie in Situationen geraten, die im schlimmsten Fall zur Kindeswohlgefährdung führen können. Hier setzt das Förderprogramm KoKi – Netzwerk frühe Kindheit an. Die KoKi-Fachkräfte bündeln und vernetzen die regionalen Angebote Früher Hilfen und bieten jungen Familien in belastenden Lebenssituationen eine umfassende Unterstützung an.

Eltern in belastenden Lebenssituationen brauchen frühzeitig konkrete Unterstützung.

Ihr wichtigstes Ziel ist dabei, Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung und das Kindeswohl frühzeitig zu erkennen und die Familien passgenau zu unterstützen, damit es erst gar nicht zu Kindeswohlgefährdungen kommt. Mit unserem KoKi-Förderprogramm, das eine wichtige Säule im Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz ist, stellen wir ein flächendeckendes und vernetztes Angebot im Bereich Früher Hilfen in Bayern sicher.

Wir sind mit dem bayerischen KoKi-Konzept neue Wege gegangen und waren bundesweit Vorbild. Es ist erfreulich, dass das KoKi-Konzept vollumfänglich im Bundeskinderschutzgesetz in § 3 KKG verankert wurde und damit den bundesweiten Standard im Bereich Früher Hilfen definiert.

Unsere Erziehungsberatungsstellen sind multidisziplinär ausgestattet. Sie klären und bewältigen individuelle und familienbezogene Probleme. Sie beraten unter anderem bei Trennung, Scheidung, Erziehungs- und Entwicklungsfragen, aber auch bei Fragen zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und zu psychischen familiären Belastungen. Rund 69.000 Familien erhalten so Jahr für Jahr Unterstützung.

Wir wollen die Beratungsangebote ausweiten und 90 weitere Stellen bis 2022 fördern. Mit diesen Stellen stärken wir die Beratungsstrukturen und stellen ganzheitliche Hilfen sicher. Es kommt dabei vor allem darauf an, dass wir die niedrighschwellige Erreichbarkeit verbessern: mit aufsuchende Hilfen und Sprechstunden an Orten, an denen sich Kinder und ihre Familien aufhalten, Kitas, Familienstützpunkte, Kliniken, Frauenhäuser.

Neben den regionalen Erziehungsberatungsstellen gibt es zusätzlich für akute und schwierige Lebenssituationen die länderübergreifende Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke): rund um die Uhr und mit differenzierten Beratungsformaten.

Sensibilisierung und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Kinderschutz ist nicht allein Aufgabe der Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist darauf angewiesen, dass alle, die mit Kindern Kontakt haben, kooperieren und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Wir brauchen unsere ganze Gesellschaft, insbesondere das Gesundheitssystem, die Frühförderung, die Schule, die Polizei, die Justiz und das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Die Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München leistet fundierte Beratung für Ärzte und Fachkräfte der Jugendämter bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und schafft Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Damit Ärzte zusätzliche Handlungssicherheit erlangen, bietet Bayern seit Oktober 2019 das umfassende E-Learning-Angebot zum Kinderschutz an. Aufgrund des großen Anklangs entwickeln wir das Angebot zusammen mit der Praxis stetig weiter und prüfen, ob wir das Qualifizierungsangebot auch auf andere Berufsgruppen wie Psychotherapeuten und Klinik-Pflegekräfte ausweiten können. Die Sensibilisierung zum Thema sexuelle Gewalt ist ein Dauerthema. Wir müssen Kinder und Jugendliche von früh auf aufklären, informieren und stärken.

Starke Netze: Kinderschutz braucht unsere ganze Gesellschaft.

Wir müssen die qualifizierten Schutzkonzepte auch in der Schule umsetzen. Deswegen haben das Familienministerium und das Kultusministerium 2019 den Startschuss für die bayernspezifische Etablierung der Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs gegeben. Die Initiative klärt Schulkinder altersgerecht über ihre Rechte auf, stärkt ihre Persönlichkeitsrechte und informiert sie, wo sie im Bedarfsfall Hilfe finden.

Im Rahmen unserer Kampagne „Bayern gegen Gewalt“ fokussieren wir uns aktuell neben den Themen „sexualisierte Gewalt sowie häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer“ auch auf öffentlichkeitswirksame Initiativen zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Das Portal www.bayern-gegen-gewalt.de bündelt bayernweit Angebote für Betroffene und Menschen in ihrem Umfeld.

Weiterhin wollen wir eine App speziell für Kinder und Jugendliche entwickeln, die bei jeglicher Form von Gewalt niedrigschwellig Informationen und unmittelbare Beratung anbietet und in die vorhandenen Strukturen in Bayern navigiert.

Weiterentwicklung des Bayerischen Gesamtkonzepts

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz ist im Koalitionsvertrag festgelegt. Das Familienministerium nimmt sie als ressortübergreifende Daueraufgabe oberster Priorität in Abstimmung mit der Fachpraxis wahr.

Gerade in Krisen wie der Corona-Pandemie zeigt sich, wie wichtig unsere Angebote sind. Familiäre Belastungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter steigen – und damit auch die Unterstützungsbedarfe der Familien. Wir müssen die psychosozialen Folgen im Auge behalten und dafür sorgen, dass jede Familie selbstverständlich und so einfach wie möglich Hilfe erhält. Nur dann können wir eine gute und gesunde Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen sicherstellen und Kindeswohlgefährdungen vermeiden.

Daher fördern wir die Studie „Junge Familien und Corona (CoronabaBY)“ des kbo Kinderzentrums München und des Lehrstuhls für Sozialpädiatrie der TU München, die im Januar 2021 gestartet ist. Die Studie evaluiert, inwieweit im Rahmen der kinderärztlichen U-Untersuchungen steigende Belastungen erkannt werden und ob die KoKis Frühe Hilfen ausreichend an Familien in Belastungssituationen vermitteln.

Wir haben beim Kinderschutz durch zahlreiche landesweite Initiativen schon viel erreicht, doch wir dürfen nicht nachlassen. Wir müssen ständig darauf aufmerksam machen, wie wichtig diese Daueraufgabe für unsere ganze Gesellschaft ist.

Wir müssen immer wieder Hilfsangebote machen.

///

Weitere Infos zum Kinderschutz finden Sie unter

www.kinderschutz.bayern.de

und

www.bayern-gegen-gewalt.de



Dr. Silke Launert, MdB

ist seit 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages sowie Parteivorstandsmitglied der Christlich Sozialen Union. Die ehemalige Richterin und Staatsanwältin hatte in der 19. Legislaturperiode das Amt der Obfrau der Unionsfraktion im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend inne und war unter anderem stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie stellvertretendes Mitglied in der Kinderkommission.

/// Zur Aufdeckung von sexuellen Straftaten an Kindern

Die Mauer des Schweigens durchbrechen

Etliche Fälle von Kindesmissbrauch bleiben unentdeckt. Wie lassen sich die Taten aus dem Dunkeln ans Licht bringen? Die Lösung kann letztlich nur in einem Ansatz liegen, der sowohl die Opfer als auch die Behörden und die Personen aus dem Lebensumfeld der betroffenen Kinder stärkt und ihnen Instrumente zur Hand gibt, die sie zum Handeln befähigen.

Zahlen und Fakten

Zahlen sind ein zweiseitiges Schwert. Auf der einen Seite legen sie Tatsachen offen und liefern uns in den verschiedensten Konstellationen eine fundierte Bewertungsgrundlage. Auf der anderen Seite können sie uns auch überfordern oder unseren Blick verstellen. Manchmal offenbaren sie auch nur einen Teil der Wahrheit. Richtigerweise wird daher empfohlen, behutsam mit ihnen umzugehen, sie überlegt und zielgerichtet einzusetzen. Wenn wir aber dem Problem des Kindesmissbrauchs begegnen wollen, müssen wir uns den numerischen Fakten in ihrer Gesamtheit stellen.

Wir müssen die Zahlen aushaltew, ihre Unvollständigkeit inbegriffen. Es sollte uns bewusst sein: Hinter jeder dieser Zahlen steht ein Gesicht. Es sind diese Zahlen, die auf das Ausmaß ebenjener Taten hindeuten, welche jedes Jahr tausende zerbrochene Biografien hinterlassen.

Hinter jeder Zahl verbirgt sich ein Gesicht.

14.594 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern wurden in Deutschland im Jahr 2020 registriert.¹ Gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum bedeutet dies einen Anstieg von insgesamt 6,8 %. Die Zahl der Kindesmisshandlungen im vergangenen Jahr hat sich ebenfalls deutlich auf 3.758 Fälle erhöht.² Bei der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz und der Herstellung kinderpornografischer Schriften verzeichnet das Bundeskriminalamt einen Anstieg um 53 % auf 18.761 Fälle.³

**Kindesmissbrauch
findet oft im
sozialen Nahfeld
des Kindes statt.**

Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass die Zahlen nicht die ganze Wahrheit zeigen, sondern wohl nur die Spitze des Eisbergs. So wird vermutet, dass in jeder Schulklasse statistisch betrachtet ein bis zwei Kinder von Missbrauch betroffen sein könnten.⁴ Die Erklärung für das große Dunkelfeld ist so eindeutig wie furchtbar: Missbrauch findet oft im Verborgenen statt, in den eigenen vier Wänden, im sozialen Nahfeld des Kindes. Die Täter verstehen es dabei auf eine perfide Art und Weise, eine Mauer des Schweigens und der Vertuschung rund um ihr Opfer aufzuziehen. Eine Mauer, die das betroffene Kind leider in vielen Fällen nicht selbst durchbrechen kann. Das gemeinsame Ziel aller Akteure muss es daher sein, diese Mauer einzureißen – und zwar von beiden Seiten.

Es ist daher wichtig, dass wir zum einen dem betroffenen Kind die Werkzeuge an die Hand geben, die es benötigt, um die Mauer – und sei es erst einmal nur ein kleines Stück – zu durchbrechen. Zum anderen müssen wir den Personen jenseits der Mauer Instrumente zur Verfügung stellen, mithilfe derer sie entweder die Mauer selbst einreißen oder zumindest jedes kleine Loch, das von der anderen Seite geschlagen wurde, erkennen können. Erst wenn die Ermittlungsbehörden Kenntnis von einem Fall erlangen, können sie tätig werden. Erst dann können sie das Leid des betroffenen Kindes beenden und künftige Taten dieses Täters verhindern. Die Taten müssen aus dem Dunkeln ans Licht gebracht werden. Hierauf sollten wir den Fokus legen.

Schutzkonzepte zur Stärkung des Umfelds

Die sich anschließende Frage lautet nun: Wie können wir dem betroffenen Kind und den weiteren involvierten Akteuren diese Werkzeuge beschaffen? Zielführend kann letztlich nur ein Ansatz sein, der sowohl das Kind selbst als auch die Strafverfolgungsbehörden und das Umfeld des Kindes stärkt.

Sensibilisieren, intensivieren, internationalisieren – so lauten die drei Säulen, die das Schutzdach tragen.

Erste Säule: Sensibilisieren

Die flächendeckende Einstellung von geeigneten Vertrauenspersonen an unseren Schulen stellt dabei den ersten Ansatzpunkt dar. Die Schule ist der zentrale Ort, an welchem misshandelte Kinder mit der Außenwelt in Kontakt treten. Ganz wesentlich in diesem Zusammenhang ist dabei der Umstand, dass die Gruppe an Menschen, innerhalb derer sich das betroffene Kind dort bewegt, zumindest für einen gewissen Zeitraum konstant bleibt. Diese verhältnismäßig großen Zeitintervalle bieten viel Potenzial für den Fall, dass ein Kind einer Misshandlung ausgesetzt ist. Zwar sind die Verhaltensweisen, welche Missbrauchstopfer an den Tag legen, zumeist nicht eindeutig. Dennoch existieren einige Indizien wie etwa auffällige Verhaltensänderungen, die dem Umfeld des Kindes einen Hinweis geben können: Ein Kind, das bislang gut sozial integriert war, zieht sich immer weiter zurück, wird aggressiv oder verletzt sich gar selbst. All das sind keine Beweise, die einen eindeutigen Rückschluss auf etwaige Taten zulassen, aber es sind doch Hinweise, welche die Opfer ihren Mitmenschen geben. Hinweise, welche das Umfeld nicht aus Unwissenheit oder Unsicherheit übersehen sollte.

Geschulte Ansprechpartner sollte es in jeder Bildungseinrichtung geben.

Hieraus folgt, dass dem Einsatz geschulter Ansprechpartner in unseren Bildungseinrichtungen eine ganz wesentliche Rolle im Kampf gegen Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch zukommt. Jeder Schüler, jeder Lehrer, jede Mutter und jeder Vater muss wissen, an wen er oder sie sich im Verdachtsfall wenden kann. Ganz entscheidend ist insoweit eine klare Kommunikation vonseiten der Schule. Denn nur dann, wenn wirklich jeder darüber informiert ist, wer der Ansprechpartner ist und wie er ihn erreichen kann, wird diese Maßnahme ihre Wirkung entfalten können.

Ein weiterer Aspekt, der hier nicht unerwähnt bleiben sollte: Sorgfalt und Gründlichkeit sind wichtig. Ihre Anwendung darf in diesem Zusammenhang aber nicht in der Aufstellung zu hoher Hürden münden. Konkret bedeutet das:

**Die Taten müssen
aus dem Dunkeln ans
Licht geholt werden.**

Die Qualifikationsvoraussetzungen, welche die Ansprechpersonen erfüllen müssen, dürfen nicht dazu führen, dass es am Ende kaum möglich ist, die entsprechenden Stellen zu besetzen. Denn entscheidend ist vor allem eines: Die im Verborgenen bedinglichen Missbrauchsfälle müssen ans Licht geholt werden. Hierauf muss unser Augenmerk liegen. Präsenz und Effektivität der zu etablierenden Anlaufstellen sollten an dieser Stelle unsere prioritären Leitlinien sein.

Der zweite zentrale Ansatzpunkt besteht in der flächendeckenden Implementierung von Schutzkonzepten in Schulen, Kindertagesstätten, Heimen, Sportvereinen und anderen Örtlichkeiten, an welchen sich Kinder aufhalten. Welche Gegebenheiten nutzen Täter aus? An wen kann man sich im Falle eines Verdachts wenden? Auf diese und andere Fragen sollten die Schutzkonzepte dezidierte Antworten liefern.

Ein weiterer wesentlicher Schritt wäre zudem die Auflegung einer breiten Öffentlichkeitskampagne. Sei es an Bahnhöfen, im Supermarkt, in Behörden: Jeder Bürger sollte niedrigschwellig Informationen darüber erhalten, wo er die nötige Hilfe bekommt und welche Signale darauf hindeuten, dass ein Fall des Kindesmissbrauchs vorliegen könnte.

Zweite Säule: Intensivieren

Im Zusammenhang mit der zweiten Säule des Schutzkonzeptes spielen vor allem die folgenden beiden Maßnahmen eine entscheidende Rolle.

Punkt eins: Die Strafverfolgungsbehörden müssen besser ausgestattet werden, sowohl finanziell als auch personell. Dass derartige Investitionen sich im Kampf gegen Kindesmissbrauch auszahlen, zeigen nicht zuletzt die jüngsten Ermittlungserfolge in Nordrhein-Westfalen. Bestandteil der Investitionsoffensive sollte auch eine Ausweitung des psychologischen Beratungsangebotes für die ermittelnden Beamten sein. Diese sichten hunderte, teils tausende Missbrauchsdarstellungen – jeden Tag. Solche Eindrücke lassen sich nicht einfach abschalten wie der für die Arbeit genutzte PC. Der Staat hat eine Schutzpflicht – nicht nur gegenüber seinen Bürgern, sondern auch als Arbeitgeber gegenüber seinen Beamten.

Punkt zwei: Es sollte endlich eine EU-rechtskonforme Vorratsdatenspeicherung ermöglicht werden. Unzählige Fälle von Kinderpornografie gehen den Ermittlungsbehörden jedes Jahr durchs Netz, weil die Täter nicht identifiziert werden können.⁵ Unzählige Schicksale, die hinter der Mauer verbleiben.

Dritte Säule: Internationalisieren

Das Internet kennt keine Grenzen. Das Darknet auch nicht. Kinderpornografie ist folglich ein Problem, welches national nicht zu bewältigen ist. Anhand des Ermittlungserfolges gegen die Kinderpornografie-Tauschbörse „Boystown“ im Mai dieses Jahres lässt sich exemplarisch aufzeigen, welche Bedeutung eine Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg hat. Mehrmonatige Ermittlungen einer durch Deutschland ins Leben gerufenen Taskforce unter der Koordination von Europol waren dem Fahndungserfolg vorausgegangen. Involviert waren Strafverfolgungsbehörden aus den Niederlanden, Schweden, Australien, den USA und Kanada.

Vielversprechend ist in diesem Kontext überdies die im vergangenen Jahr von der EU-Kommission vorgelegte EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Aus den erzielten Erfolgen Kraft schöpfen

Setzt man sich mit den einschlägigen Statistiken und Zahlen auseinander, beschäftigt man sich damit, wie viele Fälle vermutlich noch im Verborgenen liegen, ließe sich leicht der Mut verlieren. Nicht in Vergessenheit geraten sollte daher, was in den vergangenen Jahren auf den unterschiedlichsten Ebenen bereits erfolgreich auf den Weg gebracht wurde. Auch der Bundesgesetzgeber hat in der 19. Legislaturperiode entscheidende Weichen stellen können.

So ist es etwa Ermittlern nun gestattet, sich mittels computergenerierter kinderpornografischer Bilder Zugang zu entsprechenden Internetforen zu verschaffen, um Taten aufzudecken. Zudem wurden die Strafraumen im Bereich des sexuellen Missbrauchs spürbar erhöht und die Ermittlungsbefugnisse der Behörden entscheidend erweitert. Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird nun bereits im Grundtatbestand als Verbrechen geahndet. Die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie werden ebenfalls als Verbrechen eingestuft.

Diese Strafrahmenerhöhungen ziehen zahlreiche weitere Verbesserungen nach sich. So ist etwa eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen künftig ausgeschlossen. Zudem können Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung nunmehr leichter angeordnet werden.

Der Gesetzgeber hat die strafrechtlichen Regelungen deutlich verschärft.

Durch die SGB VIII-Reform konnten Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Dies sind Forderungen, welche die Union schon seit langem vertritt, die aber durch die vorherigen Bundesjustizminister immer wieder blockiert wurden. Nicht zuletzt konnte auch im Rahmen der jüngst verabschiedeten SGB VIII-Reform ein wichtiger Marker gesetzt werden. Zahlreiche Ärzte sind mit uns Parlamentariern in Kontakt getreten und haben über Rechtsunsicherheit geklagt: Was dürfen und was müssen sie tun, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Kind misshandelt wird?

Das Gesetz stellt nun klar: Ärzte sollen unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach ihrer Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist. Flankiert wird diese Regelung von einer spürbaren Stärkung des interkollegialen Ärzteaustausches.

Aus diesen und anderen Erfolgen lässt sich Kraft schöpfen. Kraft, die unentbehrlich ist, um den Kampf gegen Kindesmissbrauch zu führen und unfassbare Taten wie die in Lügde oder Münster zu verhindern. Kraft, mithilfe derer wir die noch stehenden Mauern des Schweigens einreißen können.

///

Anmerkungen

- ¹ Bundeskriminalamt (BKA): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, T01 Grundtabelle – Fälle, Version 1.0, Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB, Schlüssel 131000, Stand: 20.1.2021.
- ² BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, T01 Grundtabelle – Fälle, Version 1.0, Misshandlung von Kindern, Schlüssel 223100, Stand: 20.1.2021.
- ³ BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, T01 Grundtabelle – Fälle, Version 1.0, Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften § 184b StGB, Schlüssel 143200, Stand: 20.1.2021.
- ⁴ Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Positionspapier 2020 – Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können, Berlin 2020, S. 1.
- ⁵ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Zahlen_und_Fakten/zahlen_und_fakten_node.html, Stand: 20.5.2021.



Markus Ferber, MdEP

ist Vorsitzender der Hanns-Seidel-Stiftung, München, und Koordinator im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments, der sich auch mit dem Digital Services Act beschäftigt.

/// Ein Beitrag zur Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Netz

Das Konzept des Digital Services Act

Kindesmissbrauch ist eines der schlimmsten Verbrechen. Deshalb steht die Politik in einer besonderen Verantwortung, alles Mögliche dafür zu tun, Kindesmissbrauch offline wie online zu verhindern. Dieser Artikel wagt eine Einordnung eines insbesondere europäischen Problems und zeigt auf, was bereits geschieht respektive noch geschehen muss.

Ein europäisches Problem

Kindeswohl hat höchste Priorität. Umso erschreckender ist es, dass Materialien zum sexuellen Missbrauch von Kindern, Child Sexual Abuse Material (CSAM), auch 10 Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2011/92/EU¹ zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie immer häufiger im Internet zu finden sind.

So weist die Europäische Kommission beispielsweise in ihrer kürzlich veröffentlichten Mitteilung² auf den dramatischen Anstieg der Berichte über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in Europa, und speziell während der COVID-19-Pandemie, hin. Belegt wird dies durch Zahlen der Internet Watch Foundation (IWF), die jährlich Statistiken über die Anzahl der Hosting-URLs, die kinderpornografische Inhalte aufweisen, veröffentlicht. So zeigt der Jahresbericht 2019³ ein alarmierendes Bild: 89 % der bekannten URLs, die Material über sexuellen Kindesmissbrauch enthalten, wurden in Europa gehostet. Europäischer Spitzenreiter sind die Niederlande, deren

Trotz der staatlichen Bemühungen nehmen Missbrauchsdarstellungen im Netz zu.

Hosting-Aktivitäten 71 % der weltweit entdeckten Menge ausmachten. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf das Geschäftsmodell des „kugelsicheren Hostings“, das die Vorteile des freizügigeren Rechtssystems und der technischen Infrastruktur in den Niederlanden nutzt. Gefolgt werden die Niederlande in Europa von Frankreich, der Slowakei, Lettland, Deutschland, Bulgarien und Rumänien.⁴ Mit weitem Abstand hinter Europa folgt Nordamerika, wo 9 % aller bekannten URLs mit Inhalten zu sexuellem Kindesmissbrauch gehostet wurden.

Der Corona-Lockdown hat die Zahl der potenziellen Opfer erhöht.

Dieses Phänomen hat sich im vergangenen Jahr durch die Corona-Pandemie verstärkt. Während des Corona-Lockdowns verlagerte sich das Leben vieler Kinder noch weiter von der realen in die virtuelle Welt. Sexualstraftäter haben in dieser Entwicklung eine verlockende Möglichkeit gefunden, sich einen größeren Kreis potenzieller Opfer zu erschließen. So weist das Internet Organised Crime Threat Assessment⁵ von EUROPOL während des COVID-19-Lockdown-Zeitraums einen signifikanten Anstieg der Aktivitäten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und Ausbeutung von Kindern sowohl im Surface Web als auch im Dark Web auf.

Vor diesem Hintergrund möchte ich eine kurze Einordnung der bisherigen Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der EU, insbesondere hinsichtlich ihrer EU-Agenturen, wagen. Gleichzeitig werde ich auch die Möglichkeiten des Digital Services Act (DSA)⁶ aufzeigen, welcher neue Vorschriften für Vermittlungs- und Hosting-Dienste, Online-Plattformen und strengere Regeln für sehr große Online-Plattformen (wie beispielsweise Google, Amazon, Facebook, Apple und Microsoft) vorsieht.

Zusammenarbeit in Europa und weltweit

Das gezielte Filtern und das Verfolgen von kinderpornografischen Inhalten durch Service- und Plattformbetreiber ist bis heute freiwillig. Grund dafür sind unter anderem die strengen Datenschutzbestimmungen in Europa.⁷

Umso wichtiger scheint es, die Bemühungen der EU-Institutionen, ihrer Agenturen als auch den mit ihnen verbundenen öffentlich-privaten Partnerschaften und internationalen Kooperationen zu intensivieren, bis eine rechtlich klare und verpflichtende Grundlage geschaffen ist.

Ein wichtiger Meilenstein dafür war die im vergangenen Jahr verabschiedete EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.⁸ Hinzu kommt aber auch die in diesem Jahr verabschiedete

EU-Strategie für die Rechte des Kindes.⁹ Aufbauend auf diesen Strategien und der bereits im Jahr 2011 verabschiedeten Richtlinie 2011/92/EU¹⁰ arbeiten die EU-Institutionen eng mit ihren EU-Agenturen für Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit – EUROPOL und EUROJUST – und anderen Akteuren zusammen.

So fällt die sexuelle Ausbeutung von Kindern bei Online- wie Offline-Delikten in den Zuständigkeitsbereich von EUROPOL.¹¹ Im Januar 2013 wurde deshalb das Europäische Zentrum für Cyberkriminalität (EC3) gegründet, welches Cyberkriminalität, insbesondere im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet, bekämpft. Darüber hinaus beteiligt sich EUROPOL an Initiativen wie der European Financial Coalition against Commercial Sexual Exploitation of Children Online (EFC), der Virtual Global Taskforce (VGT), der Victim Identification Taskforce, dem Projekt HAVEN sowie der „Trace an Object“-Initiative, um immer mehr Opfer und ihre Missbraucher zu identifizieren.¹²

Seit seiner Gründung im Jahr 2002 hat auch EUROJUST¹³ in enger Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern eine aktive Rolle bei der Bekämpfung von Verbrechen gegen Kinder eingenommen. So ist EUROJUST ebenfalls Mitglied der EFC und fungiert dort als Anlaufstelle und Kompetenzzentrum für schwere grenzüberschreitende Straftaten gegen Kinder. Mit der Gründung des European Judicial Cybercrime Network (EJCN) im Jahr 2016 übernahm EUROJUST dabei auch wichtige Koordinierungsfunktionen und unterstützt seither die Mitglieder bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms.¹⁴

In diesem Zusammenhang sind die Europäischen Institutionen und ihre Agenturen in verschiedensten öffentlich-privaten Partnerschaften und internationalen Kooperationen engagiert. So arbeiten sie eng mit dem INHOPE network of hotlines¹⁵ zusammen. In der Alliance to Better Protect Minors Online¹⁶ kommen die Europäische Kommission, führende IKT- und Medienunternehmen, Nichtregierungsorganisationen und UNICEF zusammen, um das Internet für Kinder und Jugendliche grundlegend zu verbessern, ihre „digital literacy“ zu stärken und eine bessere Bewusstseinsbildung zu fördern. Durch EU-Mittel gefördert wird beispielsweise auch die WeProtect Global Alliance to End Child Sexual Exploitation Online,¹⁷ eine Multi-Stakeholder-Organisation, die 98 Regierungen, 41 Unternehmen, 44 zivilgesellschaftliche Organisationen und internationale Institutionen vereint. ECPAT International stellte darüber hinaus im Jahr 2020 eine detaillierte Analyse zur sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet sowie den wichtigsten Herausforderungen und Trends vor und skizziert weitere Beispiele für die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und privaten Akteuren auf internationaler Ebene.¹⁸

Europäische und Internationale Kooperationen koordinieren die Bekämpfung von Verbrechen an Kindern.

Technologische Entwicklungen wie PhotoDNA verhindern die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte.

Insbesondere hervorzuheben ist dabei der Erfolg von technologischen Entwicklungen wie PhotoDNA, einer im Jahr 2009 von Microsoft und dem Dartmouth College entwickelten Technologie.¹⁹ Dabei handelt es sich um ein automatisiertes System, das einem Bild mit kinderpornografischen Inhalten einen „hash“, d. h. einen eindeutigen digitalen Fingerabdruck, zuweist. Dadurch können weitere Kopien, auch wenn sie bearbeitet wurden, automatisch erkannt und an der Verbreitung gehindert werden. Ähnliche Technologien gibt es auch für Video-Sharing-Plattformen (VSPs), die es den Plattform-Betreibern wie Microsoft, Google, Twitter, Facebook, Adobe Systems und Reddit erlauben, CSAM-Inhalte zu identifizieren und zu entfernen, überwiegend, bevor sie von einem Nutzer gesehen werden.²⁰

Der DSA und die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte

In Zusammenspiel mit diesen Aktivitäten legt der Kommissionsvorschlag zum DSA einen horizontalen Rahmen für Transparenz, Rechenschaftspflichten und die regulatorische Aufsicht zur Bekämpfung von illegalen Online-Inhalten für den EU-Online-Raum fest (Artikel 2).²¹

Der Entwurf des DSA gilt dabei für Online-Vermittlungsdienste und sieht für verschiedene Kategorien von Unternehmen, je nach Rolle, Größe und Wirkung im Online-Ökosystem, unterschiedliche Verpflichtungen vor. In diesem Zusammenhang gibt es insbesondere drei Mechanismen, die es mittels des DSA erlauben würden, illegale Inhalte im Internet zu bekämpfen.

Erstens sieht der Vorschlag ein sogenanntes „notice and take down“-Verfahren vor, welches Online-Plattformen als auch Hosting-Anbieter dazu verpflichten soll, Melde- und Aktionsmechanismen einzurichten, die es Dritten ermöglichen, das Vorhandensein mutmaßlich illegaler Inhalte zu melden (Artikel 14) und im Anschluss die Plattformen dazu verpflichtet, diese Inhalte zu überprüfen und aus dem Netz zu nehmen.

Zweitens führt der Vorschlag auch das Konzept der „trusted flaggers“ ein. Diese sind von den Behörden der Mitgliedstaaten benannte Stellen mit besonderer Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten. Online-Plattformen wären dann verpflichtet, Hinweise dieser „trusted flagger“ vorrangig zu bearbeiten (Artikel 19) und müssten die zuständigen Strafverfolgungsbehörden informieren, wenn sie Kenntnis von Informationen erhalten, die den Verdacht auf schwere Straftaten mit einer Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit von Menschen begründen (Artikel 21).

Drittens würden mit dem DSA strengere Auflagen für sehr große Online-Plattformen wie beispielsweise Facebook, Google oder Twitter eingeführt werden, die mehr als 45 Millionen aktive Nutzer in der EU pro Monat haben. Dabei müssten diese „very large online platforms“ (VLOPs) mindestens einmal jährlich die systemischen Risiken bewerten, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste ergeben (Artikel 26), einschließlich des potenziellen Missbrauchs durch Nutzer ihrer Dienste, zum Beispiel bei der Verbreitung illegaler Inhalte wie Material zum sexuellen Missbrauch von Kindern.

Im Anschluss an eine solche Analyse wären VLOPs verpflichtet, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (Artikel 27) wie z. B. die Anpassung des Designs und der Funktionsweise ihrer Inhaltsmoderation, ihrer Algorithmen oder Online-Schnittstellen, damit die Verbreitung von illegalen Inhalten erfolgreich verhindert und eingeschränkt werden kann. Bei einer etwaigen Nichteinhaltung (Artikel 58) kann die Kommission unter anderem Geldbußen (Artikel 59) und Zwangsgelder (Artikel 60) für Verstöße gegen die Verordnung erlassen.

Schlussfolgerungen

Diese neuen Vorschriften sind ein erster Schritt in die richtige Richtung und könnten dazu beitragen, neben der Stärkung einer gesellschaftlichen „Kultur des Hinsehens“ adäquate Schnittstellen zwischen den beteiligten Akteuren sowie den dahinterliegenden Prozessen und Aufsichtsbehörden zu etablieren respektive zu vertiefen.

Was diese Maßnahmen allerdings verbergen, ist eine weitgreifende und durchaus notwendige Debatte, die in den Rechtswissenschaften, beispielsweise bei der Haftungsfrage von Online-Plattformen, schon länger geführt wird.²² Im Kern geht es dabei darum, ob Soft-Law- und User-Empowerment-Initiativen, auf die auch der DSA setzt, der richtige Weg sind, um sexuellen Missbrauch und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen im Internet zu bekämpfen. Ich plädiere dafür, dass wir uns diesem Problem aus drei Richtungen annähern.

Einerseits müssen wir die zivilgesellschaftliche Aufmerksamkeit als auch das zivilgesellschaftliche Engagement fördern und fordern. Dies gelingt nur, wenn wir die breite Öffentlichkeit für das Thema durch gezielte Kampagnen sensibilisieren. Es darf nicht sein, dass der Aufschrei wie nach dem Missbrauchsskandal in Münster²³ groß ist, nach kurzer Zeit aber wieder abebbt. Wir brauchen nachhaltige und konsequente Informations- und Aufklärungspolitik, die durch öffentliche Mittel gefördert wird.

Das Thema Haftungsfragen von Online-Plattformen hat einen großen Diskussionsbedarf.

Wir werden die Strafverfolgungskapazitäten auf internationaler Ebene weiter stärken.

Andererseits befinden wir uns zwar organisatorisch und in der europaweiten Zusammenarbeit auf einem guten Weg, müssen unsere Bemühungen bei gleichzeitig steigenden Kindesmissbrauchsmaterialien im Netz aber noch weiter intensivieren. Die Investitionsbudgets der Mitgliedstaaten als auch der EU bieten hierfür Mittel, um Waffengleichheit herzustellen. Dies gilt insbesondere bei der Aus- und Aufrüstung der nationalen als auch supranationalen Strafverfolgungsbehörden, sei es bei den dafür notwendigen digitalen Fertigkeiten oder angemessener Soft- oder Hardware. Auch eine verpflichtende Einführung von Anwendungen wie PhotoDNA unter Schnittstellenkontrolle durch die kompetenten EU-Agenturen könnte dazu beitragen.

Letztlich müssen wir auch die Neujustierung der rechtlichen Handlungsoptionen und Rahmenbedingungen überdenken. Einerseits könnte dies beispielsweise ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Niederlande sein, andererseits auch die oben angedeutete gesetzliche Verpflichtung zur Einführung zielgerichteter Abhilfemaßnahmen. Sicherlich birgt die damit einhergehende Debatte Gefahr, durch die Angst vor einem generalisierten Upload-Filter oder dem „Überwachungsstaat“ überlagert zu werden, allerdings haben Applikationen wie PhotoDNA ihre zielgerichtete Wirksamkeit und Anwendbarkeit bereits bewiesen. Der technologische Fortschritt ist auch hier unaufhaltsam und ich bin überzeugt, dass man die Kräfte des Marktes und die Macht der Politik dazu nutzen kann, um letztendlich den gesetzlichen verbindlichen Schutz von Kindern zur Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Netz festzuschreiben.

///

Anmerkungen

- 1 RICHTLINIE 2011/92/EU: Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Ra., Brüssel 2011.
- 2 COM(2020) 607 final: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Brüssel 2020.
- 3 Internet Watch Foundation (IWF): IWF 2019 Annual Report, Cambridge 2019.
- 4 INHOPE: Annual Report 2019, Amsterdam 2019.
- 5 EUROPOL: Internet organised crime threat assessment (IOCTA) 2020, Den Haag 2020.

- 6 COM(2020) 825 final: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, Brüssel 2020.
- 7 RICHTLINIE 2002/58/EG: Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), Brüssel 2002; VERORDNUNG (EU) 2016/679: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Brüssel 2016; VERORDNUNG 2017/0003 (COD): Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG, Brüssel 2017; COM(2020) 568 final: Vorläufige Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zum Zweck der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Brüssel 2020.
- 8 COM(2020) 607 final.
- 9 COM(2021) 142 final: Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: EU strategy on the rights of the child, Brüssel 2021.
- 10 RICHTLINIE 2011/92/EU.
- 11 EUROPOL: European Cybercrime Centre (EC3), Brüssel 2021.
- 12 EUROPOL: Child Sexual Exploitation, Brüssel 2021.
- 13 EUROJUST: Crimes against children, Den Haag 2021; EUROJUST: European Union Agency for Criminal Justice Cooperation, Den Haag 2021.
- 14 Ebd.; European Judicial Cybercrime Network (EJCN): European Judicial Cybercrime Network, Den Haag 2021.
- 15 INHOPE: Inhope Webpage, Amsterdam 2021.
- 16 Europäische Kommission: Alliance to better protect minors online, Brüssel 2021.
- 17 WeProtect: A global coalition to fight child sexual exploitation and abuse online, 2021.
- 18 ECPAT International: Summary Paper Online Child Sexual Exploitation, 2020.
- 19 Microsoft: Help stop the spread child sexual exploitation and abuse online, 2009.
- 20 SMART 2018/0066: Study on the implementation of the new provisions in the revised Audiovisual Media Services Directive (AVMSD), Brüssel 2020.
- 21 COM(2020) 825 final.
- 22 European Parliamentary Research Service (EPRS): Liability of online platforms, Brüssel 2021.
- 23 Landgericht Münster: Missbrauchsprozess, Münster 2021.



II. MASSNAHMEN DER PRÄVENTION



Prof. Dr. Heinz Kindler

ist seit 2012 Leiter der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ am Deutschen Jugendinstitut e.V. München. Arbeitsschwerpunkte: Feststellung von Kindeswohlgefährdung und Wirkung von Kinderschutzmaßnahmen, Entwicklung von Pflege- und Adoptivkindern.



Prof. Dr. Sabine Walper

ist seit 2001 Professorin für Allgemeine Pädagogik und Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Jugend- und Familienforschung an der Ludwig-Maximilians-Universität München, seit 2012 Forschungsdirektorin am Deutschen Jugendinstitut e.V. München, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen am BMFSFJ und Mitglied der Kinderrechtekommission des DFGT.

/// Kinder und Jugendliche müssen besser geschützt werden

Schutz vor sexualisierter Gewalt

Nach den erschütternden Fällen in Staufen, Lügde und Bergisch-Gladbach ist der gesellschaftliche Konsens, sexualisierte Gewalt so gut wie möglich zu bekämpfen, weiter gewachsen. Aber was genau können wir tun? Hierzu stellen wir fünf Thesen vor, die abgeleitet sind aus einer Forschung, an der wir uns am Deutschen Jugendinstitut (DJI) intensiv beteiligen.

These I: Evidenzbasierte Prävention stärken

Wirksame Prävention ist der beste Weg, sexualisierte Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche zu bekämpfen. Ziel ist es, Opfererfahrungen zu verhindern oder sexualisierte Gewalt zumindest rasch zu beenden. Aufgrund der Heimlichkeit des Geschehens gelingt die Beendigung laufender sexualisierter Gewalt am ehesten, wenn betroffene Kinder ermutigt werden können, Angst oder Scham zu überwinden und sich jemandem anzuvertrauen. Noch besser ist es aber natürlich, dem Entstehen von Missbrauch entgegenzuwirken. Dafür müssen wir verstehen, welche Faktoren Missbrauch begünstigen. Solche Faktoren werden Risikofaktoren genannt.

Eine ganze Reihe von Studien hat bereits solche Faktoren untersucht.¹ Wenn wir von den Kindern bzw. Jugendlichen aus denken, haben uns vorliegende Studien geholfen, mehrere Gruppen besonders vulnerabler Kinder zu erkennen.

Prävention ist der beste Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Dies gilt etwa für

- Kinder und Jugendliche, die (zeitweise) ohne Eltern bzw. Bindungspersonen in Einrichtungen oder Kliniken untergebracht sind,
- Kinder und Jugendliche, die in ihren Selbstschutz- und Mitteilungsfähigkeiten über das Alterstypische hinaus eingeschränkt sind,
- Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Betreuungspersonen in ihren Schutzfähigkeiten beeinträchtigt sind (z. B. durch eine Erkrankung),
- Kinder und Jugendliche, deren Bedürfnisse aufgrund von Vernachlässigung nicht erfüllt werden oder die bereits schwerwiegende sexuelle Grenzverletzungen erleben mussten,
- und schließlich Kinder und weibliche Jugendliche, die in stark patriarchalen oder durch Gehorsamserwartungen geprägten Familienkulturen aufwachsen.

**Gruppen besonders
verletzlicher Kinder
benötigen mehr Schutz.**

Auch Studien aus Deutschland haben die Rolle entsprechender Risiken belegt. So zeigten sich beispielsweise hohe Raten sexueller Gewalterfahrungen bei Kindern in Internaten und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe.² In zwei repräsentativen Befragungen in der Bevölkerung erinnerten sich zudem Menschen, die sexualisierte Gewalt erleben mussten, an wenig emotionale Zuwendung in der Familie und häufiger an eigene Gewalterfahrungen durch die Eltern bzw. an Partnergewalt.³

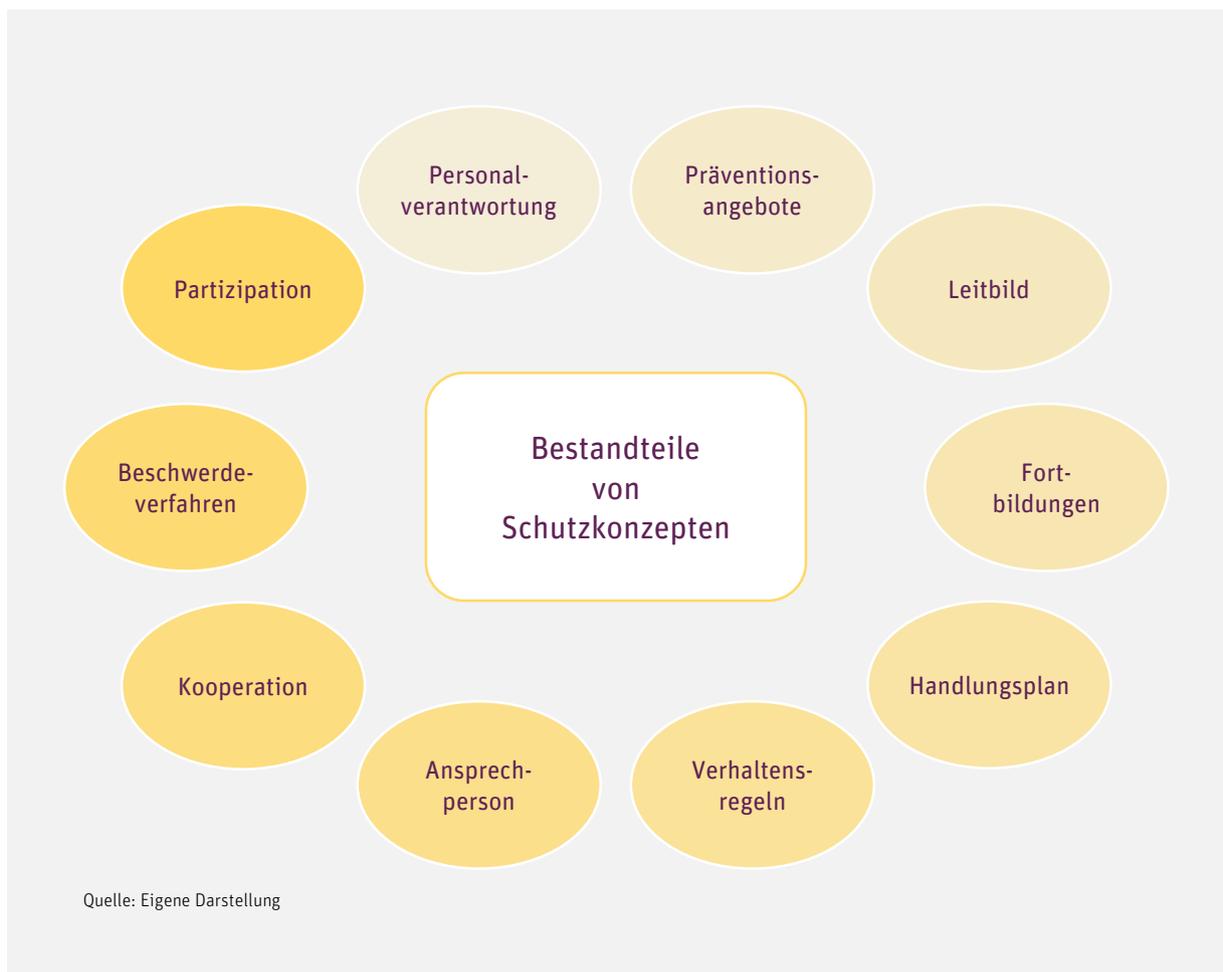
Andere Risiken setzen weniger an Vulnerabilitätsfaktoren bestimmter Kinder oder eingeschränkten Schutzfähigkeiten ihrer Bezugspersonen an, sondern an Risiken in der Umwelt, beispielsweise informellen Normen in der Schule oder, bei Jugendlichen, der Gleichaltrigengruppe in der Freizeit, die sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt tolerieren oder eine Kultur des Wegsehens pflegen. So zeigte sich etwa in einer unserer Studien in Schulen aus drei Bundesländern, dass häufige Konflikte und Aggressionen in der Schülerschaft ein Umfeld schufen, in dem es dann auch häufiger zu sexuellen Grenzverletzungen kam.⁴

Die Forschung zu Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche trägt dazu bei, Fachkräfte und Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Sie sagt uns beispielweise, dass wir besondere Aufmerksamkeit auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Internaten und Kliniken verwenden müssen und in Schulen sexuelle Übergriffe nicht losgelöst von anderen Arten der Gewalt behandeln können. Ein vertieftes Handlungswissen, also ein Verständnis, wie sich Schutz vor sexualisierter Gewalt am besten gestalten lässt, kann daraus aber nicht einfach abgeleitet werden.

Dafür sind eigene Konzepte und Studien nötig, die einen generellen Schutz für alle Kinder und Jugendlichen mit wirksamen Anstrengungen für besonders vulnerable Kinder vereinen.

Eine Idee hierfür, die am Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch geboren wurde,⁵ firmiert unter dem Begriff „Schutzkonzept“ und richtet sich an alle Institutionen, in denen Kinder bzw. Jugendliche betreut, erzogen, gebildet und behandelt werden. Durch ein abgestimmtes Set an Maßnahmen (siehe Abb. 1) sollen Institutionen zugleich zu „Schutzorten“ werden, an denen sexualisierte Gewalt nicht vorkommt, und zu Orten der Hilfe, an denen Kinder und Jugendliche, die Erfahrungen sexualisierter Gewalt machen mussten, Hilfe erfahren oder kompetent weitervermittelt werden.

Abbildung 1: Bestandteile von institutionellen Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Überblick



Alle Einrichtungen für Kinder benötigen wirksame Schutzkonzepte.

Genauere Beschreibungen der Bestandteile von Schutzkonzepten finden sich etwa bei Wolff, Schröder und Fegert.⁶ Schutzkonzepte stellen eine vielversprechende Idee dar, die zudem in der Praxis Anklang gefunden hat. In einem groß angelegten Monitoring hat das DJI etwa im Auftrag des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) den Stand der Entwicklung von Schutzkonzepten in ganz verschiedenen Bereichen, wie Kindertagesstätten, Kinderkliniken und Schulen, untersucht.⁷ Im Ergebnis zeigte sich, dass eine große Mehrheit aller Einrichtungen bereits einzelne Elemente von Schutzkonzepten umsetzt. Umfassende Schutzkonzepte, die das Ziel darstellen müssen, sind aber noch selten. Im Bereich der Schulen setzten beispielsweise 62 % einzelne Maßnahmen um, aber nur 13 % der Schulen sahen bei sich selbst bereits ein umfassendes Schutzkonzept verwirklicht.

Für umfassende Schutzkonzepte brauchen Einrichtungen wie Schulen genügend Zeit und in geringem Umfang auch Ressourcen, um fachliche Unterstützung und Begleitung finanzieren zu können. Sie benötigen aber auch Know-how, also Erkenntnisse darüber, wie Schutzkonzepte gestaltet sein müssen, damit sexuelle Übergriffe tatsächlich in ihrer Häufigkeit zurückgedrängt werden können und betroffene Kinder sich öffnen, um Hilfe zu erhalten.

An dieser Stelle sind bislang noch ausstehende Wirkungsstudien dringend erforderlich. Die Chancen wären gut, damit etwas für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, da es bereits ermutigende erste Befunde gibt. So konnten wir am DJI in einer Studie zeigen, dass einschlägige Fortbildungen im Kollegium tatsächlich mit einer erhöhten Bereitschaft von Jugendlichen, Hilfe zu suchen, einhergingen und die Thematisierung sexualisierter Gewalt in der Schule einer größeren Bereitschaft der Schüler entsprach, bei sexuellen Grenzverletzungen einzugreifen.⁸

These II: Prävention von Re-Viktimisierung starten

Besonderen Schutz vor sexueller Gewalt benötigen diejenigen Kinder und Jugendlichen, die bereits sexuelle Gewalt erfahren haben, denn das Risiko für eine Re-Viktimisierung ist hoch. Eine Meta-Analyse von 80 Studien mit insgesamt mehr als 12.000 Personen, die als Kind sexuelle Gewalt erfahren mussten, erbrachte, dass rund jede zweite dieser Personen auch im späteren Leben sexueller Gewalt ausgesetzt war.⁹ Solche wiederholt erfahrenen sexuellen Übergriffe sind mit Leid und hohen Risiken für die psychische Gesundheit verbunden. Deutlich häufiger entwickeln mehrfach Betroffene eine post-

traumatische Belastungsstörung und psychische Beeinträchtigungen, etwa durch Depressionen, einen starken inneren Rückzug oder Selbstverlust.¹⁰

Umso wichtiger ist es, jene Faktoren zu kennen, die das Risiko einer Re-Viktimisierung erhöhen. In der Forschung konnten eine Reihe solcher Faktoren herausgearbeitet werden, die sich auf die Verarbeitung der ersten Missbrauchserfahrung, den weiteren Verlauf der sexuellen Entwicklung und allgemeine wie auch spezifische Merkmale persönlicher Vulnerabilität beziehen. Problematisch ist es etwa, wenn die Betroffenen in der Zeit bei und direkt nach der Offenlegung des Missbrauchs deutliche Scham- und Schuldgefühle erleben. Gelingt es nicht, diese Selbstbezüglichungen zu überwinden, so haben die Betroffenen auch später mehr Probleme in ihren sexuellen Beziehungen, äußern sich aggressiver und erfahren häufiger eine Viktimisierung in diesen Beziehungen.¹¹

Auch risikobehaftete Verläufe der sexuellen Entwicklung, häufig in Verbindung mit einem erhöhten Alkoholkonsum, sowie eine erhöhte persönliche Vulnerabilität aufgrund von Trauma-Symptomen oder einem geringen Selbstwertgefühl, die aus sexuellen Missbrauchserfahrungen in der Kindheit herrühren, erklären ein erhöhtes Re-Viktimisierungsrisiko im Jugend- und Erwachsenenalter.¹² Und nicht zuletzt hat sich ein fehlendes oder ineffektives Konzept sexueller Integrität als relevant erwiesen. Mädchen, die sich in diesem Sinne nur unzureichenden Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung zuschrieben, hatten ein besonders hohes Risiko für eine schwere Re-Viktimisierung.¹³ Während Merkmale einer psychischen Erkrankung nur ein schwacher Vorhersagefaktor waren, erwies sich hier ein unzureichendes Konzept sexueller Integrität als der stärkste Prädiktor für eine Re-Viktimisierung.

Diese letztgenannte Studie ist besonders bemerkenswert, weil sie sich auf Mädchen bezieht, die nach sexuellem Missbrauch stationär untergebracht worden waren. Werden Kinder und Jugendliche aufgrund sexueller Gewalterfahrungen aus ihren Familien in staatliche Obhut genommen, so sollten sie eigentlich den höchsten Anspruch auf Schutz vor einer Re-Viktimisierung haben. Tritt der Staat für den Schutz ein, den die Familie nicht bietet, so ist er in besonderer Verantwortung, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Allerdings scheint dies noch nicht ausreichend zu gelingen. Immerhin 75 % dieser Mädchen hatten im Verlauf eines Jahres in der Fremdunterbringung eine erneute sexuelle Viktimisierung erfahren.¹⁴ Auch wenn die Gruppe untersuchter Mädchen klein war, zeigt dies doch deutlich, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um einer Re-Viktimisierung vorzubeugen. Hierbei am Konzept sexueller Integrität anzusetzen, liegt besonders nahe. Bislang fehlen in Deutschland aber evaluierte pädagogische und / oder therapeutische Konzepte, denen genau eine Arbeit hieran gelingt.

Nach sexuellem Missbrauch ist mehr Hilfe erforderlich, um erneuten Opfererfahrungen vorzubeugen.

These III: Vernachlässigung in den Blick nehmen

Vernachlässigte Kinder sind besonders gefährdet, aber wirksame Hilfen für diese Gruppe fehlen.

Für sexuelle Gewalt besonders anfällig sind Kinder, die Vernachlässigung erleben mussten oder müssen. Längsschnittstudien zeigen das deutlich.¹⁵ Zugleich ist Vernachlässigung die häufigste Form von Kindeswohlgefährdung in unserer Gesellschaft. Bisherige Verlaufsstudien deuten darauf hin, dass ambulante Hilfen zur Erziehung, die bei Vernachlässigung meist eingesetzt werden und für die unsere Gesellschaft jährlich etwa 2,3 Milliarden Euro aufwendet,¹⁶ bei Vernachlässigung eine ungünstige Entwicklung betroffener Kinder häufig nicht verhindern können.¹⁷ Leider gibt es bislang in Deutschland kein einziges auf Wirkung hin überprüfetes ambulantes Hilfsprogramm bei Vernachlässigung. Es wäre ein enormer Fortschritt, wenn Bayern hier vorangehen könnte. Schon mehrfach hat Bayern an entscheidenden Stellen die Kosten für Evaluationen übernommen und positiv evaluierte Programme in die Fläche gebracht (z. B. unser Programm „Kind im Blick“ für hochstrittige Eltern).

Wie dringlich hier eine Verbesserung ist, zeigen auch Daten einer repräsentativen deutschen Bevölkerungsstudie:¹⁸ 59 % der Befragten, die in der Kindheit sexualisierte Gewalt erleben mussten, waren auch von körperlicher und / oder emotionaler Vernachlässigung betroffen. Erklärungen für die ausgeprägte Überschneidung dieser Gefährdungsformen können daran ansetzen, dass vernachlässigte Kinder besonders wenig Schutz durch ihre Bezugspersonen erfahren und zugleich häufig emotional sehr bedürftig sind, sodass sie verzweifelt Zuwendung suchen.

Interventionen, die bei Vernachlässigung ansetzten, hätten also die Chance sowohl gegen Leid und Verlust an Lebenschancen aufgrund von Kindesvernachlässigung als auch gegen Unrecht und Belastungen aufgrund sexualisierter Gewalt angehen zu können.

These IV: Aufklärung und Strafverfolgung verbessern

Aufgrund der parlamentarischen Arbeit liegt es für die Politik in der Auseinandersetzung mit dem Unrecht sexualisierter Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche häufig nahe, mit Veränderungen am Strafgesetzbuch anzusetzen. Es ist dabei sehr wichtig, die Rechtswirklichkeit, also die Wirklichkeit der Strafverfolgung hinter den Gesetzbüchern, nicht aus dem Blick zu verlieren. Hier liegen für Deutschland mittlerweile wichtige Befundlagen vor, die übereinstimmend darauf hindeuten, dass Straflosigkeit nach sexualisierter Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche nach wie vor die Regel ist.

Ein erster Befund stammt aus der bislang größten deutschen Dunkelfeldstudie zur Häufigkeit strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführt wurde. Bei denjenigen Befragten, die für die Jahre ihres Aufwachsens eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt angaben, wurde unter anderem danach gefragt, ob sie sich jemandem anvertraut hatten und, falls ja, ob dies irgendwelche Konsequenzen für den Täter bzw. die Täterin gehabt hatte.¹⁹ Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass anvertraute sexualisierte Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche in der Mehrheit der Fälle ohne Folgen bleibt und zwar sowohl im Hinblick auf Hilfsmaßnahmen für das Opfer als auch im Hinblick auf Sanktionen gegen den Täter bzw. die Täterin. Bei einer Anzeigenquote von insgesamt 14 % kam es nur in etwas mehr als 5 % der Fälle zu einer Verurteilung mit Bewährungs- oder Haftstrafe (vgl. Tabelle 1 auf folgender Seite).

Ein zweiter wichtiger Befund stammt aus der rechtsvergleichenden Forschung. Hier wurde in einem sehr aufwändigen Verfahren versucht, Verurteilungszahlen zwischen verschiedenen europäischen Ländern für mehrere Arten von Straftaten, auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, vergleichbar zu machen.²⁰ Für Vergewaltigung ergab sich dabei in Deutschland im Vergleich aller Länder die geringste Verurteilungsquote bezogen auf entsprechende Anzeigen (15 %). Die entsprechenden Quoten lagen beispielsweise in den Niederlanden bei 29 %, in Frankreich bei 27 % oder in England mit Wales bei 24 %. Zwar ist nicht sicher, dass dieses Ergebnis auf Delikte gegen Kinder bzw. Jugendliche generalisiert, mitnehmen können wir aus dem Befund aber etwas Anderes: Es wird viel über Gesetzesänderungen diskutiert, aber viel zu wenig über die tatsächliche Handhabung entsprechender Fälle. Entsprechend wissen wir als Gesellschaft auch wenig darüber, warum im Verhältnis zum Dunkelfeld so wenige Verfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eingeleitet werden und warum die eingeleiteten Verfahren so häufig scheitern. Dies beraubt uns der Möglichkeit, zielgerichtet nachzujustieren.

Im Vergleich zu anderen Ländern sind die Verurteilungsquoten nach sexueller Gewalt in Deutschland gering.

Tabelle 1: Von Opfern strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche in der repräsentativen KFN-Studie angegebene Folgen des Anvertrauens

Ergriffene Maßnahmen nach sexuellem Missbrauch (N = 257)²¹	
Keine	54,1 % (n = 139)
Beratung oder Therapie nur für das Opfer	16,7 % (n = 43)
Entschuldigung und Kompensation durch Täter / Täterin	11,3 % (n = 29)
Umzug des Opfers	8,9 % (n = 23)
Umzug des Täters / der Täterin	4,7 % (n = 12)
Gefängnisstrafe für Täter / Täterin	3,9 % (n = 10)
Bewährungsstrafe für Täter / Täterin	1,2 % (n = 3)

Quelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)

Es ist nicht möglich, systematischen Analysen hierzu vorzugreifen, die ihr Augenmerk sinnvollerweise auf beeinflussbare Hindernisse bzw. Verbesserungsmöglichkeiten in Verfahren richten sollten. Zwei Ansatzpunkte lassen sich aber zumindest vermuten. Zum einen ist – insbesondere bei Jugendlichen, die unter den Minderjährigen am häufigsten sexualisierte Gewalt erleben müssen – die Anzahl derjenigen, die erfahrene sexualisierte Gewalt einer erwachsenen Vertrauensperson anvertrauen, eher gering. In der Speak-Studie, einer großen Befragung von Schülern in Hessen,²² waren es etwa 41 % der jungen Menschen mit Erfahrungen körperlicher sexualisierter Gewalt, die zeitnah niemanden informierten. Von denen, die mindestens eine andere Person einweiheten, sprach die Mehrzahl mit gleichaltrigen Freundinnen bzw. Freunden und verpflichtete diese zum Stillschweigen gegenüber Erwachsenen.

Mehrere Gründe sind hierbei wichtig:

- Vor allem das Fehlen von alltäglich zugänglichen, bekannten und verständnisvollen Ansprechpersonen,
- zudem die Furcht vor einer Rücknahme von Freiheiten durch Erwachsene, die schützen wollen,
- und die Angst vor einem erneuten Kontrollverlust, indem erwachsene Ansprechpersonen dann über den Kopf der Betroffenen hinweg handeln.²³

Eine Möglichkeit, um Jugendlichen Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen, wäre eine weitere Stärkung der Schulsozialarbeit sowie eine bessere Schulung von Lehrkräften. Beide Gruppen erreichen die allermeisten Kinder und Jugendlichen und zumindest die Schulsozialarbeit kann junge Menschen auch bei der Information der Eltern und bei der Entscheidung über eine Anzeige unterstützen. Strafanzeigen sind insofern ein schwieriges Thema, als einerseits Verfahreinstellungen zusätzlich belastend auf Betroffene wirken²⁴, andererseits Ermittlungsergebnisse schwer vorhersehbar sind. Wichtig ist jedenfalls, nicht über den Kopf der Betroffenen hinweg zu handeln.

Ein zweiter Ansatzpunkt wäre die verpflichtende Einführung von erprobten Befragungskonzepten bei Kindern und Jugendlichen, die zu im Raum stehenden Opfererfahrungen befragt werden sollen. Es ist ein schwer hinnehmbarer Zustand, dass es in Deutschland aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Entscheidung vom 30.7.1999, 1 StR 618/98) zwar verlässliche Standards für die aussagepsychologische Auswertung der Angaben von Kindern und Jugendlichen gibt, gleiches jedoch nicht für die Erhebung von Angaben bei Kindern bzw. Jugendlichen gilt. Dieser Umstand besteht, obwohl es hier Konzepte, insbesondere das sogenannte erweiterte NICHD-Protokoll, gibt, die belegbar zu mehr verwertbaren Informationen und einer geringeren Belastung führen.²⁵

Sehr wünschenswert wäre es auch, wenn es gelänge, mehr Licht ins momentane Dunkel zu bringen zur Wirksamkeit von Therapie mit verurteilten Missbrauchstätern²⁶ sowie nicht entdeckten Dunkelfeldtätern und Personen, die sich selbst in der Gefahr sehen, Kinder zu missbrauchen oder Missbrauchsdarstellungen zu nutzen.²⁷ Klar ist, dass wir als Gesellschaft ethisch verpflichtet sind, Hilfe anzubieten, wenn Personen motiviert sind, keine (erneuten) Taten zu begehen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche beinhalten.

Erprobte Befragungskonzepte sollten für die Anhörung von Opfern im Kindesalter verpflichtend werden.

These V: Familiengerichtliche Verfahren aufklären

Familiengerichtliche Verfahren können vielleicht mehr zum Kinderschutz beitragen.

Im Koalitionsvertrag zur laufenden Legislaturperiode wurde die Absicht erklärt, bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage Stellungnahmen von Fachleuten für Gewaltschutz ins Verfahren einzuspeisen, um so die familiengerichtlichen Verfahren weiter zu qualifizieren. Es läuft hierzu unter dem Titel „Gute Kinderschutzverfahren“ ein Modellvorhaben, an dem auch das DJI beteiligt ist, und in dem ein E-Learning-Programm für Familiengerichte und am Verfahren beteiligte Berufsgruppen entwickelt wird. Dort ist auch die Qualifizierung von Stellungnahmen von Fachleuten für Gewaltschutz Thema. Allerdings kann dieses Modellvorhaben nicht dem Umstand abhelfen, dass wir über das Wohlergehen von Kindern nach Verfahren, in denen Hinweise auf sexualisierte Gewalt Thema waren, nichts wissen. Dies gilt übrigens generell für Kinder, die im Mittelpunkt von Kinderschutzverfahren gestanden haben. Da sich in Fortbildungen und Qualifizierungen nur Wissen vermitteln lässt, über das wir auch verfügen, begrenzt dies sehr ernsthaft unsere Möglichkeiten als Gesellschaft, für Verbesserungen zu sorgen.

Was wir wissen ist, dass in familiengerichtlichen Verfahren, in denen sexualisierte Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche Thema wird, in der Regel keine eindeutige Befundlage vorhanden ist²⁸ und die Gerichte sehr verschiedene Wege gehen, um mit der resultierenden Unsicherheit umzugehen.²⁹ Wäre es da nicht sinnvoll, im Rahmen von Nacherhebungen ein Bild davon zu gewinnen, welche Vorgehensweisen und Entscheidungen auf mittlere und lange Sicht dem Kindeswohl tatsächlich dienen? Es ist eine große Stärke des Kindschaftsrechts in Deutschland, das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu rücken. Die Achillessehne dieses Grundsatzes besteht aber darin, dass das Kindeswohl ohne belastbare Befundlagen noch schwerer zu bestimmen ist und sich deshalb Unsicherheiten ergeben können. Aktuell wird diese Problematik noch durch den Umstand verschärft, dass die Staatsanwaltschaften infolge der Fälle in Staufen, Lügde und Bergisch-Gladbach den Familiengerichten und Jugendämtern verstärkt Fälle von Personen mitteilen, die in Familien mit Kindern leben und gegen die Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes von Kinderpornografie oder wegen Sexualstraftaten laufen. Auch hier ist die Unsicherheit, was zu tun ist, oft groß und wir sind aufgerufen durch belastbare Befundlagen für Orientierung zu sorgen.

Ansatzpunkte im Überblick

Zusammenfassend würden wir der Politik insbesondere folgende Maßnahmen ans Herz legen:

- Sorgen Sie dafür, dass die Verbreitung von Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in allen Einrichtungen, die Kinder betreuen, behandeln, erziehen und bilden, von entsprechenden Wirkungsstudien begleitet wird, damit wir wissen, welche Qualitätsmerkmale Schutzkonzepte erfüllen müssen, damit sie sexualisierter Gewalt tatsächlich vorbeugen.
- Setzen sie sich dafür ein, dass geprüfte pädagogische oder pädagogisch-therapeutische Konzepte entwickelt werden, die Kinder und Jugendliche, die nach sexualisierter Gewalt in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, bestmöglich befähigt werden, sexuelle Re-Viktimisierungen zu vermeiden.
- Beenden Sie die Vernachlässigung der Vernachlässigung. Unsere bisherigen Hilfeformen scheinen hier nicht wirksam genug zu sein. Vernachlässigung ist nicht nur die häufigste Gefährdungsform, sondern vernachlässigte Kinder tragen auch ein deutlich erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erleiden. Deshalb wäre ein Aufgreifen dieses Themas so verdienstvoll.
- Wenden Sie sich der Frage zu, warum nach sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche so selten Strafverfahren eingeleitet werden und Täter bzw. Täterinnen so selten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Fachkräfte der Schulsozialarbeit als Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche sowie die Qualität von Befragungen sind hier möglicherweise Schlüsselgrößen.
- Es gibt das berechtigte Anliegen, familiengerichtliche Kinderschutzverfahren weiter zu qualifizieren. Für solche Qualifikationen müssen wir aber mehr darüber lernen, welche Vorgehensweisen und Entscheidungen auf mittlere und lange Sicht den Kindern tatsächlich nützen. Hier sind Nacherhebungen nötig, die nur mit politischer Unterstützung gelingen können.

///

Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)

Das DJI ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder sowie Kommunen und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis. Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Das Deutsche Jugendinstitut hat seinen Sitz in München und eine Außenstelle in Halle / Saale.

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2
81541 München
Tel. +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306-162

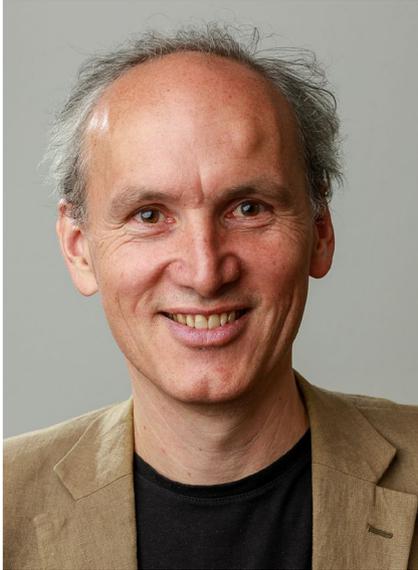
info@dji.de

Anmerkungen

- 1 Für Forschungsübersichten siehe Assink, Mark / van der Put, Claudia E. / Meeuwse, Mandy W. u. a.: Risk factors for child sexual abuse victimization: A meta-analytic review, in: *Psychological Bulletin* 145/2019, S. 459-489; Zimmermann, Peter / Neumann, Anna / Çelik, Fatma / Kindler, Heinz: Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Familien – Ein Forschungsüberblick, in: *Sexuologie* 18/2011, S. 119-142.
- 2 Allroggen, Marc / Rau, Thea / Ohlert, Jeannine / Fegert, Jörg M.: Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care, in: *Child Abuse & Neglect* 66/2017, S. 23-30.
- 3 Wetzels, Peter: Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit. Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD, Hannover 1997; Hellmann, Deborah F.: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, Hannover 2014.
- 4 Hofherr, Stefan: Sexuelle Gewalterfahrungen von Schülerinnen und Schülern und sexuelle Gewalt als Thema in der Schule, in: *Forum Sexualaufklärung und Familienplanung* 2/2018, S. 34-37.
- 5 Bundesministerium der Justiz (BMJ) / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) / Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Abschlussbericht. Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin 2011.
- 6 Wolff, Mechthild / Schröer, Wolfgang / Fegert, Jörg M.: Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, Weinheim / Basel 2017.
- 7 Kappler, Selina / Hornfeck, Fabienne / Pooch, Marie-Theres / Kindler, Heinz / Tremel, Inken: Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018), Berlin 2019.
- 8 Hofherr, Stefan / Kindler, Heinz: Sexuelle Übergriffe in Schulen aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern. Zusammenhänge zum Erleben von Schule und der Bereitschaft zur Hilfesuche, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 64/2018, S. 95-110; Hofherr, Stefan / Kindler, Heinz: Wie Jugendliche auf miterlebte Situationen sexueller Gewalt reagieren. Bystander-Verhalten als möglicher Ansatzpunkt für Prävention, in: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 38/2018, S. 171-190.
- 9 Roodman, Allison A. / Clum, George A.: Revictimization rates and method variance: A meta-analysis, in: *Clinical Psychology Review*, 21/2001, S. 183-204.

- 10 Arata, Catalina M.: Child sexual abuse and sexual revictimization, in: *Clinical Psychology: Science and Practice* 9/2002, S. 135-164.
- 11 Feiring, Candice / Simon, Valerie A. / Cleland, Charles M.: Childhood sexual abuse, stigmatization, internalizing symptoms, and the development of sexual difficulties and dating aggression, in: *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 77/2009, S. 127-137.
- 12 Lalor, Kevin / McElvaney, Rosaleen: Child sexual abuse, links to later sexual exploitation / high-risk sexual behavior, and prevention / treatment programs, in: *Trauma, Violence, & Abuse* 11/2010, S. 159-177; Krahé, Barbara / Berger, Anja: Gendered pathways from child sexual abuse to sexual aggression victimization and perpetration in adolescence and young adulthood, in: *Child Abuse & Neglect* 63/2017, S. 261-272.
- 13 Kindler, Heinz / Nagel, Bianca / Helfferich, Cornelia / Kavemann, Barbara / Schürmann-Ebenfeld, Silvia: Missbrauch und Vertrauen. Pädagogische Prävention einer Re-Viktimisierung bei Mädchen mit sexuellem Missbrauch in der stationären Jugendhilfe, in: *Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung*, hrsg. von Sabine Andresen, Weinheim / Basel 2018, S. 125-137.
- 14 Kindler / Nagel / Helfferich / Kavemann / Schürmann-Ebenfeld: Missbrauch und Vertrauen, S.125-137.
- 15 Für eine Übersicht entsprechender Befunde siehe Kindler, Heinz / Schmidt-Ndasi, Daniela: Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, München, 2. überarb. Auflage, 2011.
- 16 Fendrich, Sandra / Pothmann, Jens / Tabel, Agathe: *Monitor Hilfen zur Erziehung* 2018, Dortmund 2018, S. 36.
- 17 Kindler, Heinz / Jagusch, Birgit / Müller, Heinz / DePaz, Laura: 3-Jahres Katamnese von Kinderschutzfällen eines großstädtischen Jugendamtes, in Vorbereitung.
- 18 Witt, Andreas / Brown, Rebecca C. / Plener, Paul L. / Brähler, Elmar / Fegert, Jörg M.: Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population, in: *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* 11/2017, Art.Nr. 47.
- 19 Stiller, Anja / Hellmann, Deborah F.: In the aftermath of disclosing child sexual abuse: Consequences, needs, and wishes, in: *Journal of Sexual Aggression* 23/2017, S. 251-265.
- 20 Jehle, Jörg-Martin: Attrition and conviction rates of sexual offences in Europe: Definitions and criminal justice responses, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 18/2012, S. 145-161.
- 21 Stiller / Hellmann: In the aftermath of disclosing child sexual abuse, S. 7.

- ²² Maschke, Sabine / Stecher, Ludwig: Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute, Weinheim / Basel 2018.
- ²³ Für eine Forschungsübersicht siehe Lemaigre, Charlotte / Taylor, Emily P. / Gittoes, Claire: Barriers and facilitators to disclosing sexual abuse in childhood and adolescence. A systematic review, in: *Child abuse & neglect* 70/2017, S. 39-52.
- ²⁴ Siehe z. B. Goodman, Gail S. / Taub, Elizabeth P. / Jones, David P. H. / England, Patricia / Port, Linda K. u. a.: Testifying in criminal court: Emotional effects on child sexual assault victims, in: *Monographs of the Society for Research in Child Development* 57/1992, S. i-159.
- ²⁵ Lamb, Michael E. / Orbach, Yael / Hershkowitz, Irit / Esplin, Phillip W. / Horowitz, Dvora: A structured forensic interview protocol improves the quality and informativeness of investigative interviews with children: A review of research using the NICHD Investigative Interview Protocol, in: *Child abuse & neglect* 31/2007, S. 1201-1231; Hershkowitz, Irit / Lamb, Michael E. / Katz, Carmit: Allegation rates in forensic child abuse investigations: Comparing the revised and standard NICHD protocols, in: *Psychology, Public Policy, and Law* 20/2014, S. 336-344.
- ²⁶ Grønnerød, Cato / Grønnerød, Jarna S. / Grøndahl, Pål: Psychological treatment of sexual offenders against children: A meta-analytic review of treatment outcome studies, in: *Trauma, Violence, & Abuse* 16/2015, S. 280-290.
- ²⁷ Mokros, Andreas / Banse, Rainer: The „Dunkelfeld“ project for self-identified pedophiles: A reappraisal of its effectiveness, in: *The Journal of Sexual Medicine* 16/2019, S. 609-613.
- ²⁸ Busse, Detlef / Steller, Max / Volbert, Renate: Sexueller Missbrauch in familiengerichtlichen Verfahren, in: *Praxis der Rechtspsychologie* 10/2000.
- ²⁹ Kindler, Heinz / Eschelbach, Diana: Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs. Ein Diskussionsbeitrag, in: *IzKK-Nachrichten* 1/2014, S. 73-79.



Dr. phil., Dipl.-Psych. Peter Caspari

ist Systemischer Therapeut, Traumatherapeut, Supervisor, Mitarbeiter in der Beratungsstelle KIBS des KINDERSCHUTZ MÜNCHEN sowie im Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) in München tätig.

/// Sexualisierte Gewalt

Die Repräsentation von Fällen in spezialisierten Fachberatungsstellen

Im Folgenden wird die Arbeit in einer spezialisierten Fachberatungsstelle für männliche Betroffene von sexualisierter Gewalt an aktuellen thematischen Diskursen und wissenschaftlichen Erkenntnissen gespiegelt. Kooperativ organisierte Praxen der Intervention und der Prävention werden dabei als grundsätzlich zielführend, aber dennoch zuweilen fehleranfällig skizziert.

Die Arbeit der Beratungsstelle KIBS des KINDERSCHUTZ MÜNCHEN

KIBS ist eine Beratungsstelle für Jungen und junge Männer (bis 27 Jahre), die von sexualisierter und / oder häuslicher Gewalt betroffen sind bzw. bei denen eine entsprechende Vermutung besteht. Das Angebotsspektrum der Einrichtung umfasst neben Beratung und therapeutischer Unterstützung für Betroffene auch Beratung für deren Angehörige / Bezugspersonen sowie für Fachkräfte. Bei KIBS werden jährlich etwa 400 Fälle gemeldet, die sich auf sexualisierte Gewalt gegen Jungen oder junge Männer beziehen. Dieser Trend ist seit Jahren stabil, nachdem es nach der in einer breiten Öffentlichkeit diskutierten „Aufdeckungswelle“ zahlreicher Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen im Jahr 2010 zu einem spürbaren Anstieg der Fallzahlen gekommen war.

Männliche Betroffene von sexualisierter Gewalt erhalten bei KIBS Hilfe.

In der Praxis zeigt sich häufig, dass eine Fokussierung auf die Unterstützung des Umfelds der Betroffenen insofern funktional ist, als Jungen und junge Männer nach wie vor Schwierigkeiten haben, sich aktiv um Hilfe in professionellen psychosozialen Institutionen zu bemühen. Scham, Selbstwertproblematiken, Vermeidung und Bagatellisierung erhöhen die entsprechenden Schwellen ins Unterstützungssystem, sodass es häufig Eltern und Fachkräfte sind, die gleichsam „stellvertretend“ für die Betroffenen die Problembearbeitung im professionellen Zusammenhang initiieren.

**KIBS verfolgt zwei Ziele:
Schutz für die Betrof-
fenen und Bewältigung
erlebter Gewalt.**

Was die Zielrichtung der Hilfe durch KIBS betrifft, kann man eine grobe Unterscheidung in zwei grundlegende Handlungsintentionen treffen. Die erste bezieht sich auf die Herstellung und Etablierung von Schutz für den betroffenen oder gefährdeten Jungen, die zweite fokussiert auf die Bewältigung erlebter Gewalt. In beiden Bereichen spielt die Entwicklungsdimension eine entscheidende Rolle, da jüngere Kinder deutlich andere Schutz- und Bewältigungsbedarfe haben als junge Erwachsene und da sich insbesondere die Rolle und die Bedeutung des familiären und professionellen Umfelds je nach Entwicklungsphase der Betroffenen erkennbar verändert.

Für die Mitarbeitenden der Beratungsstelle KIBS des KINDERSCHUTZ MÜNCHEN (derzeit sieben psychosoziale Fachkräfte mit unterschiedlichen Grund- und Zusatzqualifikationen) ergeben sich mit jeder Fallanfrage umfangreiche und zumeist komplexe Interventionserfordernisse, die üblicherweise kooperativ (d. h. in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Hilfesystems) gedacht und realisiert werden. Im Folgenden werden einige Aspekte der fallbezogenen Kooperation aus der Perspektive von KIBS und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Diskurse skizziert.

Intervention als vernetztes Handeln

Die Einführung der §§ 8a, 8b SGB VIII sowie des § 4 KKG kennzeichnen ein Verständnis von Kinderschutz, das in zentraler Weise auf interdisziplinärer Kooperation beruht. Man könnte hier vom Versuch der Festlegung einer formalisierten, fallbezogenen Vernetzung sprechen, der aus der Analyse jahrelang generierter Praxiserfahrungen abgeleitet wurde. Aus der Sicht von Fachberatungsstellen werden diese Fortschritte, die die Elemente der Kooperation und der Formalisierung wesentlich stärker als zuvor akzentuieren, sehr begrüßt. Die genannten Gesetzesgrundlagen erweitern spürbar die Interventionspotenziale in Zusammenhang mit Kinderschutz. Sie bilden zudem einen Referenzrahmen für eine Vielzahl von Fallkonstellationen, mit denen wir in der Alltagspraxis konfrontiert sind.

Dennoch bestehen weiterhin Schwierigkeiten, die etwas mit der grundlegenden Unbestimmtheit von Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt zu tun haben. Man fühlt sich dabei oft an Luhmanns Definition erinnert, wonach Komplexität „die Information [ist], die dem System fehlt, um seine Umwelt (Umweltkomplexität) bzw. sich selbst (Systemkomplexität) vollständig zu erfassen und beschreiben zu können“.¹ Wir haben es bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt immer mit einer doppelten Komplexität zu tun: Komplexität des Klientensystems und Komplexität des Interventionssystems (Hilfesystems). Man muss nicht auf Luhmann rekurrieren, um in jeder Fallbearbeitung zu bemerken, dass wir in Bezug auf beide Systeme zumeist mit einem gravierenden Mangel an Information arbeiten müssen. Dieser Informationsmangel kann durch gelingende Formen einer (formalisierten) interdisziplinären Zusammenarbeit verringert, aber niemals beseitigt werden. Intervention heißt daher: reflektierter Umgang mit einem Mangel an Information unter der Bedingung hoher Verantwortung.

Die Fachpraxis zeigt, dass diese komplizierte (und meistens auch komplexe) Konstellation interessante Phänomene in der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Typen von Institutionen und professionellen Kulturen hervorbringt:² Konkurrenz; idealisierende Außendarstellung; Ringen um die Deutungshoheit bei der Fallanalyse; missverständliche Sprachspiele; Behauptungskulturen vor dem Hintergrund von Ökonomisierungslogiken; induktive und statistische Fehlschlüsse, die durch Generalisierung einzelner Fallanekdoten oder durch den Verweis auf „Studien“ legitimiert werden. Solche psychologisch motivierten Aspekte der Kooperation, die den Pragmatismus einer formalisierten Fallbehandlung häufig mehr oder weniger subtil unterlaufen, können erfahrungsgemäß in riskante Abwehrmechanismen münden, deren Zweck auch darin besteht, den Eindruck von Handlungssicherheit trotz gravierender Informationsdefizite herzustellen.

Probleme der interdisziplinären Kooperation wirken häufig unterschwellig.

Der Wunsch nach Eindeutigkeit ist menschlich, aber in der Bearbeitung komplexer Kinderschutzfälle dysfunktional. Jugendamtsmitarbeiterinnen, die nach einem Gespräch mit einem tatverdächtigen Vater zu der Einschätzung kommen, dass dieser sein Kind nicht sexuell missbraucht, werden wieder handlungsfähig, machen aber möglicherweise einen gravierenden Fehler.

**Das Klärungspotenzial
spezialisierter Instanzen
wird oft überschätzt.**

Im Regelfall werden aber Praktiken der Vergewisserung innerhalb des Interventionssystems an spezialisierte Instanzen delegiert, deren diesbezügliches Klärungspotenzial erfahrungsgemäß überschätzt wird: die (stationäre) kinderpsychiatrische Abklärung, die (Glaubhaftigkeits-)Begutachtung und das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Auch wenn diese Instanzen nicht frei von Behauptungskulturen sind, so sind auch sie bekanntlich nicht in der Lage, das Bedürfnis nach vollständiger Information mit ihren jeweiligen Diagnose- und Interventionstechniken zu beschwichtigen. Auch nach diesen Prozeduren besteht ein Mangel an Information, der uns nicht davon befreit, ein reflexives Prozessverständnis von Kinderschutzfällen zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Prozessverständnis heißt, unser Bedürfnis zu hinterfragen, Fälle „abzuschließen“, „ad acta zu legen“ und Klarheit zu fantasieren. Prozessverständnis heißt auch, anzuerkennen, dass Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt zumeist eingebettet sind in ein umfassendes Geschehen der Entwicklungsgefährdung eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen.

Die Schwierigkeiten, die mit Interventionen unter der Bedingung des Informationsmangels verbunden sind, zeigen sich besonders deutlich, wenn es um Fälle geht, in denen sehr junge Kinder, junge Menschen mit geistiger Behinderung oder strukturell benachteiligte junge Menschen gefährdet sind. Dass der Kinderschutz beispielsweise in so genannten AnKERzentren außer Kraft gesetzt ist, ist ein Beispiel dafür, dass aktiv produzierter Informationsmangel auch als politischer Abwehrmechanismus instrumentalisierbar ist. Auch die in Fachkreisen häufig vorzufindende Vermeidung des Themas Geschwisterinzeest kann als Symptom eines dysfunktionalen Umgangs mit professionellen Hilflosigkeitsempfindungen interpretiert werden.

Prävention als systemisches Geschehen

Der Versuch, unklare Gefährdungskonstellationen, die in der Regel mit hoher emotionaler Beteiligung und hoher Verantwortungslast verbunden sind, durch Systematisierungen und Formalisierungen „in den Griff zu bekommen“, ist durchaus nicht nur auf den Bereich der Intervention beschränkt, sondern prägt nachvollziehbarerweise auch die entsprechende Präventionspraxis. Im Jahr 2015 ist eine bemerkenswerte Untersuchung mit dem Titel „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen“ erschienen.³ Interessant ist hier zunächst, dass das in der Fachpraxis ständig anzutreffende Phänomen der „Nicht-Aufklärbarkeit“ endlich auch in einem größeren Reflexionszusammenhang untersucht wurde, denn bisherige Recherchen der Autorinnen führten zu folgendem Resümee:

„Hinweise, wie eine Institution vorgehen kann, wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Personal innerhalb der Institution aufgetaucht ist, dem auch nachgegangen wurde, der sich aber nicht zufriedenstellend aufklären lässt, fanden wir nicht“.⁴

Die Studie selbst kam zu dem Ergebnis, dass es einer systematischen Verhältnisprävention bedarf, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens solcher nicht aufklärbaren Verdachtsfälle möglichst zu reduzieren. Dies ist ein überzeugendes Argument für die Entwicklung nachhaltiger Schutzkonzepte. Allerdings lassen sich in der sehr vielschichtigen Praxis der Schutzkonzeptentwicklung inzwischen einige hartnäckige Paradoxien und Widersprüche identifizieren, die u. a. mit der Diskrepanz zwischen den Anforderungen des akademischen Diskurses und den realen Ressourcen der pädagogischen Praxis zu tun haben.⁵

Ungeachtet dessen besteht inzwischen ein weit verbreitetes Verständnis davon, dass Präventionsbemühungen auf die Entwicklung grenzachtender und entwicklungsfördernder Organisationskulturen abzielen sollten. Das bedeutet auch, dass Präventionsworkshops mit Kindern und Jugendlichen nur dann eine Chance haben, die intendierten Wirkungen zu entfalten, wenn sie innerhalb einer institutionellen Kultur realisiert werden, die sich in umfassender Weise als gewaltpräventiv versteht. Daher wird dafür plädiert, die irreführende Metapher des „Schutzkonzepts“ durch den Auftrag zu ersetzen, gewaltpräventive Einrichtungskulturen (auch als systemischen Gegenentwurf zu den von Goffman⁶ beschriebenen „totalen Institutionen“) zu entwickeln.⁷

Durch systematische Verhältnisprävention wird Gewalt unwahrscheinlicher.

**Intervention bedeutet
stets netzwerk-
orientiertes Handeln.**

Fazit

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt haben täglich mit einer ausgeprägten Heterogenität von Fallkonstellationen zu tun, die kooperatives, interdisziplinäres Handeln erforderlich machen. Die Anzahl der Differenzlinien zwischen diesen Fällen ist kaum überschaubar. Zwei davon beziehen sich auf das Ausmaß der Gefährdung eines jungen Menschen und auf das verfügbare Ausmaß an Information. Die Funktion spezialisierter Fachberatungsstellen besteht dabei nicht nur in der Beratung gefährdeter junger Menschen und ihres Bezugssystems, sondern auch in der Unterstützung des Interventionssystems, das einen professionellen Umgang mit der Ambivalenzspannung, die in jedem Kinderschutzfall liegt, finden muss.

Aus unserer Sicht ist die Umsetzung formalisierter und kooperativ ausgerichteter Interventionspraktiken noch nicht in dem Maße entwickelt, dass sie als zuverlässiger Referenzrahmen für professionelles Handeln erlebbar sind. Hier bedarf es der nachhaltigen Reflexion und des Abbaus psychologischer und professionsbezogener Vorbehalte und Kommunikationshürden.

///

Anmerkungen

- ¹ Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M., 5. Aufl., 1994, S. 50.
- ² Mosser, Peter: „Natürlich geht es uns immer nur ums Kind!“ – Multiprofessionalität aus einer systemischen Perspektive, Henry-Kempe-Gedächtnisvortrag im Rahmen der Bundestagung der DGfPI e. V. am 29.9.2015 in Hannover, https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/Fachtagungen%202015/BuTa%202015%20Tagungsdokumentation/2015-09-28_BuTa_Henry-Kempe-Gedaechtnisvortrag_Mosser.pdf, Stand: 29.5.2021.
- ³ Kavemann, Barbara / Rothkegel, Sibylle / Nagel, Bianca: Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität, 2015, http://www.barbara-kavemann.de/download/2015_Broschuere_nicht_aufklaerbare_Verdachtsfaelle.pdf, Stand: 29.5.2021.
- ⁴ Ebd., S. 4.
- ⁵ Caspari, Peter: Gewaltpräventive Einrichtungskulturen. Theorie, Empirie, Praxis, Wiesbaden 2021; Christmann, Bernd / Wazlawik, Martin: Organisationsethik als Perspektive und Ausgestaltung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, in: Neue Praxis 3/2019, S. 234-247; Kappler, Selina / Hornfeck, Fabienne / Pooch, Marie-Theres u. a.: Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018), 2019, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf, Stand: 29.5.2021.
- ⁶ Goffman, Erving: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M. 1973.
- ⁷ Caspari: Gewaltpräventive Einrichtungskulturen.



Yvonne Oeffling

ist seit 2012 Mitarbeiterin bei AMYNA e.V.

Sie ist Teil des geschäftsführenden Teams und als Bereichsleitung für den Bereich Projekte und überregionale Angebote tätig sowie Projektleitung für die Kooperation „Trau Dich! Bayern“.

/// Projekt „Trau Dich! Bayern“: Schutzkonzepte für Alle

Sichere Orte gestalten

Prävention sexueller Gewalt benötigt eine gemeinsame Anstrengung von allen, die für Mädchen und Jungen Verantwortung tragen. Im Beitrag wird die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes als wesentlicher Baustein der Prävention sexueller Gewalt in Institutionen dargestellt. Mit dem Fokus auf der Schule wird das Projekt „Trau Dich! Bayern“ erörtert. Ein Blick auf Aspekte nachhaltiger Präventionsarbeit beschließt den Artikel.

Verantwortung von Einrichtungen für die Prävention

Täter haben die Verantwortung für ihre Tat, Einrichtungen tragen die Verantwortung dafür, alles zu unternehmen, um einen sexuellen Missbrauch in ihrer Einrichtung zu verhindern.¹ Dass sexueller Missbrauch auch in Institutionen – wie Schulen – durch dort tätige Erwachsene verübt wird, ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Alle Institutionen, die Angebote für Mädchen und Jungen gestalten, sind also aufgefordert, das Gefährdungsrisiko zu minimieren und sichere Orte für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dies kann durch sog. Schutzkonzepte gelingen. Sie tragen dazu bei, dass Einrichtungen beim Schutz von Mädchen und Jungen an einem Strang ziehen, Handlungssicherheit im (pädagogischen) Alltag geben und für eine Haltungsentwicklung und Handlungskompetenz im Sinne des Kinderschutzes sorgen. Egal ob Schule, Jugendarbeit, Kindergarten oder stationäre Kinder-, Jugend- oder Behindertenhilfe – all diese Institutionen haben den Kernauftrag Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Entwicklungschancen zu bieten, also ein Aufwachsen ohne Missbrauch und sexuelle Grenzüberschreitungen.

Schulen sind aufgefordert, sichere Orte für Mädchen und Jungen zu gestalten.

Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bleibt immer bei den Erwachsenen rund um die Kinder und Jugendlichen: Im familiären Umfeld sind das die Eltern, im institutionellen Rahmen sind das die jeweils verantwortlichen Personen.

Ob mit oder ohne gesetzliche Vorgabe: Für alle Institutionen, die im Kontakt mit Mädchen und Jungen stehen, sollte es zumindest eine ideelle Verpflichtung geben, ein Schutzkonzept zu entwickeln, welches passgenau die Strukturen, das Angebot, die Zielgruppe und die Rahmenbedingungen in den Blick nimmt und Antworten darauf gibt, wie in diesem Setting eine Kultur der Achtsamkeit gestaltet werden kann.

Schule auf dem Weg zum Schutz- und Kompetenzort

Mit der 2016 gestarteten Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ hat der Unabhängige Beauftragte für sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) einen wichtigen Fokus auf Schulen als Bildungsort und Schutzraum für Kinder und Jugendliche gelenkt. Mit der Initiative fordert der USBKM ein Schutzkonzept für jede Schule in Deutschland, um Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

Lehrkräfte brauchen Informationen zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Die Schule ist der einzige Ort außerhalb der Familie, wo Mädchen und Jungen nahezu täglich gesehen werden und erreicht werden können. Damit hat eine Schule ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal.² Es gilt nicht nur Missbrauch in der Schule zu verhindern, sondern auch dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die anderenorts Missbrauch erleben, im Schulkontext kompetente, schützende Ansprechpartner finden. Jedoch werden die wenigsten Lehrkräfte während ihres Studiums und im Lehrbetrieb ausreichend zu sexueller Bildung und Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. In einer aktuellen Studie der Universität Leipzig und der Hochschule Merseburg gaben 70 % der Lehrkräfte an, Schwierigkeiten zu haben, ein entsprechendes Fortbildungsangebot zu finden.³

Initiativen wie „Schule gegen sexuelle Gewalt“ oder „Trau Dich!“ sind ebenso wie die verschiedenen (Online) - Seminarangebote einschlägiger Bildungsträger gute Möglichkeiten, um die Akteure von Schule zu qualifizieren. Sie reichen jedoch nicht aus, damit alle Schulen zum Schutz- und Kompetenzort werden können, um Mädchen und Jungen besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

Trau Dich – Prävention in Grund- und Mittelschule

Die Initiative „Trau Dich!“, ist 2012 aufgrund der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ in Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) entstanden. Sie umfasst ein Theaterstück für 8- bis 12-jährige Mädchen und Jungen, Fortbildung für die beteiligten Erwachsenen und die Initiierung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen auf kommunaler Ebene zur Sicherung des Kinderschutzes.⁴ Mit einer „Staffelstabübergabe“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) an das StMAS und StMUK, stellvertretend für den Freistaat Bayern, wurde am 24. Oktober 2019 das Modellprojekt „Trau Dich! Bayern“ gestartet. Im Rahmen des Gesamtprojekts ist AMYNA zuständig für die Qualifizierung der Multiplikatoren der verschiedenen Projektregionen sowie der Begleitung der Theaterstücke vor Ort.

„Trau Dich! Bayern“ umfasst ein Theaterstück sowie Fortbildung und Vernetzung.

Mit der Umsetzung des „Trau Dich!“-Konzepts sollen Schüler und Schülerinnen über das Thema sexueller Missbrauch altersgerecht und sensibel aufgeklärt werden. Mädchen und Jungen sollen zur Wahrung ihrer eigenen Persönlichkeitsrechte gestärkt und sprachfähig gemacht werden und Strategien im Umgang mit Konflikten und Grenzverletzungen erlernen. Sie werden befähigt und ermutigt, sich im Bedarfsfall jemandem anzuvertrauen und Hilfsangebote zu nutzen.

Chancen von „Trau Dich! Bayern“

Kern der Präventionsinitiative ist ein Multiplikatoren-Team aus geschulten Fachkräften der Schule, einer spezialisierten Fachberatungsstelle und dem Jugendamt vor Ort, die gemeinsam das Projekt an der jeweiligen Schule begleiten. Sie qualifizieren die Lehrkräfte, damit diese eine intensive Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der Schüler leisten und im Rahmen eines Elternabends die verantwortlichen Erziehungsberechtigten über Themen und Bausteine des Projekts informieren können. Kinderschutz braucht ein starkes Netz vor Ort! Deshalb ist „Trau Dich! Bayern“ eine großartige Chance für Schule, Jugendamt und Fachberatungsstelle, an diesem Netz gemeinsam (weiter) zu knüpfen. Die Zusammenarbeit ermöglicht ein besseres Kennenlernen der Kompetenzen, der Aufträge und der Ideen der anderen Institutionen und kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass diese Multiplikatoren auch in Zukunft – über „Trau Dich! Bayern“ hinaus, Seite an Seite für die Prävention von sexuellem Missbrauch eintreten.

Mit der Etablierung von „Trau Dich! Bayern“ wurden auch die dazugehörigen Schulungsmodulare für Multiplikatoren, Lehrkräfte und Eltern weiterentwickelt. So wurde beispielsweise ein Baustein zum Thema „Schule gegen sexuelle Gewalt“ in der Ausbildung der Multiplikatoren und der Lehrkräfte verankert. Dies ist ein wichtiger Beitrag dazu, dass die Schule auch nach dem „Trau Dich!“-Projekt beginnt, Prävention von sexuellem Missbrauch strukturell und nachhaltig zu sichern.

Grenzen von „Trau Dich! Bayern“

„Trau Dich!“ sollte der Anstoß für ein Schutzkonzept sein.

Die Zwischenauswertung von AMYNA 2020 zu „Trau Dich! Bayern“ hat gezeigt, dass innerhalb der jeweiligen Schule meist ausschließlich die Lehrkräfte im Projekt involviert waren, deren Klassen auch das Theaterstück besuchten. Prävention von sexuellem Missbrauch setzt auf eine Kultur der Achtsamkeit. Diese wird dann erreicht, wenn alle Akteure der jeweiligen Institution über ausreichend Grundlagenwissen verfügen. Es wird also eine Herausforderung für die Zukunft sein, „Trau Dich!“ als Startschuss zu verstehen, das ganze Kollegium in Prävention von sexuellem Missbrauch zu qualifizieren.

Das Theater ist vorbei – und dann? Forschung zur Wirkung von Präventionsmaßnahmen, die sich direkt an Mädchen und Jungen wenden, belegt ganz klar, dass die Präventionsbotschaften immer dann gut aufgenommen werden, wenn die Maßnahmen langfristig angelegt sind und die Kinder sich aktiv beteiligen können.⁵ Besonders in Zeiten von Corona hat sich gezeigt, mit welchen Hürden ein so aufwendiges Projekt mit einem Theaterstück als Kernelement verbunden ist. Damit „Trau Dich!“ nachhaltig wirken kann, braucht es also Ideen, wie die Themen auch über den Projektzeitraum hinaus im Schulalltag verankert werden können.

Vom Projekt zur Schulentwicklung. Mit „Trau Dich!“ ist das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch in der Schule angekommen. Die Zeit wird zeigen, ob es der jeweiligen Schule gelingen wird, dieses Projekt als Rückenwind und Motivation zu übersetzen, jetzt das Thema in der Schulentwicklung aufzugreifen und ein Schutzkonzept für die Schule zu entwickeln. Dazu wären Feedbackmechanismen von Seiten der Projektträger sinnvoll, um die Schule zu motivieren, bei diesem Thema langfristig „am Ball“ zu bleiben.

Damit Prävention nachhaltig gelingt – Fazit

- ⇒ Schule stellt einen wesentlichen Teil der Lebenswelt von Mädchen und Jungen dar, deshalb ist es zwingend erforderlich, dass Schule sowohl dem Bildungs- als auch dem Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche nachkommt und jede Schule sich auf den Weg macht, Prävention von sexuellem Missbrauch nachhaltig zu implementieren.
- ⇒ Es gibt bereits tolle Initiativen und Fortbildungsangebote, die die Akteure unterstützen können, Prävention von sexuellem Missbrauch zu verankern. Hier sind Politik und Verantwortungsträger gefordert, aus Modellprojekten Maßnahmen mit dauerhafter Perspektive zu schaffen.
- ⇒ Prävention geht alle an. Deshalb ist es wichtig, immer wieder zu prüfen, ob es in der Schulgemeinschaft genug institutionelles Wissen gibt, sichere Orte für Mädchen und Jungen zu gestalten. Hier sind Lehrkräfte, Eltern, Schulleiter, Hausmeister – jeder in seiner Funktion – gemeinsam gefragt.
- ⇒ Es braucht ein Bündnis der Verantwortung der verschiedenen Institutionen (Jugendamt, Schulamt, Schule vor Ort, Beratungsstelle, Fachstellen zur Prävention), denn Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch zu schützen – das schaffen wir nur gemeinsam.

Anmerkungen

- ¹ Unterstaller, Adelheid: Wir können da was tun! Was Kindertagesstätten wissen müssen, um Mädchen und Jungen wirksam vor sexuellem Missbrauch schützen zu können, in: Vielfalt der Prävention entdecken! Schutz vor sexuellem Missbrauch in Kindertagesstätten, hrsg. von AMYNA e.V., München 2020, S.29.
- ² Vgl. Röhrig, Johannes-Wilhelm: Schulen brauchen Schutzkonzepte. Empfehlung für die Verpflichtung in den Schulgesetzen, in: Gemeinsam Schule machen. Die Grundschulzeitschrift 326/2021, S. 37.
- ³ Vgl. Gudat, Rebecca / Schaumann, Nina / Nagel, Bianca / Schoon, Wiebke / Reimann, Daniel / Schwennigcke, Bastian: Über sexualisierte Gewalt sprechen. Was Kinder dafür brauchen, in: Gemeinsam Schule machen. Die Grundschulzeitschrift 326/2021, S. 23.
- ⁴ Vgl. Respekt! Schule als ideale Orte der Prävention von sexualisierter Gewalt, hrsg. von Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln, S. 2.
- ⁵ Kindler, Heinz / Schmidt-Ndasi, Daniela: Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder, hrsg. von AMYNA e.V. DJI, München 2011, S. 38.



Dr. Volker Renz

ist Vorsitzender der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

/// Sicherer Sportverein für Kinder und Jugendliche

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Der Sportverein soll für Kinder und Jugendliche eine attraktive Abwechslung zum Alltag darstellen, er soll Spaß machen, Bewegung und Ausdauer fördern sowie soziale Kontakte und eine gute Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen. Das sind die strahlenden Seiten des Sportvereins. Sexualisierte Gewalt ist leider eine dunkle Seite, die offen thematisiert werden sollte, um Wege zu finden, sie zu verhindern.

Melanie ist 12 Jahre alt (Name und Alter frei erfunden) und hat sich immer gerne bewegt. Seit vier Jahren ist sie festes Mitglied in einem Sportverein und trainiert dreimal pro Woche. Sie hat schon verschiedene Wettkämpfe gewonnen und ist stolz auf ihre Medaillen. Seit einiger Zeit wirkt sie allerdings wenig motiviert. Sie erzählt zuhause und bei Freunden nichts mehr aus dem Sportverein und lässt das Training schon mal ausfallen. Immer öfter zieht sie sich in ihr Zimmer zurück und reagiert nicht auf Nachfragen der Eltern. Zusammen mit ihrer besten Freundin berichtet sie dann irgendwann ihrer Mutter, wie schlecht sie sich beim Training fühlt. Der Trainer drückt sie öfter an sich, umarmt sie, kommt in die Umkleidekabine und schaut ihr beim Umziehen zu. Bei alledem fühlt sie sich komisch, traut sich aber nicht, gegenüber dem Trainer etwas dagegen zu sagen.



Quelle: BLSV

Jedes Kind sollte darauf geschult werden, „nein“ zu sagen, wenn ihm eine Situation unangenehm ist.

Der beschriebene Fall könnte sich in jedem Sportverein ereignen. Ähnlich gelagerte Vorkommnisse sind in den vergangenen Jahren und gerade auch in jüngster Vergangenheit durch Berichte von Betroffenen vermehrt publik geworden. Übergriffe gibt es leider überall, auch der Sport mit all seinen Sportarten bleibt hiervon nicht verschont. Davon zeugen unter anderem die Berichte von mittlerweile 115 Betroffenen, die sich bei der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs¹ im letzten Herbst gemeldet hatten.

Auf Bundesebene haben die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) schon früh auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten aufmerksam gemacht und für die Thematik sensibilisiert. dsj und DOSB waren am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ unmittelbar an der Erarbeitung der Empfehlungen zu Prävention und Intervention in Einrichtungen beteiligt. Ihr großes Engagement setzen sie und ihre Mitgliedsorganisationen seither verstärkt fort, um verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt im organisierten Sport zu erzielen. Dieses Engagement hilft, sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen als gesamtgesellschaftliches Thema zu begreifen und Verbände und Vereine darin zu unterstützen, Schutzkonzepte als Qualitätsmerkmal einzuführen.

Auf Landesebene setzen die Bayerische Sportjugend (BSJ) und der Bayerische Landes-Sportverband (BLSV) seit vielen Jahren auch in Bayern aktiv Konzepte und Maßnahmen um, um für Kinder und Jugendliche Sportausübung geschützt in einem Sportverein ermöglichen zu können.

Kinder und Jugendliche im Sport

In Deutschland gibt es aktuell rund 7,3 Millionen Kinder und Jugendliche, die im Sportverein aktiv sind,² in Bayern sind es rund 1,4 Millionen.³ Sie treiben dort begeistert Sport, mit großem Engagement und in Gemeinschaft mit anderen. Und sie profitieren davon, denn Sporttreiben stärkt nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das psychische und soziale Wohlbefinden und das Selbstbewusstsein.

Diese positiven Wirkungen des Sports liegen in der aktiven Verantwortung des gesamten organisierten Sports in Deutschland – also sowohl der Verbände als auch der Sportvereine. Sie werden durch die engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung des Trainings, der Wettkämpfe, Maßnahmen, Angebote und des Vereinsalltags der Sportvereine und -verbände erreicht. Es ist also Aufgabe aller derjenigen, die im organisierten Sport tätig sind, für einen sicheren Sportverein und -verband zu sorgen, um das, was Melanie erlebt hat und ähnlich gelagerte Fälle zu verhindern. Denn jedes einzelne Opfer von sexualisierter Gewalt ist eines zu viel!

Der Sport muss sich seiner Verantwortung stellen.

Amateur- versus Leistungssport

Oft besteht die Ansicht, dass derartige Fälle im eigenen Verein nicht vorkommen. Leider kann es grundsätzlich jedoch in jedem Verein zu solchen grenzverletzenden Handlungen kommen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um den Amateur- oder den Leistungssport handelt.

Im leistungsorientierten Bereich sind die Abhängigkeitsverhältnisse etwa zwischen Trainer und Athlet größer als im Breitensport, da es im Leistungssport zum Teil um Machtverhältnisse und -hierarchien geht, die bei der sexualisierten Gewalt eine fundamentale Rolle spielen. Hier stehen die Sportler unter einem permanenten Erfolgsdruck, müssen eine extreme Disziplin an den Tag legen. Unter diesen Voraussetzungen haben es Täter in der Regel leichter, ein Machtgefüge aufzubauen und Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen.

Im Rahmen der Studie „Safe Sport“ gaben 37 % der Befragten an (allesamt Kaderathleten), in irgendeiner Form mit sexualisierter Gewalt in Berührung gekommen zu sein.⁴

Keine Sportart kann von sexuellen Übergriffen ausgenommen werden!

Aber auch im Amateurbereich kann es zu grenzverletzenden Handlungen kommen – sei es in den Sportarten Fußball, Schwimmen oder auch Segeln, aus denen uns bereits Berichte entsprechender Fälle erreicht haben. Körperbetonte und von Nähe dominierende Sportarten sind grundsätzlich anfälliger für das Entstehen von sexualisierter Gewalt als Sportarten mit wenig oder gar keiner Körpernähe. Diese Kategorisierung in „körpernahe“ und „körperfernere“ Sportarten allein als Ansatzpunkt für eine potenziell gesteigerte Gefährdungslage zu verwenden, wäre aber nicht gerechtfertigt und zu kurz gedacht. Grundsätzlich kann keine Sportart ausgenommen werden.

Sicherer Sportverein und -verband

Bei allen Bemühungen und vorliegenden Konzepten kann auch im Sport dennoch leider keine absolute Sicherheit vor entsprechenden Übergriffen garantiert werden. Abhängig davon, wie sehr es ein Täter darauf anlegt, kann er Wege für (sexualisierte) Gewalt finden. Jedoch leistet die Bayerische Sportjugend mit ihren Sportfachverbänden und Sportvereinen einen wesentlichen Beitrag dazu, einen bestmöglichen Schutz für Sportler zu gewähren. Dabei wird einerseits auf das Prinzip Aufklärung und Information, andererseits auf eine Stärkung der Trainer, Eltern sowie Kinder und Jugendlichen gesetzt.

Das Wichtigste ist, dass man sich mit der Thematik aktiv auseinandersetzt. Sie ist äußerst sensibel und es fällt daher schwer, sich der Materie offen zu widmen. Die Verbände und Vereine müssen sich des Themas annehmen und präventiv vorbereiten. Damit zeigen sie eine klare Haltung gegenüber dieser Thematik. Und genau dies tun sie auch.

Die wichtigsten Tipps

Ein Problembewusstsein über sexualisierte Gewalt ist erforderlich, um Situationen angemessen beurteilen und darauf reagieren zu können:

Offene Kommunikation – „Schweigen schützt die Falschen“

In den Vereinen ist ein Klima des Vertrauens zu schaffen, in dem sich alle offen und ehrlich äußern können. Das bedingt zunächst Dialogbereitschaft auf Augenhöhe. Unsicherheiten oder Probleme dürfen angesprochen werden. Hinweisgeber dürfen auf keinen Fall negative Konsequenzen fürchten müssen.

Sensibilisierung

Allein die Information über das Thema der sexualisierten Gewalt und deren Prävention sensibilisiert in positiver Weise Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Trainer sowie die Vereinsmitglieder – also alle Personen, die sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich mit und im Verein zu tun haben. Die Bedeutung des Themas ist in geeigneter Weise hervorzuheben, ebenso wie die Aufklärung darüber. Beispielsweise kann das Wissen über Täterstrategien helfen, das eigene Handeln anzupassen.

Etablierung von Schutzkonzepten

Wichtig ist die Erstellung einer individuellen Risikoanalyse für den jeweiligen Verein. Aus dieser Risikoanalyse lassen sich konkrete Schutzkonzepte ableiten, die nicht kompliziert sein müssen. Die Benennung einer Vertrauensperson im Verein, an die man sich wenden kann, ist in jedem Fall sinnvoll. Die Erstellung von Grundregeln, die wichtig sind (z. B. wird kein Kind mit einem Trainer alleine gelassen), tragen ebenso dazu bei, schwierige Situationen zu vermeiden wie das Einfordern eines erweiterten Führungszeugnisses nicht nur von Übungsleitern, sondern auch von denjenigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen häufig zu tun haben.

Hinweiszeichen erkennen

Der Fall mit Melanie zeigt, dass es zu bestimmten Auffälligkeiten im Verhalten von Kindern und Jugendlichen kommen kann – aber nicht jedes auffällige Verhalten deutet wiederum sofort auf einen sexuellen Missbrauch hin. Dennoch sind gewisse Symptome sensibel zu beobachten, wie z. B.

- Leistungsabfälle in der Schule
- plötzliches ungewöhnliches z. B. aggressives oder sexualisiertes Verhalten
- „Rückzug“ und depressive Gemütszustände
- Ess- oder Sprachstörungen
- psychosomatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen

Unterstützungsleistungen durch den Verband

Die Bayerische Sportjugend (BSJ) und der Bayerische Landes-Sportverband (BLSV) verurteilen jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene aufs Schärfste! Daher ist es uns ein enorm wichtiges Anliegen, jeder Art von Gewalt gemeinsam vorzubeugen. Unser Fokus liegt dabei auf der Prävention.

Neben diversen Handlungsleitfäden, Schutzvereinbarungen oder auch Selbstverpflichtungserklärungen bieten wir bereits zahlreiche präventive Unterstützungsleistungen.

Mit Hilfe der Handlungsleitfäden werden unter anderem die PsG⁵-Ansprechpartner im Verein bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt unterstützt. Ziel ist es dabei, den Ansprechpartnern im Verein eine Orientierung und Hilfestellung hinsichtlich der wirksamen Implementierung der Thematik innerhalb der eigenen Sportorganisation zu geben. Außerdem werden viele Hintergrundinformationen zum Themenfeld erläutert und betrachtet, um dem Ansprechpartner vor Ort eine wesentliche Unterstützungsleistung bieten zu können.

Handlungsleitfäden unterstützen bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen.

Die erarbeiteten Schutzvereinbarungen regeln explizit Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sportverein / -verband und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist und ermöglichen daher, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Verstöße anzusprechen. Diese dienen nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern selbstverständlich auch dem Verantwortlichen im Verein sowie Übungsleitern.

Durch die Selbstverpflichtungserklärungen werden Mitarbeiter im Verein / Verband explizit auf gewünschte Verhaltensweisen hingewiesen und distanzieren sich mit ihrer Unterschrift von sexualisierter Gewalt. Beispielsweise ist geregelt, dass „... die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt ...“ geschützt werden. Aber auch, dass Intim- und Privatsphäre respektiert und akzeptiert werden.

Dazu kommen Online-Schulungen für Übungsleiter und Vereinsverantwortliche, Vernetzungs- und Austauschtreffen oder auch die Direkt-Beratung mit unserer PsG-Ansprechpartnerin – aber auch in unseren Gliederungen nah am Verein.



Quelle: DOSB

Klare Ansagen und das Aussprechen von unangenehmen Tatsachen tragen zur Prävention bei.

Im Rahmen der Online-Schulungen werden die dargestellten umfangreichen Schutzmaßnahmen und -konzepte vorgestellt, Täter- und Opferstrategien beleuchtet und den Vereinen Empfehlungen an die Hand gegeben, wie sie ihren Verein schützen und stärken können. Zudem erläutern wir die Methodik der Risikoanalyse und stellen diese entsprechend vor.

Aktuell befinden wir uns auch im Aufbau eines digitalen Präventionsratgebers, der die Vereine / Verbände Schritt für Schritt bei der Einführung und Umsetzung von Schutzmechanismen unterstützen soll.

Viele Handreichungen, wertvolle Tipps und Ideen, umfangreiche Beratungs- und Service-Leistungen bietet die Bayerische Sportjugend an – und trotzdem kann leider keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden. Dennoch arbeitet die Bayerische Sportjugend hart dafür, dass der Sportverein ein Platz der Freude ist, des Fairplays und der sportlichen Entwicklung. Hierzu gehört es, dass Kinder und Jugendliche ihre Grenzen kennenlernen, erfahren und auch kommunizieren können. Außerdem zu lernen, die Grenzen anderer zu akzeptieren und respektieren - ganz nach unserer Vision #ErlebeDeinenSport!

///

Anmerkungen

- ¹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, www.aufarbeitungskommission.de
- ² Vgl. Bestandserhebung des DOSB (2020), Altersgruppe bis 18 Jahre.
- ³ Vgl. Jahresendstatistik des BLSV (2020), Altersgruppe bis 18 Jahre.
- ⁴ Vgl. Forschungsprojekt „Safe Sport“ (2017), Erste Ergebnisse des Projekts, www.dshs-koeln.de/aktuelles/meldungen-pressemitteilungen/detail/meldung/neue-ergebnisse-des-forschungsprojekts-safe-sport/
- ⁵ Prävention vor sexueller Gewalt.



Lisa Dolatschko-Ajzur

ist Leiterin der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch bei der Erzdiözese München und Freising.



Christine Stermoljan

ist Leiterin der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch bei der Erzdiözese München und Freising. Leiterin des Projekts: „E-Learning Curriculum Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising“.

/// Ein Beispiel aus der Erzdiözese München und Freising

Präventionsarbeit durch digitales Lernen

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der katholischen Kirche erwirkte eine tiefgehende Krise, die das Vertrauen in diese Institution nachhaltig erschüttert hat. Infolgedessen reagierte die Kirche mit vielfältigen Maßnahmen. Die Erzdiözese München und Freising setzte früh auf digitales Lernen und schult seit mehreren Jahren alle Mitarbeitende im pastoralen Dienst mit einem E-Learning-Programm zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Hintergrund und Beginn präventiver Maßnahmen

Im Jahr 2010 vertrauten sich ehemalige Schüler des Berliner Canisius-Kollegs dem damaligen Direktor Pater Klaus Mertes SJ an, und legten offen, an der Eliteschule sexuell missbraucht worden zu sein. Pater Mertes reagierte mit seinem Brief an 600 ehemalige Schüler couragiert und mit großem Verantwortungsbewusstsein. Viele weitere Betroffene offenbarten sich und das Thema sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Einrichtungen und Räumen kam mit großer Wucht in die öffentliche Wahrnehmung. Seitdem ist viel passiert und die katholische Kirche bemüht sich um Aufarbeitung und Prävention. Präventive Arbeit bedeutet, die strukturellen Rahmenbedingungen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen nachhaltig zu verbessern. Hierzu braucht es Wissen, Handlungssicherheit und Sensibilität auf den Ebenen der primären-, sekundären und tertiären Prävention.

Die katholische Kirche reagierte auf die seit 2010 bekannt gewordenen Missbrauchsfälle.

Bereits 2012 hat die Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie der Universitätsklinik Ulm in Kooperation mit der Erzdiözese München und Freising und der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom ein E-Learning Curriculum zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche entwickelt. Im Nachgang wurde das Online-Programm „Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising“ an den spezifischen Kontext der Erzdiözese angepasst, wobei großer Wert auf eine praxisorientierte Gestaltung und die Begleitung der Teilnehmenden durch ausgebildete Lernbegleiter gelegt wurde. Die Lernbegleiter stehen bei inhaltlichen und technischen Fragen ebenso wie bei persönlicher Überforderung mit einzelnen Inhalten der Schulung zur Seite.

Das E-Learning Curriculum „Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising“

Abbildung: Übersicht des E-Learning Curriculums

MODUL 1	MODUL 2	MODUL 3	MODUL 4
Wissen und Vorbeugen	Die Theologie befragen	Erkennen und Handeln	Unterstützen und Begleiten
1.1 Einführung	2.1 Kirchenrecht	3.1 Auffälligkeiten und Hinweiszeichen	4.1 Pädagogische Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche
1.2 Risiko- und Schutzfaktoren	2.2 Lernen aus der Vergangenheit	3.2 Hinsehen und Handeln	4.2 Umgang mit sexuellem Missbrauch in Institutionen
1.3 Das institutionelle Schutzkonzept	2.3 Jesus und die Kinder: Vorbild für die Prävention	3.3 Dokumentation	4.3 Seelsorge nach sexuellem Missbrauch
1.4 Missbrauchstäter/-innen	2.4 Hoffnung und Leid – Theologische Suchbewegungen		

Quelle: Erzdiözese München und Freising

Das Curriculum beinhaltet vier Module, deren Lerninhalte durch unterschiedliche methodische Aufbereitung Wissen zur primären sekundären Prävention bereitstellt und somit eine eigenständige und intensive Auseinandersetzung in diesem Themenfeld ermöglicht. Durch Originalzitate oder Interviewsequenzen von Betroffenen werden die Teilnehmenden emotional eingebunden, was für eine ernsthafte und nachhaltige Auseinandersetzung mit diesem Thema unerlässlich ist. In einem theologischen Modul werden zudem verschiedene theologische Perspektiven und kirchenrechtliche Grundlagen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt in den Blick genommen.

Die Erzdiözese schult alle pastoralen Dienste mit einem E-Learning Curriculum.

In Texten, Videos oder interaktiven Fallbeispielen wird Wissen zu verschiedenen Täterstrategien und unterschiedlichen Ursachen für Täterschaft vermittelt und die pastoralen Dienste in ihrer Verantwortung gestärkt, gezielt zum Abbau von Risikofaktoren und zur Stärkung von Schutzfaktoren beizutragen.

Alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben eine besondere Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor sexualisierte Gewalt zu schützen. Hierzu gehört, neben der Etablierung schützender Maßnahmen, auch Auffälligkeiten und Hinweiszeichen, welche auf sexuellen Missbrauch hindeuten können, zu erkennen, um das betroffene Kind durch professionelles Handeln vor weiteren Übergriffen zu schützen.

So vermittelt das E-Learning Curriculum „Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising“ in thematisch untergliederten Lerneinheiten relevantes Wissen für eine gelungene sekundäre Prävention.

Die katholische Kirche hat im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt eklatante Fehler gemacht. Nicht nur der Umgang hochrangiger kirchlicher Würdenträger mit Betroffenen war oftmals von fehlender Empathie oder einem unpassenden Hierarchiegefälle gekennzeichnet, auch innerhalb der Gemeinden haben Betroffene in seelsorgerlichen Gesprächen nicht immer die Unterstützung und Hilfe gefunden, die sie gesucht haben. Die Überforderung der Seelsorger mit diesem Thema, die Angst etwas falsch zu machen und der Wunsch nach schneller Heilung mögen einige der Gründe hierfür sein.

In der Pastoral ist allerdings immer mit Betroffenen zu rechnen. In einer Pfarrgemeinde mit 7.000 Katholiken, von denen 10 % einen Sonntagsgottesdienst besuchen, ist statistisch gesehen mit 86 anwesenden Frauen und Männern zu rechnen, die in den ersten 14 Lebensjahren innerhalb einer Institution oder dem privaten Umfeld sexuell missbraucht wurden. Betroffene sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in jeder Veranstaltung einer Pfarrgemeinde

zugegen: im Gottesdienst, an Bibelabenden, in Fortbildungen, in der Erstkommunion- und Firm-Vorbereitung oder in Trauergesprächen.¹

Das E-Learning Curriculum versucht im letzten Modul, Seelsorger in der sensiblen Begleitung Betroffener zu stärken. Seit mehreren Jahren ist die 20-stündige Präventionsschulung eine verpflichtende Fortbildungsmaßnahme für alle circa 1.300 pastoralen Mitarbeiter der Erzdiözese und garantiert trotz der Größe des Erzbistums einen einheitlichen Qualitätsstandard sowie ein einfaches Controlling.

Evaluation

Ein wichtiges Ziel der Präventionsarbeit ist die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, welche durch eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Achtsamkeit für die gebotene Nähe und Distanz gekennzeichnet ist. Darüber hinaus soll fundiertes Wissen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen (Verdachts-) Fällen vermittelt werden.

Das E-Learning Curriculum wurde von einem externen Unternehmen evaluiert.

Die Evaluation des E-Learning-Curriculums „Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising“ wurde von einem externen Unternehmen durchgeführt und nahm im Rahmen zweier gesonderter digitaler Befragungen der Teilnehmenden unter anderem die folgenden Aspekte in den Blick:

- Im Fokus der Befragung 1 stand die Akzeptanz des Präventionsprogramms bei der Zielgruppe.
- Befragung 2 intendierte die Untersuchung der Wirksamkeit des Programms. Durch eine Pre-/Post-Befragung der Teilnehmenden wurde erhoben, inwiefern die Schulung zu einer erhöhten Sensibilität, einem generellen Wissenszuwachs und somit zu einer verbesserten Handlungssicherheit beitrug.

Es ist anzunehmen, dass die obligatorische Teilnahme an einer Onlineschulung für einige Personen der Zielgruppe sowohl im Hinblick auf das Schulungsformat, das Thema als auch die dafür erforderlichen zeitlichen Ressourcen als Herausforderung wahrgenommen wurde. Dennoch bewertete der Großteil der Teilnehmenden die Schulung nicht nur als interessant und hilfreich, sondern gab zu 78 % auch an, den individuellen Kenntnisstand zum Thema Prävention erweitert zu haben.

Bei allen Lerneinheiten kann, im Vergleich der Pre-/Post-Werte, ein Lernzuwachs hinsichtlich der formulierten Ziele Wissenszuwachs und Sensibilisierung konkludiert werden. Insgesamt ist die Tendenz erkennbar, dass der Lernzuwachs bei niedrigerem Pretest-Wert höher ist.

Direkt überprüft wird die tatsächliche Handlungssicherheit entsprechend der Zielsetzung im Rahmen der Evaluation nicht, dennoch kann hinsichtlich des allgemeinen erlebten Lernzuwachses davon ausgegangen werden, dass die subjektiv empfundene Handlungssicherheit bei den Teilnehmenden durch die Bearbeitung des Präventionsprogramms zugenommen hat.

Resümee

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Präsenzveranstaltungen nicht immer möglich sind. Digitales Lernen wurde im vergangenen Jahr zur Normalität im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung stellen heraus, dass digitale Lernformate, sofern diese begleitet werden, geeignet sind, auch in sensibleren Themenbereichen wie der Prävention sexualisierter Gewalt, die Teilnehmenden emotional zu erreichen und praxisnahes Wissen zu vermitteln.

Digitale Lernformate sind für die Schulung sensibler Themenbereiche geeignet.

///

Anmerkung

- ¹ Kerstner, Erika / Haslbeck, Barbara: Grundlagentext zur Lerneinheit Seelsorge nach Missbrauch, https://lernplattform.erzbistum-muenchen.de/pluginfile.php/137520/mod_resource/content/11/Lerneinheit_Seelsorge_letzte%20Version.pdf, Stand: 7.7.2021.



Dr. Barbara Pühl

ist Leiterin der Stabsstelle für Chancengerechtigkeit und der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

/// Das Verhalten jedes einzelnen Menschen zählt

Strategien und Maßnahmen der Prävention in der Evangelischen Kirche

Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt sind für die Kirche von zentraler Bedeutung. Sie werden als doppelte Aufgabe verstanden: nach innen gerichtet mit Blick auf die eigene Institution und nach außen auf die Gesellschaft und das menschliche Miteinander.

Zum kirchlichen Selbstverständnis

Das Christentum versteht Leben als ein Geschenk Gottes. Leben zu fördern und zu unterstützen ist ein Grundanliegen christlicher Ethik, das im Gebot der Nächstenliebe zusammengefasst ist. Dazu gehören wesentlich die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung sowie der Schutz vulnerabler Gruppen.

Sexualisierte Gewalt zerstört Leben. Sie ist mit dem, wofür Kirche steht, unvereinbar. Gleich wo sie geschieht – sie ist inakzeptabel. Besonders schwer wiegen jedoch Vorfälle, die innerhalb der Institution Kirche passieren. Sie rütteln an der Glaubwürdigkeit und stellen das Selbstverständnis der Kirche substanziell in Frage. Schutz vor sexualisierter Gewalt – vor allem für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene – hat daher zentrale Bedeutung. Das Engagement der Kirche richtet sich dabei sowohl nach innen auf die eigene Institution als auch nach außen auf das menschliche Miteinander insgesamt.

Kirche hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche zu begleiten und zu schützen.

Prävention innerhalb der Evangelischen Kirche

Strukturelle Voraussetzungen und Gefährdungsräume

Die 20 evangelischen Landeskirchen in Deutschland sind demokratisch organisiert.

Die Evangelische Kirche ist in ihrer Grundstruktur demokratisch angelegt. 20 eigenständige Landeskirchen sind zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammengeschlossen. Jede der einzelnen Kirchen wird auf unterschiedlichen Ebenen jeweils von mehreren Organen, von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet. Das religiöse Leben spielt sich vor allem in Gemeinden vor Ort in Gottesdiensten, Gruppenaktivitäten oder in der Seelsorge ab. Kinder und Jugendliche haben Kontakt zur Gemeinde durch Kindergottesdienst, in Jungschar- und Jugendgruppen, in musikalischen Gruppen oder in der Konfirmandenarbeit sowie über kirchliche Kindergärten oder den Religionsunterricht.

Die Diakonie bildet und organisiert die soziale Arbeit der Evangelischen Kirche in insgesamt 17 Landesverbänden. Sie unterhält sowohl stationäre als auch ambulante Dienste wie z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Beratungsstellen. Auch hier gibt es etliche Bereiche, in welchen Kinder und Jugendliche mit erwachsenen Vertretern der Institution in Berührung kommen.

Bestimmte Strukturen in der Evangelischen Kirche fördern das Risiko sexualisierter Gewalt. Dazu gehören beispielsweise unklare Zuständigkeiten und Gefüge durch gemeinsame Leitungsverantwortung, Kontaktmöglichkeit zu vulnerablen Gruppen in wenig einsehbaren Bereichen wie Seelsorge und ein durch vermeintlich liberale Sexualpädagogik gestütztes falsches Verständnis von Nähe und Distanz, das Grenzverletzungen und Missbrauch begünstigt.¹

Ausgehend davon gibt es eine Reihe von Empfehlungen für die Kirche zur Prävention, wie z. B. ein Abstinenzgebot in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Seelsorge oder die Einführung institutioneller Schutzkonzepte und Schulung für Mitarbeitende.² In den vergangenen zehn Jahren sind etliche Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt ergriffen worden, die im Folgenden skizziert werden.

Maßnahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Auf Ebene der EKD wird die Haltung der Gliedkirchen zu sexualisierter Gewalt gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit vertreten. Nach innen hat die EKD richtungsweisende Funktion, formuliert einheitliche Standards und bestimmt den kirchenrechtlichen Rahmen – jedoch ohne Durchgriffsrecht. 2018 wurde von der EKD der Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingerichtet. Er verleiht dem Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Gesicht und bringt geplante Maßnahmen voran.³

Mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wurden von Seiten der EKD bereits 2012 und 2016 Vereinbarungen getroffen, die die gemeinsame Verantwortung zum Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch und die Umsetzung von Empfehlungen des Runden Tisches festhalten. Darüber hinaus wurde die Präventionsarbeit der Evangelischen Kirche in das Monitoring des Deutschen Jugendinstituts (DJI) aufgenommen.⁴

Innerkirchlich wurde auf EKD-Ebene 2011 die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIH-K) gegründet. Sie ist das Fachgremium, das zusammengesetzt aus Fachvertretern der Landeskirchen und Verbände gemeinsam mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD die laufende Arbeit koordiniert und weiterentwickelt.⁵ Unter dem Leitmotiv „Hinschauen – Helfen – Handeln“ sind in Kooperation mit der Diakonie Deutschland einige Arbeitshilfen zur Risikoanalyse sowie zu Prävention und Intervention entstanden.⁶ Für die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie wurde ein Fortbildungskonzept mit standardisierten Modulen für unterschiedliche Zielgruppen erarbeitet, das seit 2017 zur Verfügung steht.

2011 gründete die EKD die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe.

2019 hat die EKD den Umgang mit sexualisierter Gewalt in einen rechtlichen Rahmen gefasst. Die Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Aussagen über Hilfen und zur Aufarbeitung. Die Landeskirchen sind aufgefordert, dies in ihren Bereichen entsprechend umzusetzen.

Maßnahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Aufgrund der föderalen Struktur erfolgt die Umsetzung der auf EKD-Ebene beschriebenen Maßnahmen in den einzelnen Landeskirchen sehr unterschiedlich. Exemplarisch wird hier die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) betrachtet.

Im Hinblick auf die Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch wurde die Evangelische Jugend Bayern (EJB) als Erste aktiv.⁷ Bereits im Jahr 2000 gründete sie eine Arbeitsgruppe, die 2003 ein erstes Konzept unter dem Titel „Bei uns nicht“ verabschiedete. 2017 wurde es zum Schutzkonzept weiterentwickelt. Die EJB hat ein eigenes Referat für diese Arbeit. Ihr ist es gelungen, ein flächendeckendes Netz von Präventionsbeauftragten und Vertrauenspersonen im Bereich der gesamten ELKB aufzubauen. Schulungen dieser Gruppen und von ehrenamtlichen (Juleica) und neuen beruflichen Mitarbeitenden sind ein selbstverständlicher Teil der EJB. Mitarbeitende in der EJB müssen einen Verhaltenskodex unterzeichnen und entsprechend der staatlichen Vorgaben ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die EJB hat ihre Präventionsarbeit in engem Austausch mit dem Bayerischen Jugendring und der dort ansässigen Stelle Prätect entwickelt. Die Vernetzung mit weiteren außerkirchlichen Fachstellen gehört zum eigenen Qualitätsanspruch.

Prävention nimmt auch in der Arbeit der Evangelischen Schulstiftung in Bayern (ESSBAY) eine zentrale Rolle ein.⁸ Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Schulen in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft hat die ESSBAY in Zusammenarbeit mit AMYNA e.V. in den vergangenen zwölf Jahren ein umfassendes Konzept entwickelt, das Fortbildungen und Präventionsbeauftragte in den einzelnen Schulen vorsieht und Handlungsleitfäden für unterschiedliche Krisensituationen vorhält.

Die bayerische Landeskirche hat seit 1999 eine Ansprechstelle für Betroffene.

Die Landeskirche unterhält bereits seit 1999 eine Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können. Prävention und Intervention als institutionelle Aufgabe wurden lange durch die Frauengleichstellungsstelle wahrgenommen und vorangebracht. Inzwischen wurde eine Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt eingerichtet.⁹ Im vergangenen Jahr hat die ELKB ein eigenes Gesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt verabschiedet. Es macht die Einführung von flächendeckenden Schutzkonzepten und Schulungen von Mitarbeitenden nun in allen Bereichen der ELKB und der Diakonie Bayerns verbindlich. Vernetzung besteht innerkirchlich und außerkirchlich z. B. zu AMYNA, Wildwasser oder auch zur Polizei.

Kirchliche Präventionsarbeit und gesamtgesellschaftlicher Beitrag

Die Strategie der Evangelischen Kirche setzt zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt auf drei Säulen:

- Klare Positionierung gegen sexualisierte Gewalt, die an eine Kultur der Sensibilität, des achtsamen und respektvollen Umgangs miteinander appelliert.
- Schulungen, Arbeitshilfen und praktische Unterstützung zur Präventionsarbeit vor Ort.
- Verbindliche Regelung von Mindestanforderungen und Standards durch ein kirchliches Präventionsgesetz.

Wichtige Bereiche wie die EJB oder die ESSBAY haben wirksame Strukturen zur Prävention und Intervention etabliert. Sie besitzen Vorbildcharakter innerhalb der Kirche. In den übrigen kirchlichen und diakonischen Handlungsfeldern jedoch blieb es lange bei vereinzelt Aktivitäten.

Weder dem kirchlichen noch dem gesellschaftlichen Anspruch, Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personengruppen umfassend vor sexualisierter Gewalt zu schützen, wurden die bisherigen Bemühungen gerecht. Ein großes Vakuum liegt dabei nicht an mangelndem Fachwissen oder Kompetenz. Qualifizierung und Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen und Experten gehören für die kirchlichen Stellen obligatorisch dazu. Immer noch finden sich jedoch auf allen Ebenen Haupt- und Ehrenamtliche, die flächendeckende Präventionsarbeit für übertrieben halten bzw. die der Auffassung sind, dass die Einrichtung einer Fachstelle und Verantwortungsübernahme der Kirchenleitung genügen. Dabei ist zu bedenken, dass das dieselben Menschen sind, die solch eine Haltung auch in ihrem Sportverein, in der Schule ihrer Kinder oder als Mitglied einer Partei vertreten.

**Präventionsarbeit
muss flächendeckend und
vernetzt erfolgen.**

Dies spricht für ein vernetztes Vorgehen sämtlicher Institutionen und Organisationen mit gesellschaftlichem Einfluss. Die ELKB hat zusammen mit der Diakonie auf der Basis des Präventionsgesetzes ein Gesamtkonzept erarbeitet, das die flächendeckende Präventionsarbeit systematisch angeht. Sie will damit ihren Beitrag leisten, Menschen in unterschiedlichen Lebensbereichen und Zusammenhängen für die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und zu befähigen. Denn für einen umfassenden Schutz ist neben institutionellem Handeln letztlich das Verhalten jedes einzelnen Menschen entscheidend.

///

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Bange, Dirk / Enders, Ursula / Ladenburger, Petra / Lorsch, Martina: Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfallen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Hamburg u. a. 2014; Kowalski, Marlene: Fallstudie. Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der katholischen und evangelischen Kirche, 2018, <https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/06/Fallanalyse-Sexueller-Kindesmissbrauch-im-Kontext-der-katholischen-und-evangelischen-Kirche.pdf>, Stand: 1.6.2021.
- ² Vgl. ebd.
- ³ Vgl. <https://www.ekd.de/beauftragtenrat-der-ekd-46720.htm>, Stand: 1.6.2021.
- ⁴ Vgl. <https://www.ekd.de/Vereinbarung-Unabhaengiger-Beauftragter-EKD-24028.htm>, Stand: 1.6.2021. Die Evangelische Kirche ist im von 2014 bis 2018 erfolgten Monitoring durch das DJI im Teilbericht 4 erfasst: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/monitoring-zum-stand-der-praevention-sexualisierter-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen.html>, Stand: 1.6.2021.
- ⁵ <https://www.ekd.de/konferenz-fur-praevention-intervention-und-hilfe-pih-k-63684.htm>, Stand: 1.6.2021.
- ⁶ Diakonie Deutschland / EKD (Hrsg.): Grenzen achten – Sicheren Ort geben. Prävention und Intervention, Arbeitshilfe, Berlin / Hannover 2014; EKD (Hrsg.): Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen, Risikoanalyse, Hannover 2014; Diakonie Deutschland (Hrsg.): Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt, Berlin 2018.
- ⁷ Siehe <https://www.ejb.de/was-wir-machen/praevention-von-sexualisierter-gewalt/>, Stand: 1.6.2021.
- ⁸ Siehe <https://www.essay.de/praevention-sexualisierter-gewalt>, Stand: 1.6.2021.
- ⁹ Vgl. <https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de/>, Stand: 1.6.2021.



III. MEDIZIN UND PSYCHOLOGIE



Prof. Dr. med. Dr. phil. Klaus M. Beier

ist Corporate Member der Freien Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin und am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité, Universitätsmedizin Berlin, tätig.

/// Vorbeugende Hilfe

Prävention sexueller Traumatisierungen

Für die Entwicklung geeigneter Strategien zur Prävention sexueller Traumatisierungen bedarf es einer pandemischen Perspektive. Auszugehen ist von einer weltweiten Herausforderung, die alle Kulturen betrifft und – wie bei einer Pandemie – eine gleichzeitige Berücksichtigung von Verursachern, Übertragungswegen und Opfern erforderlich macht.

Pandemische Perspektive

WHO-Angaben zufolge sind weltweit eine von fünf Frauen und einer von dreizehn Männern im Alter bis zu 17 Jahren sexuell missbraucht worden.¹ Somit wäre global von mindestens 250 Millionen kindlicher / jugendlicher Opfer von sexueller Traumatisierung auszugehen, wovon die allermeisten den Justizbehörden nicht bekannt werden, weil nur die wenigsten Taten angezeigt werden und die meisten somit im sogenannten Dunkelfeld verbleiben. Hinzu kommt die zunehmende Verbreitung von Missbrauchsmaterialien im Internet.

Die Internet Watch Foundation berichtete, 2010 insgesamt 1.351 Webseiten mit Missbrauchsabbildungen ausfindig gemacht zu haben, 2013 waren es 13.182 Webseiten, 2017 bereits 78.589 und 2018 schließlich 105.047 Webseiten – folglich eine Verhundertfachung in acht Jahren.²

Die Prävalenzraten für sexuellen Kindesmissbrauch sind weltweit sehr hoch.

Die Weitergabe von Missbrauchsabbildungen im Netz wird in terminologischer Analogie häufig als „virale Verbreitung“ bezeichnet und es gibt „Super-spreader“, die besonders vielen anderen Nutzern Bildmaterialien zur Verfügung stellen, welche den Missbrauch von Kindern zeigen und damit die Nachfrage erhöhen, so dass wieder mehr Kinder Schaden nehmen könnten, weil weitere Kindesmissbrauchsabbildungen hergestellt und verbreitet werden, was durch die neuen Technologien auf sehr einfache Weise möglich ist.

Primäre Prävention hat zum Ziel, dass es gar nicht erst zu Opfern kommt.

Primäre Prävention

Wenn es durch gezielte Präventionsmaßnahmen gar nicht erst zu Opfern kommt, dann handelt es sich um primäre Prävention. Diese kann bei potenziellen Opfern ansetzen, aber auch bei potenziellen Tätern. Denn wenn es gelingt, deren Verhalten so zu beeinflussen, dass es nicht zu sexuellen Übergriffen oder der Nutzung von Missbrauchsabbildungen kommt, sind keine Opferschäden zu befürchten. Hierzu muss man aber wissen, wer die Täter sind und diese lassen sich zunächst in zwei Gruppen einteilen: Diejenigen mit einer sexuellen Präferenzbesonderheit (Pädophilie / Hebephilie) und diejenigen, die keine solche aufweisen. Dann handelt es sich um Täter, die sexuelle Übergriffe auf Kinder begehen, um sich soziosexuelle Erlebnisse zu verschaffen, die sie sich mit altersentsprechenden Partnern wünschen würden, auf die sie entsprechend ihrer sexuellen Präferenz auch ausgerichtet sind (deshalb auch als „Ersatzhandlungen“ bezeichnet). Dies tritt auf bei Tätern:

- mit Intelligenzminderung,
- mit (insbesondere antisozialer) Persönlichkeitsstörung,
- im Jugendalter (überwiegende männliche Jugendliche) und
- im Rahmen besonderer familiärer Konstellationen, die allgemein durch Grenzverletzungen gekennzeichnet sind (Väter, Stiefväter, Brüder, Stiefbrüder können hier Täter sein).

Etwa 50-60 % der Männer, die sexuelle Übergriffe auf Kinder begangen haben, sind nicht präferenzgestört und missbrauchen Kinder als „Ersatz“ für eigentlich gewünschte erwachsene Sexualpartner, während 40-50 % eine pädophile Sexualpräferenz aufweisen.³ Dieser Anteil dürfte allerdings bei den Nutzern von Missbrauchsabbildungen höher liegen und es ist davon auszugehen, dass das Interesse für entsprechende Bildmaterialien das sexuelle Interesse für das kindliche Körperschema widerspiegelt.⁴

Pädophilie und Hebephilie

Besonders unter Männern findet sich eine sexuelle Ansprechbarkeit für das nicht oder nicht voll geschlechtsreife Entwicklungsalter. Seit Krafft-Ebing wird eine solche Sexualpräferenz als „Pädophilie“ bezeichnet (griech. „pais“ – das Kind).⁵ Die sexuelle Präferenz für das frühpubertäre Körperschema ist von Glueck mit dem Begriff Hebephilie gefasst worden (nach der griechischen Göttin der Jugend „Hebe“).⁶ Das sexuell präferierte körperliche Entwicklungsalter ist dabei geprägt vom Übergang zwischen dem kindlichen und dem erwachsenen Körperschema, repräsentiert in der Entwicklung der sekundären Geschlechtsmerkmale entsprechend den Tanner-Stadien 2 und 3. Die Tanner-Stadien reichen von 1 (kindlicher Entwicklungsstatus) bis 5 (erwachsener Entwicklungsstatus). Kennzeichnend für diesen Übergang ist beim Mädchen die einsetzende Brustentwicklung durch die leichte Vorwölbung des Drüsengewebes im Bereich des Warzenvorhofs (sog. Brustknospe: Thelarche). Die beginnende Genitalentwicklung kennzeichnet eine erste Schambehaarung in Form spärlicher, leicht pigmentierter Haare an den großen Schamlippen bzw. an der Penismurzel (Pubarche) bei keinem oder geringem Größenwachstum des Penis und der Schamlippen.

Pädophilie ist die sexuelle Ansprechbarkeit für das kindliche Körperschema.

Pädophilie und Hebephilie repräsentieren klinische und keine kriminologischen oder juristischen Begriffe. Eine pädophile oder hebephile Sexualpräferenz ist nicht gleichzusetzen mit sexuellem Kindesmissbrauch, sondern beschreibt die sexuelle Ausrichtung auf das kindliche Körperschema, die sich in den Fantasien bei sexueller Erregung zeigt. Gemäß ICD-10⁷ und DSM-5⁸ muss die Person mindestens 16 Jahre alt und mindestens fünf Jahre älter als das Kind sein, um das Kriterium für Pädophilie oder Hebephilie zu erfüllen. Die Diagnosekriterien des DSM-5 geben wiederkehrende, intensive sexuell erregende Fantasien vor, sexuelle Impulse und / oder sexuelle Verhaltensweisen mit präpubertären Kindern über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und fassen dies als „pädophile sexuelle Orientierung“ bzw. „pädophiles sexuelles Interesse“. Als weiteres Kriterium ist gefordert, dass mit diesen Fantasien und / oder Verhaltensweisen Leidensdruck, interpersonelle Schwierigkeiten oder funktionelle Beeinträchtigungen einhergehen. In diesem Fall liegt dann eine „Pädophile Störung“ vor.⁹

Diagnostisch unterschieden werden muss, ob eine pädophile Ausrichtung die gesamte Präferenzstruktur kennzeichnet (sog. ausschließlicher Typus) oder nur einen Teil derselben ausmacht (sog. nicht-ausschließlicher Typus).

Hervorzuheben ist aber, dass sich die sexuelle Bedürfnisstruktur eines Menschen in ihren individuellen Kennzeichen im Jugendalter erstmalig manifestiert und dann für das weitere Leben nicht mehr kategorial verändert

werden kann. Die individuelle Ausformung ist Schicksal und nicht Wahl, weshalb sie nicht moralisch bewertet werden darf. Das gilt für alle sexuellen Orientierungen und so auch für die Pädophilie oder die Hebephilie. Zu bewerten sind ausschließlich Verhaltensweisen, welche die Selbstbestimmung anderer verletzen und dadurch deren Entwicklung beeinträchtigen, was fachwissenschaftlich als Dissexualität bezeichnet wird.¹⁰

Präventionsangebote für Erwachsene

**Therapie bei pädophiler
Sexualpräferenz
macht primäre
Prävention möglich.**

In Deutschland wurde ein primärpräventives Therapieangebot für Menschen mit pädophiler Sexualpräferenz im Juni 2005 am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin etabliert. Das Projekt wurde zunächst finanziell von der Volkswagen-Stiftung und seit 2008 auch vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz gefördert. Unterstützung erfuhr es darüber hinaus von der Kinderschutzorganisation Stiftung Hänsel + Gretel sowie der international tätigen Medienagentur Scholz & Friends. Die basale Idee für dieses Präventionsangebot war das Wissen um die Prävalenz der sexuellen Ansprechbarkeit für das kindliche Körperschema in der männlichen Allgemeinbevölkerung (ca. 1 %), das Einsetzen entsprechender sexueller Interessen auf der Fantasieebene im Jugendalter, die extreme soziale Stigmatisierungsgefahr bei Bekanntwerden der sexuellen Ansprechbarkeit und damit verbundenen erhöhten Risiken für die psychische Gesundheit (erhöhte Rate von Depressionen, Angststörungen etc.) sowie auch dem Risiko der Nutzung von Missbrauchsabbildungen oder direkter sexueller Übergriffe auf Kinder. In dem Zusammenhang ist die manualisierte Berliner Dissexualitätstherapie (BEDIT) entstanden,¹¹ die mittlerweile auch auf Englisch vorliegt¹².

Seit dem Jahr 2018 ist dieses verursacherbezogene Präventionsangebot im Gesundheitssystem verankert. Es wird im Rahmen eines Modellvorhabens nach § 65 d SGB V derzeit erprobt und mit fünf Millionen Euro jährlich für „besondere Therapieeinrichtungen“ vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) finanziert.

Seit Projektbeginn am 1. Juni 2005 bis Ende 2020 wurden am Gründungsstandort in Berlin 3.297 Kontakte registriert, von denen 1.467 die Diagnostik vollständig abgeschlossen haben und 738 ein Therapieplatz angeboten wurde. Im gleichen Zeitraum haben sich lediglich 39 Frauen gemeldet, von denen 14 zur Diagnostik nicht erschienen sind. Bei 23 fand sich kein Hinweis auf eine pädophile Sexualpräferenz (überwiegend Zwangsstörungen) und lediglich bei zwei Frauen lag der nicht-ausschließliche Typus einer Pädophilie vor.

Mittlerweile konnte das Konzept bundesweit etabliert werden und an allen 12 Standorten wird ein kostenloses und durch Schweigepflicht geschütztes, anonymes diagnostisches und therapeutisches Angebot für Menschen mit einer Pädophilie und / oder Hebephilie vorgehalten. Die Inanspruchnahme des Angebots hat sich durch diese Ausweitung bis Ende 2020 mit über 11.374 Kontaktaufnahmen verdreifacht, von denen 4.229 diagnostisch vollständig erfasst und 2.314 ein Therapieangebot unterbreitet werden konnte.¹³

Präventionsangebote für Jugendliche

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) waren 2016 ca. 25 % der Tatverdächtigen hinsichtlich des sexuellen Kindesmissbrauchs und ca. 12 % in Bezug auf Besitz, Erwerb und Verbreitung von Kinderpornografie Individuen unter 18 Jahren.¹⁴ Dies war der Hintergrund für die Etablierung eines Präventionsangebotes auch für Jugendliche, das seit April 2014 am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité vorgehalten und bis Ende 2017 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert wurde und jetzt ebenfalls Teil des kassenfinanzierten Modellvorhabens ist. Mit Stand Dezember 2020 erreichten das Projekt insgesamt 357 Anfragen, wobei es sich (mit einer Ausnahme) um männliche, durchschnittlich 15-jährige Jugendliche handelte. Insgesamt wurde 102 Jugendlichen ein Therapieangebot unterbreitet.

Präventionsangebote werden auch von Jugendlichen angenommen.

Präventionsangebote via Fernbehandlung

Durch die Aufhebung des Fernbehandlungsverbotes auf dem Deutschen Ärztetag im Mai 2018 wird auch eine Fernbehandlung erprobt, die sich auf noch nicht versorgte Gebiete konzentrieren soll. Das wird im Zeitraum 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2021 vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt finanziell gefördert. Seit Projektbeginn im Mai 2020 bis November 2020 haben sich 32 Erwachsene und 3 Jugendliche gemeldet.

Präventionsangebote via Internet

Wegen der Vielzahl der internationalen Anfragen wurde zudem ein internetbasiertes Selbstmanagementprogramm entwickelt.¹⁵ Dies ist in neun Sprachen online verfügbar. Innerhalb von 30 Monaten, zwischen dem 25. Oktober 2017 und dem 25. April 2020, haben 7.496 Nutzer aus insgesamt 87 Ländern aus allen Kontinenten eine Online-Session begonnen und 4.161 Nutzer die Diagnostik vollständig durchlaufen.¹⁶

Pandemische Zukunft

Die Zukunft einer Pandemie hängt davon ab, ob diese als solche einschließlich der damit verknüpften Folgen erkannt und auf allen erforderlichen Ebenen durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und internationale Zusammenarbeit eine Eindämmung angestrebt wird.

Verursacherbezogen wären alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass eine sexuelle Traumatisierung nicht stattfindet, ein potenzieller Täter also keinen Übergriff begeht und keine Missbrauchsabbildungen nutzt oder ein realer Täter keine weiteren Straftaten mehr begeht. Dies würde durch verbesserte Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, die dafür entsprechend ausgestattet werden müssten. Dabei steht die Repression gerade nicht in Konkurrenz zur Prävention. Das Ziel ist auch durch die Inanspruchnahme von Therapieangeboten für potenzielle Täter erreichbar, die folglich vorgehalten und leicht zugänglich sein müssen.

Bezüglich der Übertragungswege ist eine ordnungspolitische Einflussnahme auf die IT-Konzerne erforderlich. Sie stellen ja den Nährboden für die „virale Ausbreitung“ her. Zu fordern wären also mindestens wirksame und staatlich überprüfbare Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung sexueller Traumatisierungen im Internet (etwa bezüglich Grooming, Bullying sowie der Nutzung von Missbrauchsabbildungen). Und auch in diesem Bereich wären Ermittlungstätigkeit und rasche Strafverfolgbarkeit auf internationaler Basis auszubauen.

Hinsichtlich der Folgenbewältigung bedürfte es eines Ausbaus von therapeutischen Maßnahmen für Opfer sexueller Traumatisierungen, die in gleicher Weise möglichst niedrigschwellig verfügbar gemacht werden müssten, am besten auch anonym und über Fernbehandlungskonzepte sowie durch die Krankenkassen abgesichert.

Zusammengefasst: Es bedarf der Verhaltensprävention (bezogen auf die Verursacher), der Verhältnisprävention (bezogen auf die Übertragungswege) und der Traumafolgenprävention (bezogen auf die Opfer) und dies auf internationaler Ebene, sofern verhindert werden soll, dass sich die „Trauma-Pandemie“ ungebremst weiter entfaltet, was ohne diese Anstrengungen aber zu befürchten ist.

Verbesserte Prävention steht nicht in Konkurrenz zu verbesserter Jurisdiktion.

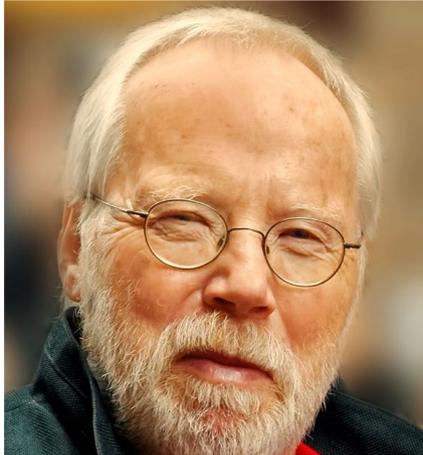
///

Anmerkungen

- 1 Vgl. World Health Organization WHO: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (Eleventh Revision), 2018, <https://www.who.int/en/news-room/fact-sheets/detail/child-maltreatment> und <https://www.who.int/classifications/icd/en/>
- 2 Internet Watch Foundation (IWF): Annual Report 2018, <https://www.iwf.org.uk/report/2018-annual-report>
- 3 Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin / Heidelberg 1995; Seto, Michael C.: Pedophilia and Sexual Offending Against Children: Theory, Assessment, and Intervention, Washington DC, 2. Aufl., 2008.
- 4 Seto, Michael / Cantor, James / Blanchard, Ray: Child pornography offenses are a valid diagnostic indicator of pedophilia, in: J Abnorm Psychol. 115/3, 2006, S. 610-615.
- 5 Krafft-Ebing, Richard: Psychopathia Sexualis, Stuttgart 1886.
- 6 Glueck, Bernard: Final report: Research project for the study and treatment of persons convicted of crimes involving sexual aberrations. June 1952 to June 1955, New York 1955.
- 7 Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, engl: ICD, International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, ist das wichtigste weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen.
- 8 American Psychiatric Association (Hrsg.): Diagnostisches und statistisches Manual Psychischer Störungen, Göttingen, 5. Aufl., 2018.
- 9 APA: The Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Washington DC, 5. Aufl., 2013.
- 10 Beier, Klaus M. / Bosinski, Hartmut A. G. / Loewit, Kurt: Sexualmedizin. Grundlagen und Klinik sexueller Gesundheit, Jena, 3. Aufl., 2021.
- 11 Beier, Klaus M.: Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch. Die Berliner Dissexualitätstherapie. Berlin / Heidelberg 2018.
- 12 Beier, Klaus M.: Pedophilia, Hebephilia and Sexual Offending against Children. The Berlin Dissexuality Therapy, Berlin / Heidelberg 2021.
- 13 Vgl. www.kein-taeter-werden.de
- 14 Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2016, Wiesbaden 2017, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html

¹⁵ Vgl. www.troubled-desire.com

¹⁶ Schuler, Miriam / Gieseler, Hannes / Schweder, Katharina / von Heyden, Maximilian / Beier, Klaus M.: Troubled Desire – An Internetbased Selfmanagement Tool for Individuals with Pedophilic and Hebephilic Sexual Interest Table of Contents, 2020, JMIR Prepr: <https://preprints.jmir.org/preprint/22277>



Prof. Dr. habil. Heiner Keupp

war von 1978 bis 2008 Professor für Sozial- und Gemeinpsychologie an der LMU München. Aktuell ist er Gastprofessor an der Universität Bozen und Mitglied der vom deutschen Bundestag beschlossenen Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs.

/// Aufarbeitung als Zugang zur Prävention

Sexualisierte Gewalt in Institutionen

Angesichts der unverändert hohen Fallzahlen sexualisierter Gewalt in Deutschland und hoher Schätzungen für den Dunkelfeldbereich hat die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen eine besondere Relevanz.¹ Neben dem Missbrauch in Familien, der noch immer den höchsten Wert aufweist, sind vor allem die Institutionen im Bildungs- und Jugendhilfebereich als Orte mit einem spezifischen Risiko für Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt ins Blickfeld geraten.

Einführung

Der Heimbereich und Internate sind als Täterinstitutionen identifiziert und skandalisiert worden. Hier ist ein spezieller Aufarbeitungsdruck entstanden, aber es ist bisher nur bei sehr wenigen Institutionen wirklich zu einem Aufarbeitungsprozess gekommen. Was allerdings zu beobachten ist, dass viele Institutionen demonstrativ aufzeigen, dass sie sich zu einer Präventionsstrategie und zu einem Schutzkonzept verpflichtet haben. Das ist einerseits eine gute Entwicklung, andererseits ist die Gefahr groß, dass hier symbolische Politik betrieben wird, aber die gelebte Alltagswirklichkeit in den Institutionen davon kaum nachhaltig geprägt ist.

Häufig hat der Verweis auf Prävention und Schutzkonzepte auch eine Alibi-funktion. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und die Aufarbeitung massiver Grenzverletzungen durch Mitarbeiter soll vermieden werden. Es spricht sehr viel dafür, dass für glaubwürdige Präventionsmaß-

Gute Prävention hat die Aufarbeitung von Unrecht in einer Organisation zur Voraussetzung.

nahmen in einer Institution die Aufarbeitung der eigenen Geschichte als Täterinstitution Voraussetzung ist. Darauf haben nicht nur Betroffene ein Anrecht und die Institution ist dazu verpflichtet. Diese unauflösbare Klammer von Rechten und Pflichten prägt die von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs vorgelegten Empfehlungen.² Gerade eine genaue Rekonstruktion der systemischen Bedingungen in Heimen, Internaten oder in der Jugendarbeit, die durch eine differenzierte Risikoanalyse herausgearbeitet werden können, liefern die Ansatzpunkte und Stellschrauben wirksamer Präventionsmaßnahmen. In diesem Sinne wird dieser Beitrag Aufarbeitung als einen zentralen Zugang zu Präventions- und Schutzkonzepten erläutern.

Skandalisierung, Aufklärung und Dokumentation: Schweigemauern werden aufgebrochen

Erst in den vergangenen Jahren sind die Schweigemauern um die sexualisierte Gewalt aufgebrochen worden.

Die Skandalisierung lässt kaum einen Bereich des gesellschaftlichen Lebens aus und die Enttabuisierung gehört zu den Selbstverständlichkeiten einer sich als aufgeklärt begreifenden Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund wirkt es auf den ersten Blick paradox, dass die Grenzverletzungen in – zum Teil prominenten – Institutionen so lange aus den öffentlichen Diskursen ausgeklammert waren. Ahnungen und Vermutungen gab es sicherlich wiederholt, aber sie wurden entweder als Einzelfälle abgetan oder als Angriffe z. B. auf die Institution Kirche oder die Reformpädagogik dargestellt. Betroffene, die heute über ihre Gewalterfahrungen in Internaten zu sprechen beginnen, haben vor allem in den 60er-, 70er- und 80er-Jahren wichtige Jahre ihres Heranwachsens dort verbracht. Dass sie jetzt darüber sprechen können, hat sicherlich mit der Tatsache zu tun, dass sie sich jetzt nicht mehr in den „Schweigecontainer“ aus Tabus und Scham eingesperrt sehen. Aleida Assmann spricht von einem „repressiven“ oder einem „komplizitären Schweigen“, das Täter geschützt und Betroffene in die Isolation traumatisierter Subjekte gedrängt hat.³

Seit 2009 beginnt diese Schweigeordnung zu bröckeln und viele Betroffene überwinden die Ohnmacht, in die sie durch den „zerstörerischen Pakt des Schweigens“⁴ gezwungen wurden. Es sind vor allem solidarische Netzwerke in Selbsthilfegruppen und im Austausch in sozialen Medien, die diesen Prozess ermöglicht haben. Aber letztlich bedurfte es „eines grundlegenden Wertewandels in der Gesellschaft und einer neuen Sensibilität für die Abhängigkeit und Ausbeutung ihrer schwächsten Glieder“.⁵ Die Bereitschaft, Menschenrechtsverletzungen wahrzunehmen und zu thematisieren, ist größer geworden.

Dass dieser Prozess erst begonnen hat und noch längst nicht die wirklich schwächsten Glieder erreicht hat, wird deutlich, wenn man sich die bisherigen Aufarbeitungsprojekte vergegenwärtigt. Sie haben in Eliteinternaten begonnen und inzwischen auch den Sektor der Heime in kirchlicher oder staatlicher Trägerschaft im Blick – die Einrichtungen der Behindertenhilfe sind in diesen gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozess noch kaum einbezogen. Die notwendige Tiefenschärfe beginnt sich erst in kleinen Schritten herzustellen: erst die Kinder und Jugendlichen in den Eliteinternaten, dann die ehemaligen Heimkinder und ganz zuletzt die vergessenen Kinder in Behinderteneinrichtungen und in der Psychiatrie.

Die Schweigemauern sind längst noch nicht komplett durchbrochen, aber es gab diesen wichtigen kollektiven Offenlegungsprozess, der von ehemaligen Heimkindern zuerst begonnen wurde und der dann vor allem von Betroffenen des Canisiuskollegs⁶, des Klosterinternats Ettal und der Odenwaldschule durch ihren Schritt in die Öffentlichkeit möglich wurde. Er hat eine intensivere gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung angestoßen: Runde Tische wurden gebildet, die Position einer Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wurde geschaffen, ein Betroffenenrat berufen und der Deutsche Bundestag hat die Einrichtung einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission beschlossen. Einige Institutionen haben auch wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte in Auftrag gegeben (z. B. das Kloster Ettal⁷, Stift Kremsmünster⁸ und der Trägerverein der Odenwaldschule⁹).

Es hat sich also sehr viel getan. Institutionen des Bildungswesens, der Kirchen und Wohlfahrtsverbände, ebenso Sportvereine und Jugendorganisationen können es sich kaum mehr leisten, das Thema Missbrauch zu ignorieren. Missbrauchsbeauftragte werden ernannt, ein Beschwerdemanagement wird eingeführt und Schutz- und Präventionskonzepte werden vorgezeigt. Das ist gut so, aber reicht das? Wie tief reichen diese Aktivitäten wirklich in das Grundverständnis von Institutionen und das Alltagshandeln hinein? In welchem Verhältnis stehen Aufarbeitung und Prävention? Kann Prävention ohne Aufarbeitungsprozesse wirklich überzeugend gelingen?

Die Aufarbeitung von Erfahrungen sexualisierter Gewalt, die Heranwachsende machen mussten, und deren Folgen in ihren Biographien sind also auch in Deutschland ein Thema geworden und haben seit 2010 die politisch-gesellschaftliche Arena erreicht. Es gab einen Vorlauf, der vor allem von der Frauenbewegung in den 70er- und 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts angestoßen wurde und vor allem die patriarchalen Strukturen und ihre unauflöslche Verknüpfung von Sexualität und Macht thematisiert hat. Es gab erste Skandalisierungen von Übergriffen in Einrichtungen der Kinder-

Die Skandalisierung hat einen öffentlichen Diskurs und politische Aktivitäten angestoßen.

und Jugendhilfe, die aber bald auch den Diskurs über „Missbrauch des Missbrauchs“ zur Folge hatten, der dem Thema einen Teil seiner Stoßkraft nahm. Aus dem Kontext der Frauenbewegung heraus sind auch die sexualisierten Gewaltverhältnisse in Familien thematisiert worden und der Buchtitel „Väter als Täter“¹⁰ wurde wahrgenommen. Und trotzdem hat es vor allem der Missbrauch in Familien nicht geschafft, zu einem Thema öffentlicher Auseinandersetzung zu werden. Erst als auch die Missbrauchserfahrungen von männlichen Heranwachsenden in Eliteinstitutionen von erwachsen gewordenen Betroffenen in die Öffentlichkeit gebracht wurden, veränderte sich die gesellschaftliche Rezeption, aber auch da hat es mehr als ein Jahrzehnt gedauert, bis der schon 1999 veröffentlichte Missbrauch in der Odenwaldschule in einem erschrocken und nervös wirkenden Resonanzraum Wiederhall fand. Vielleicht hat in dieser Zeit auch die Debatte um einen verbesserten Kinderschutz eine mobilisierende Wirkung gehabt.

Die Einrichtung einer Aufarbeitungskommission und Forschungsprojekte zu Täterinstitutionen haben Fortschritte gebracht.

Auch im internationalen Vergleich hat sich gezeigt, dass in Deutschland Handlungsbedarf besteht. Mit der Einrichtung einer Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat der Deutsche Bundestag dieser Tatsache Rechnung getragen. Sie ist eingebettet in einen endlich zustande gekommenen Prozess vielfältiger Aufarbeitungsbemühungen, in denen sozialwissenschaftliche Forschungsprojekte die Missbrauchsgeschichte einzelner Institutionen rekonstruieren und dabei vor allem Betroffenen eine Stimme geben.

Gegenwärtig lassen sich folgende zentralen Anforderungen an eine sozialwissenschaftliche Aufarbeitung institutioneller Gewalt identifizieren:

- Unabhängigkeit des Forschungsteams gegenüber der Institution,
- zuverlässige Kooperation der Institution,
- Identifikation und Reflexion der Funktionen der Aufarbeitung,
- Reflexion des Forschungsprozesses in einer Begleitgruppe, die sich aus Institutionsvertretern und ehemaligen Schülern (darunter auf jeden Fall auch Betroffene) zusammensetzt,
- ausreichende finanzielle Mittel für mehrdimensionale und zeitaufwendige Datenerhebungen,
- praxisorientiertes Verständnis von Aufarbeitung mit dem Ziel einer konstruktiven Bewältigung sowie der Implementierung präventiver Strukturen,
- keine Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Forschungsberichts.¹¹

Die Trias der Aufarbeitung

Es ist notwendig, drei Ebenen der Aufarbeitung zu unterscheiden:

Die individuelle Aufarbeitung

Auszusprechen, dass man persönlich Missbrauch erlebt hat, ist ein erster Schritt der individuellen Aufarbeitung. Das häufig lange Schweigen – sei es aus Selbstschutz aufgrund der unerträglichen Erinnerung oder wegen des Schweigegebots des Peinigers – wird gebrochen und erlittenes Unrecht benannt. Tabuisierung, Verschleierung und Vertuschung erfolgen im Sinne der Täter: Solange alle Seiten schweigen, bleiben sie geschützt. Hier setzt das Angebot zu vertraulichen Anhörungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission an. Von großer Bedeutung sind hier die Angebote von speziellen Beratungsstellen, Psychotherapeuten sowie psychosomatischen Kliniken. Von besonderer Relevanz sind aber die Selbsthilfegruppen von Betroffenen, die eine Auseinandersetzung mit dem individuellen Leid ermöglichen, aber zugleich auch Empowerment-Prozesse fördern, die eine gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen wollen.

Spezielle Fachberatungsstellen, Psychotherapieangebote und Selbsthilforganisationen sind wichtige Hilfsangebote für Betroffene.

Die institutionelle Aufarbeitung

Auch Institutionen sollten sich der eigenen Vergangenheit stellen. Bei Vorwürfen über Missbrauchsfälle muss untersucht werden, welche Strukturen dazu beigetragen haben und wie in der Vergangenheit mit Meldungen über Missbrauch umgegangen wurde. Einzelne Institutionen nehmen ihre Verantwortung zur Aufarbeitung wahr und leiten nach teilweise langen Diskussionsprozessen Untersuchungen ein, sichten Akten, befragen Zeuginnen und Zeugen oder beauftragen Forschungsinstitute, um die Vergangenheit aufzuklären. Hier gibt es einen erheblichen Nachholbedarf: Es gibt kaum eine Institution, die die Initiative zur institutionellen Selbstreflexion und Aufarbeitung der eigenen Geschichte aus sich heraus ergriffen hätte.

Es waren in aller Regel einzelne Betroffene und vor allem Selbsthilfenetzwerke von ihnen, die derartige Initiativen angestoßen haben. Die Institutionen müssen gegenüber Betroffenen glaubwürdige Formen der Verantwortung für das übernehmen, was diesen angetan wurde. Wichtig ist: Aktuelle Präventionsprojekte und Schutzkonzepte sind relevant, können aber den Prozess der Aufarbeitung nicht ersetzen. Von Betroffenen wird sehr oft die Forderung formuliert, dass Institutionen Orte der Erinnerung an das ihnen zugefügte Unrecht schaffen sollten. In einzelnen Fällen ist das geschehen.

Es gibt eine gesamtgesellschaftliche und politische Verantwortung, Kinderschutz zuverlässig und wirksam zu ermöglichen.

Die gesellschaftliche Aufarbeitung

Das, was Kindern und Jugendlichen an unterschiedlichen Formen von Gewalt zugefügt wurde, steht in eklatantem Widerspruch zu den Grundrechten, die die Verfassung allen Menschen garantiert. Wenn diese Grundrechte verletzt wurden und werden, ist nach der gesamtgesellschaftlichen und politischen Verantwortung zu fragen und es sind die Gründe zu benennen, warum das „Wächteramt“ nicht funktioniert hat. Eine Aufarbeitung kann auf dieser Ebene eine glaubwürdige und öffentlich sichtbare Übernahme der Verantwortung für das erlittene Leid der Betroffenen bedeuten.

In Österreich gab es am 17.11.2016 eine Veranstaltung des Parlaments mit dem Titel „Geste der Verantwortung“, in der sich die führenden Repräsentanten von Parlament, Regierung und Kirche gegenüber 300 ehemaligen Heimkindern und Internatsschülern für das diesen angetane Leid entschuldigten und die Verantwortung dafür übernahmen.¹²

Wie wichtig die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der eigenen Unrechtsgeschichte ist, hat die Konfrontation des Nachkriegsdeutschlands mit dem eigenen NS-Erbe gezeigt und das könnte auch als Paradigma für die Aufarbeitung der massiven Missbrauchsverbrechen an Kindern und Jugendlichen gelten.¹³

///

Anmerkungen

- ¹ Caspari, Peter: Sexualisierte Gewalt. Aufarbeitung und Bewältigung aus einer reflexiv-sozialpsychologischen Perspektive, Tübingen 2021.
- ² Aufarbeitungskommission 2019: Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin. Ganz aktuell die Positionierung der Aufarbeitungskommission: Andresen, Sabine / Bergmann, Christine / Briken, Peer / Katsch, Matthias / Kavemann, Barbara / Keupp, Heiner / Tilmann, Brigitte: Die Aufarbeitung sexueller Gewalt steht erst am Anfang, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.6.2021, S. 6.
- ³ Assmann, Aleida: Formen des Vergessens, Göttingen 2016, S. 55.
- ⁴ Assmann, Aleida: Geheimnis, Schweigen, Reden. Vortrag bei der ersten öffentlichen Anhörung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission am 30.1.2017, S. 7.
- ⁵ Assmann: Formen des Vergessens, S. 56.
- ⁶ Katsch, Matthias: Damit es aufhört: Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche. Berlin 2020.
- ⁷ Keupp, Heiner / Straus, Florian / Mosser, Peter / Gmür, Wolfgang / Hackenschmied, Gerhard: Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal: Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung, Wiesbaden 2017.
- ⁸ Keupp, Heiner / Straus, Florian / Mosser, Peter / Gmür, Wolfgang / Hackenschmied, Gerhard: Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung: Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster, Wiesbaden 2017.
- ⁹ Keupp, Heiner / Mosser, Peter / Busch, Bettina / Hackenschmied, Gerhard / Straus, Florian: Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive, Wiesbaden 2019.
- ¹⁰ Kavemann, Barbara / Lohstöter, Ingrid: Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen, Reinbek / Hamburg 1988.
- ¹¹ Aufarbeitungskommission 2019: Rechte und Pflichten.
- ¹² Vgl. Parlament Republik Österreich, 2017.
- ¹³ Andresen, Sabine: Was Aufarbeitung von Unrecht bedeutet. Ein Beitrag zur Klärung, in: Adorno und die „Erziehung nach Auschwitz“ im Lichte gegenwärtiger erziehungswissenschaftlicher Herausforderungen, hrsg. von Sabine Andresen, Dieter Nittel und Christiane Thompson, Frankfurt 2020.



IV. JUSTIZSYSTEM UND STRAFVERFOLGUNG- BEHÖRDEN



Ignaz Raab

Erster Kriminalhauptkommissar a. D., war 43 Jahre lang Polizist, seit 18 Jahren bei den Sexualdelikten, zunächst als stellv. Leiter und dann als Leiter im Kommissariat 15 des Polizeipräsidiums München. Seit Juli 2021 ist er im Ruhestand.

/// Opferschutz – best practice bei der Bayerischen Polizei

Zum richtigen Umgang mit minderjährigen Opfern sexueller Gewalt

Kinder sind die jüngsten und schwächsten Opfer bei menschenverachtenden Straftaten sexueller Gewalt. Sie zu schützen gehört zu den wichtigsten gesellschafts- und auch kriminalpolitischen Aufgaben unserer Zeit. Sexueller Missbrauch von Kindern ist meines Erachtens Mord an Kinderseelen, doch im Gegensatz zu echten Mordopfern müssen diese Opfer weiterleben.

Der Täter in der Wolfsmaske

Im Juni 2019 überfiel ein zunächst unbekannter, mit einer Wolfsmaske getarnter Mann am helllichten Tag im Münchner Stadtteil Obergiesing ein damals 11-jähriges Mädchen auf dem Nachhauseweg von der Schule und vergewaltigte es. Die Tat erfüllt laut § 176a des Strafgesetzbuches (StGB) den Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern. Der Täter konnte nach intensiven Fahndungsmaßnahmen mit mehr als 100 Polizeibeamten keine 48 Stunden nach der Tat ermittelt und festgenommen werden. Ein ganzes Viertel atmete damals auf. Die Tatsache, dass ein maskierter Mann mitten am Tag ein Kind überfällt und missbraucht, hatte Eltern und Anwohner im Münchner Osten schwer verunsichert. Die Ermittlungen führte das Kommissariat 15 des Polizeipräsidiums München.

Im Juni 2019 wurde in München ein damals 11-jähriges Mädchen mitten am Tag überfallen und vergewaltigt.

Das K 15 ist zuständig für Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB). Von März bis Juli 2021 tagte das Landgericht München I, nach über 15 Verhandlungstagen wurde der 45-jährige Angeklagte zu einer langjährigen Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; der Verteidiger ging in Revision.

Erscheinungsformen der sexualisierten Gewalt

Wir leben in einer Welt, in der viele Mädchen und Jungen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Sexueller Missbrauch von Kindern bezeichnet laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) willentliche sexuelle Handlungen mit, an oder vor Kindern. Es gibt die unterschiedlichsten Formen der sexualisierten Gewalt. Bei sogenannten „Hands-on-Delikten“ wie dem Berühren des Kindes an der Brust, an und im Genital- oder Analbereich und bei jeder Form von Geschlechts-, Oral- und Analverkehr legt der Täter im wahrsten Sinne des Wortes Hand an sein Opfer an. Bei „Hands-off-Delikten“ agiert der Täter aus der Ferne, zum Beispiel via Internet oder Social Media, unter anderem durch das Vorzeigen des Geschlechtsteils (Exhibitionismus), durch sexuelle Handlungen vor dem Kind (Onanieren), obszöne Redensarten (z. B. bei Telefonbelästigung) und durch Zeigen von pornographischen Bildern und Filmen.

Im Strafgesetzbuch § 176 ist der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs geregelt.

Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in § 176 Abs. I StGB sanktioniert: „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“ Die Strafbarkeit für den sogenannten schweren sexuellen Missbrauch von Kindern ist im § 176a StGB als Verbrechenstatbestand mit Freiheitsstrafen nicht unter 2 Jahren festgelegt. Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern liegt unter anderem bei Handlungen vor, die mit dem oralen, vaginalen oder analen Eindringen in den Körper verbunden sind.

Zu den Opfern zählen Mädchen wie Jungen im Alter von 0 bis 13 Jahren. Gerade beim Besitz, Verbreiten oder Herstellen von kinderpornographischen Schriften findet man häufig auch Bilder von penetrierten Kleinkindern und Säuglingen. Opfer und Täter kommen aus allen sozialen Schichten der Gesellschaft. Abgesehen von den Fällen Exhibitionismus und anonymen Cyber-Grooming sind die Kinder überwiegend mit dem Täter bekannt oder verwandt. Bei Erwachsenen spielt dabei oft ein Machtgefälle zwischen dem Täter und seinem kindlichen Opfer eine zentrale Rolle. Sexuelle Übergriffe können jedoch auch von gleichaltrigen Kindern oder Geschwistern ausgehen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 (PKS) für den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München (Stadt- und Landkreis München) weist für das zurückliegende Jahr 1.705 Sexualdelikte aus. Im Jahr 2019 waren es 1.303 Delikte, was einen Anstieg von +30,9 % bedeutet. Die Aufklärungsquote (AQ) bei den Sexualdelikten in unserem Zuständigkeitsbereich ist mit 81,2 % im Vergleich zur Gesamtkriminalität (AQ 63,8 %) überdurchschnittlich hoch. Die PKS-Zahlen hinsichtlich sexuellen Missbrauchs stiegen von 178 Fällen in 2019 auf 201 Fälle im Jahre 2020 (+12,9 %). Die Verbreitung pornographischer Schriften stieg von 210 Fällen in 2019 auf 372 im Jahr 2020 (+77,1 %); der Anteil kinderpornographischer Schriften betrug 262 Fälle (Vorjahr 150 Fälle, Anstieg +74,7 %).

Zu den Zahlen ist allerdings zu sagen, dass sie nur das sogenannte Hellfeld darstellen, also nur die angezeigten Straftaten. Kriminologen gehen davon aus, dass viele Straftaten nicht angezeigt werden und damit im Dunkelfeld bleiben. Je nach Deliktsform gibt es dabei jedoch große Unterschiede. Es gibt keine offiziellen Zahlen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld. Ich persönlich gehe davon aus, dass nahezu jeder überfallartige Missbrauch durch einen Fremdtäter angezeigt wird, aber je näher die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist, desto weniger wird zur Anzeige gebracht. Wahrscheinlich liegt das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld bei Missbrauchsfällen innerhalb der Familie wesentlich höher.

Die Sexualdeliktsfälle sind im Stadt- und Landkreis München deutlich angestiegen.

Die Täterprofile

Fast alle Täter haben eine Neigung zur Pädophilie. Dies ist eine sexuelle Präferenz, bei der sich die betroffenen Personen von Kindern mit einem vorpubertären Körper angesprochen fühlen. Der Begriff beschreibt nur die Neigung als solche, nicht die tatsächlich ausgelebte Sexualität. Ein pädophiler Mensch muss somit nicht zum Täter werden. Kommt es jedoch zu sexuellen Handlungen an Kindern, spricht man von einer pädosexuellen Veranlagung. Sexualwissenschaftler der Berliner Charité gehen davon aus, dass wohl 1 % der männlichen Bevölkerung in Deutschland pädophil oder pädosexuell veranlagt ist. Die sexuelle Veranlagung ist dem Menschen angeboren: Er sucht sie sich nicht aus, trägt aber die Verantwortung im Umgang damit.

Emotional und materiell vernachlässigte Kinder sind besonders gefährdet.

Pädosexuell veranlagte Personen suchen sich gerne Kinder, die zu Hause emotional und materiell vernachlässigt werden. Das hat nicht unbedingt etwas mit dem sozialen Status der Familie zu tun. Eltern, die ihren Kindern nicht genug Aufmerksamkeit schenken, machen es Pädosexuellen einfach, denn die Kinder sind dankbar für das ungewohnte Interesse. Auch Kinder mit geringem Selbstbewusstsein werden häufiger zu Opfern, denn sie lassen sich leichter beeinflussen. Die Kinder geraten in eine fatale Situation: Einerseits sehen sie in ihrem neuen „Freund“ jemanden, der sich viel mit ihnen beschäftigt, andererseits gelingt den Kindern die Einordnung der Taten in Relation zum freundschaftlichen Verhalten der Täter nicht. Kinder sehen immer auch das Gute, das der Täter für sie getan hat. Dadurch fällt es ihnen unter anderem schwer, den Missbrauch als solchen klar zu erkennen. Die Kinder empfinden große Scham und leiden unter Schuldgefühlen, denn ihnen wird eingeredet, sie hätten dies auch gewollt beziehungsweise hätten freiwillig mitgemacht. Sie können sich nicht einmal ihren Eltern oder Freunden mitteilen, denn die Täter verpflichten die Kinder zum Schweigen. Sie setzen sie unter Druck, indem sie ihnen einhämmern, dass sie ins Heim müssten oder ihre Mutter ins Gefängnis käme, wenn sie jemandem davon erzählen würden.

Pädosexuell veranlagte Personen suchen häufig den Kontakt zu alleinerziehenden Müttern. Sie gehen Beziehungen mit diesen ein, um in erster Linie deren Kindern nahe zu sein. Entscheidend für die Partnerwahl ist hier oft auch das präferierte Alter und Geschlecht des Kindes als potenzielles Opfer.

Die Hemmschwelle zur Strafanzeige gegen Täter aus dem sozialen Umfeld ist hoch. Es ist wichtig, dass jeder Missbrauch angezeigt wird. Nur so können das Leid der Opfer beendet und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Weiterer Missbrauch wird verhindert. Täter machen erfahrungsgemäß so lange weiter, bis sie durch die staatlichen Behörden zur Verantwortung gezogen werden. Nichtanzeige schützt den Täter, nicht das Kind! Anzeichen für einen Missbrauch können neben körperlichen Verletzungen auch auffällige Verhaltensänderungen und vor allem sexualbetontes oder sexualisiertes Verhalten sein.

Laut § 163 der Strafprozessordnung (StPO) haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen, das heißt die Polizei nimmt die Ermittlungen auf. Ermitteln bedeutet, dass die Polizei alle Personen- und Sachbeweise zusammenträgt und an die zuständige Staatsanwaltschaft, die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, weiterleitet. Zu den Personenbeweisen zählen alle Anhörungen und Vernehmungen von Geschädigten, Tatzeugen, Zeugen vom Hörensagen sowie Beschuldigten. Sachbeweise umfassen alle Spuren, die am Opfer, am Täter und am Tatort gesichert werden. Überwachungskameras in privaten und öffentlichen Räumen werden immer wichtiger.

Im Fall vom sogenannten „Wolfsmaskentäter“ konnte im Rahmen der Spurensicherung bei der körperlichen Untersuchung der 11-jährigen Geschädigten im Institut für Rechtsmedizin tatrelevante männliche DNA gesichert werden, die letztendlich zur schnellen Ergreifung des zunächst unbekanntes Täters führte. Zusätzlich wurden Personensuchhunde eingesetzt, die den Weg des Täters zum und vom Tatort nachverfolgten. Über die Überwachungskameras der tatrelevanten Bahnhöfe und S-Bahn-Züge konnte anschließend umfangreiches Videomaterial gesichert werden, welches den Täter auf dem Weg zum beziehungsweise beim Verlassen des Tatorts zeigte.

Täter aus der Familie oder dem Freundeskreis werden oft gar nicht angezeigt.

Das Kindervernehmungszimmer der Münchner Polizei

Sind Kinder oder Jugendliche Opfer schwerer Straftaten, werden deren Anhörungen grundsätzlich audiovisuell aufgezeichnet. Das Polizeipräsidium München verfügt seit 1999 über ein spezielles Kindervernehmungszimmer. Bis dato wurden in diesem weit über 1.000 Vernehmungen durch Kriminalbeamte und Ermittlungsrichter durchgeführt. Im Januar 2009 wurde im Amtsgericht München ein eigenes Vernehmungszimmer eingerichtet, um dort die richterlichen Anhörungen durchzuführen. Der Vorteil einer richterlichen Videovernehmung besteht darin, dass nur diese den Geschädigten die sehr belastende Zeugenaussage vor Gericht erspart. Eine richterliche Videovernehmung ist gleichsam eine vorverlegte Hauptverhandlung nach § 255a StPO. Die Deliktzahlen sind leider von Jahr zu Jahr gestiegen. Ein den zeitgemäßen Erfordernissen angepasstes Arbeiten wäre ohne das Kindervernehmungszimmer nicht mehr möglich. Ein effektives Zusammenarbeiten zwischen dem ermittelnden Fachkommissariat, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht sowie Beratungsstellen (hier das Kommissariat 105 – Opferchutz) zeigt sich immer wichtiger.

Quelle: Polizeipräsidium München, K 15



Die wohnliche Atmosphäre im Kindervernehmungszimmer soll den Opfern die polizeiliche Aussage erleichtern.



Platz des Vernehmungsbeamten mit venezianischem Spiegel und dahinterliegendem Technikraum im Hintergrund.

Bis zur Einrichtung dieses Kindervernehmungszimmers mit Videoaufzeichnung war es ein langer Weg. Der Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen vor potenziellen Belastungssituationen im Ermittlungs- und Strafverfahren war in den zurückliegenden Jahren wiederholt Gegenstand von Fachdiskussionen gewesen. Dies hat sich nicht zuletzt auch in Passagen des Opferchutzgesetzes von 1987 niedergeschlagen. Neue Begriffe wie „sekundäre Viktimisierung“ oder „potenzielle Belastungsfaktoren“ machten die Runde. Das Fazit hieraus war, dass mehr getan werden musste, um den durch die Straftat geschädigten Kindern und Jugendlichen im Ermittlungs- und Strafverfahren zusätzliches neues Leid zu ersparen. Auch steht hier der Opferchutzgedanke im Vordergrund, wenn durch unsere Einrichtung versucht wird, Mehrfachvernehmungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Glaubwürdigkeitsgutachter auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Kinder sind der schwächste Teil der Gesellschaft, deshalb haben ihre Gesundheit und ihre körperliche und psychische Unversehrtheit oberste Priorität. Eltern können dazu beitragen, indem sie mit sachgerechter und altersgemäßer Sexualerziehung vorbeugen und mit einer angstfreien Erziehung das Selbstbewusstsein und das Vertrauen ihrer Kinder fördern. Erwachsene können helfen, wenn sie Andeutungen und Äußerungen der Kinder ernst nehmen, ihnen zuhören, Glauben schenken und Vorwürfe und Schuldzuweisungen vermeiden.

Anhörungen im Kindervernehmungszimmer ersparen den Kindern eine Zeugenaussage vor Gericht.

///



Thomas Goger

ist seit deren Gründung im Jahr 2015 stellvertretender Leiter der bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg errichteten Zentralstelle Cybercrime Bayern. Seit dem 1. Oktober 2020 leitet er dort auch das von Staatsminister Georg Eisenreich gegründete Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet.

/// Ein Blick aus der Praxis der Ermittlungsbehörden

Missbrauchsdarstellungen und sexueller Missbrauch im Netz

Seit dem 1. Oktober 2020 ermitteln in Bamberg die Staatsanwälte des Zentrums zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet in besonders schwerwiegenden oder komplizierten Verfahren. In dieser Zeit konnten bereits mehrere beachtliche Erfolge erzielt werden. Die Erfahrung zeigt aber auch: Ermittlungen wegen Kinderpornografie gehen leider nie wirklich zu Ende.

Einleitung

Eine Reihe von die Öffentlichkeit aufrüttelnden Fällen der organisierten Verbreitung von Kinderpornografie und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern haben dazu geführt, dass dieser Deliktsbereich in den vergangenen Monaten noch stärker in den Fokus von Politik und Strafverfolgungsbehörden gerückt ist. Es ist nun allen klargeworden, was sich aus Statistiken, Lagebildern und den Berichten von Ermittlern und Staatsanwälten schon lange ergibt: Die Omnipräsenz elektronischer Kommunikationsmittel, der Always-On-Status von Endgeräten aller Art, die ständige Verfügbarkeit digitaler Aufnahme- und Abspielgeräte treiben die Fallzahlen von Jahr zu Jahr in neue Höhen. Dabei ist für jeden, der sich mit dieser Art von Kriminalität befasst, offensichtlich: Wir befinden uns bei der Ausleuchtung des Dunkelfeldes immer noch am Anfang.

**Die Fallzahlen von
Kinderpornografie
im Netz steigen
kontinuierlich an.**

Moderne Kommunikationsmittel machen Kinder für die Täter „verfügbarer“.

Zwei Trends machen zudem besonders Sorgen: Nach überzeugenden Berichten derer, die sich bereits über Jahre und Jahrzehnte mit kinderpornografischem Material befassen müssen, ist eine Tendenz zu immer härterem Material erkennbar. Auch die „Verfügbarkeit“ von Kindern für die Täter wird durch die modernen Kommunikationsmittel leichter. Das Internet ermöglicht es einem Täter in Hamburg ohne weiteres, einen Mittäter in Wien zu finden, der bereit ist, sein eigenes Kind am nächsten Wochenende für Missbrauchstaten zur Verfügung zu stellen. Über Online-Dienste können Missbrauchstaten gar am anderen Ende der Welt bestellt, live per Videostreaming verfolgt und aktiv beeinflusst werden.

Die Täter

Bei der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) wurde zum 1. Oktober 2020 vom Bayerischen Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich, das Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet (ZKI) geschaffen. Verbunden mit der Einrichtung dieser Spezialeinheit war eine deutliche Ausweitung der personellen Ressourcen. Bereits seit ihrer Gründung Anfang 2015 spielt der Kampf gegen sexuelle Kindesausbeutung im Netz in der Arbeit der ZCB eine wesentliche Rolle.

Dabei wurde schnell deutlich, dass eine große Bandbreite an Täterprofilen zu verzeichnen ist und dass letztlich alle Bereiche der Gesellschaft betroffen sind: Die Staatsanwälte haben es mit Teenagern zu tun, die Bilder und Videos von sich zum Austausch mit dem Partner hergestellt haben, ohne sich der Strafbarkeit bewusst zu sein, mit „Gelegenheitstätern“, auf deren Festplatten sich neben Kinderpornografie meist auch riesige Bestände nicht pönalisierter Pornografie finden, mit WhatsApp-Gruppen, in denen kinderpornografisches Material neben anderen inkriminierten Medien zur vermeintlichen Belustigung viral verbreitet wird, aber auch mit Tätern, die eine gefestigte pädophile Prägung aufweisen, sich in hermetisch abgeschotteten Zirkeln bewegen und die ohne weiteres bereit und in der Lage sind, den Schritt vom Konsum kinderpornografischer Inhalte zum tatsächlichen Missbrauch zu gehen.

Die MiKADO-Studie¹ der Universität Regensburg gelangte 2015 zu der Feststellung, dass die Prävalenz sexueller Fantasien mit Kindern in der männlichen deutschen Bevölkerung bei 4,4 % liegt. Die Prävalenz sexueller Missbrauchserfahrungen bei jungen Erwachsenen lag bei 8,5 %. In der forensischen Praxis spielen nahezu ausschließlich männliche Beschuldigte eine Rolle. Anklagen gegen Täterinnen sind die absolute Ausnahme.

Berücksichtigt man, dass in der wissenschaftlichen Literatur teilweise von einem nicht unerheblichen Anteil weiblicher Täterinnen ausgegangen wird,² stellt sich die Frage, ob hier ein blinder Fleck der Ermittlungsbehörden vorliegt, und wenn ja, wie auch bei den Täterinnen das Dunkelfeld weiter aufgehell werden kann.

Die Altersspanne der Täter reicht von strafunmündigen Kindern bis in das hohe Rentenalter. Auch bei Beruf und sozialem Status spiegelt sich in den Ermittlungsakten regelmäßig die Zusammensetzung der Gesellschaft wider, zuletzt beim koordinierten Vollzug von 50 Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen in ganz Bayern im Rahmen der Operation Weckruf, deren Ergebnisse am 5. Mai 2021 von ZKI und Bayerischem Landeskriminalamt (LKA) im Beisein der Staatsminister Eisenreich und Herrmann in München vorgestellt wurden. Auch hier fand sich bei den Tatverdächtigen eine ganze Palette von Berufen und Tätigkeiten (u. a. Arzt, Lokführer, Versicherungsmakler, Kaufmann, Produktionsmitarbeiter, Disponent, Auszubildender, Schüler, Malermeister, Monteur, Postbote und Elektriker).

Die Taten

Die Operation Weckruf als bislang bayernweit größte Durchsuchungsaktion gegen Kinderpornografie und Cyber-Grooming hat zudem deutlich gemacht, wie unterschiedlich die Quellen und Kanäle für das in der Szene zirkulierende kinderpornografische Material sind: Ein Großteil der Verfahren hatte seinen Ursprung in Meldungen der Internetwirtschaft über das National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC). Andere Verfahren nahmen ihren Anfang im vom ZKI gemeinsam mit mehreren bayerischen Polizeidienststellen erfolgreich betriebenen Monitoring von Filesharing-Diensten. Wiederum weitere Verfahren wurden vom ZKI nach Hinweisen ausländischer oder nationaler Partnerdienststellen eingeleitet. Diese Vielfalt schlägt sich auch in einer Vielgesichtigkeit der vor Gericht verhandelten Fälle nieder, was einige Beispiele aus der erfolgreichen Arbeit des ZKI der vergangenen Monate verdeutlichen sollen:

Im November 2020 wurde ein bereits mehrfach einschlägig vorbestrafter Angeklagter durch das Landgericht Augsburg u. a. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von über vier Jahren verurteilt. Dem ZKI gelang in aufwändigen Ermittlungen der Nachweis, dass sich der Mann an dem zum Tatzeitpunkt fünf- bis siebenjährigen Sohn eines befreundeten Ehepaars sexuell vergangen hatte.

**Ermittlungsverfahren
wegen Kinderpornografie
sind ausgesprochen
heterogen.**

Das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Amberg verurteilte im Januar 2021 einen zu den Tatzeitpunkten teilweise noch jugendlichen Angeklagten aus dem Landkreis Schwandorf, der als Moderator mehrerer Kinderpornografie-Plattformen im Darknet fungierte, zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten.

In einem beim ZKI zunächst wegen des Tatverdachts der Verbreitung kinderpornografischer Schriften geführten Verfahren konnte nachgewiesen werden, dass der Angeklagte über den Internetdienst Skype mehrfach Live-Video-Chats geführt hatte, in denen Kinder im Ausland auf seine Veranlassung und nach seinen Anweisungen schwer sexuell misshandelt und vergewaltigt worden waren. Er wurde vom Landgericht München I im April 2021 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Ermittlungen ohne Ende

Die forensische Arbeit von ZCB und ZKI hat in den vergangenen Jahren mehr als einmal bewiesen, dass Ermittlungen wegen Kinderpornografie und sexuellen Missbrauchs im Internet leider nie wirklich zu Ende sind. Es finden sich regelmäßig im Rahmen der Auswertung von sichergestellten Datenträgern, Computern und Smartphones Hinweise, die Ansätze zur Ermittlung weiterer Täter und – mindestens genauso wichtig – zur Identifizierung von Opfern liefern können. Sei es, dass Kommunikationspartner des Beschuldigten aufgedeckt werden können, sei es, dass sich bislang unbekanntes kinderpornografisches Material findet, welches dann besonders sorgfältig auszuwerten ist.

Entscheidend für den Ermittlungserfolg sind Fachkunde und Akribie.

Wie wichtig ein fachkundiges und akribisches Arbeiten der Ermittlungsbehörden hierbei ist, beweist der Fall eines Würzburger Logopäden, der – nach Anklage durch die ZCB – vom Landgericht Würzburg im Mai 2020 wegen mehrerer Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von ihm zur Behandlung anvertrauten Jungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von über 11 Jahren verurteilt wurde. Bereits unmittelbar nach der Festnahme des Mannes im März 2019 wurde – parallel zu den gegen ihn geführten Ermittlungen – alles darangesetzt, das beschlagnahmte Material gewissenhaft auch auf weitere Ermittlungsansätze zu überprüfen. Die Erfolge dieser vor allem vom Bayerischen Landeskriminalamt geschulterten Bemühungen können sich sehen lassen: Knapp 50 weitere Täter konnten aus der Anonymität des Darknets geholt und identifiziert werden. Neben rund 30 in Deutschland wohnenden Beschuldigten waren weitere Personen im Ausland aufhältig, so dass die entsprechenden Ermittlungsverfahren nach Belgien, Frankreich, Italien, Österreich und in die Schweiz abgegeben wurden.

Bei zahlreichen weiteren Nutzern von kinderpornografischen Darknet-Plattformen konnten vielversprechende Hinweise und Spuren zu deren Identifizierung gewonnen werden, die an Strafverfolgungsbehörden in Deutschland, Albanien, Dänemark, Ecuador, England, Jordanien, Mexiko, Polen, Russland, Tschechien und in den USA übermittelt wurden und die dort zur Grundlage weiterer Ermittlungen gemacht werden konnten. Es ist nicht auszuschließen, vielmehr sogar zu erwarten, dass die nun aufgrund dieser Hinweise im Ausland geführten Ermittlungen ihrerseits in der Zukunft zu neuen Ablegern führen werden, die zurück nach Deutschland weisen.

Spuren führen oft ins Ausland, aber auch wieder zurück nach Deutschland.

So befriedigend es also ist, einen Täter überführen und vielleicht sogar ein Kind aus einer Missbrauchssituation befreien zu können, Staatsanwälte, IT-Forensiker und Polizeibeamte können sich nie auf dem Erreichten ausruhen. Der nächste Täter und das nächste Opfer sind oft nur eine digitale Spur weit entfernt.

Herausforderungen für die Ermittlungsbehörden

Auch wenn im Kampf gegen Kinderpornografie und sexuellen Missbrauch im Internet von den Staatsanwälten des ZKI tagtäglich Erfolge erzielt werden, stehen sie doch an vielen Stellen auch vor kaum zu überwindenden Herausforderungen. Zu nennen ist an erster Stelle die in Deutschland seit Jahren gänzlich fehlende Verkehrsdatenspeicherung.

Aufgrund dessen, dass IP-Adressen meist dynamisch von den Providern vergeben und durch technische Maßnahmen dieselbe IP-Adresse unter Umständen auch einer Vielzahl von Kunden gleichzeitig zugewiesen werden kann, hat diese rechtliche Leerstelle zur Folge, dass es in vielen Fällen nicht mehr möglich ist, eine IP-Adresse, die zum Beispiel aus dem Ausland übermittelt wurde und die im Zusammenhang mit der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte aufgefallen ist, noch einem konkreten Anschlussinhaber zuzuordnen. Dies wiederum führt dazu, dass Ermittlungsverfahren oftmals schon am Ende sind, bevor sie überhaupt richtig beginnen konnten. Der Europäische Gerichtshof hat deutlich gemacht, dass schon aktuell durchaus Spielräume für eine Bevorratung dieser für erfolgreiche Ermittlungen so wichtigen Daten bestehen. Es wäre nun am Gesetzgeber, diese bedenkliche Strafverfolgungslücke endlich zu schließen.

Eine Abwägung der durch eine begrenzte Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung tangierten Rechtsgüter sollte sich davon leiten lassen, dass der Kinderschutz sicherlich keinen geringeren Stellenwert hat als

der Datenschutz. Die anhaltenden Initiativen des bayerischen Justizministers, diesen Missstand auf europäischer und auf Bundesebene zu beheben, genießen jedenfalls die volle Unterstützung der staatsanwaltschaftlichen Praxis.

Fazit

**Steigende Fallzahlen
beweisen: Wir sind noch
lange nicht am Ziel.**

Mit der Schaffung des ZKI hat die bayerische Justiz eine wichtige Strukturentscheidung getroffen, um im Kampf gegen sexuelle Kindesausbeutung im Netz noch schlagkräftiger agieren zu können. Bereits erzielte Ermittlungserfolge beweisen, dass durch die Bündelung technischer und juristischer Sachkunde bei einer staatsanwaltschaftlichen Spezialeinheit viel erreicht werden kann. Die Jahr für Jahr ansteigenden Fallzahlen erinnern aber beständig daran, dass wir noch lange nicht am Ziel sind. Für die Staatsanwälte des ZKI bleibt jedenfalls viel zu tun: Sind in den vergangenen Jahren rund 1.000 Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Bamberg eingegangen, waren es Mitte Mai 2021 bereits rund 1.500.

///

Anmerkungen

- ¹ http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO%20_%20Ergebnisse.pdf, Stand: 17.5.2021.
- ² Die MiKADO-Studie zum Beispiel berichtet von einem Täterinnenanteil von 20 % bei den erfassten Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs.



Dr. Jürgen Schmid

ist weiterer aufsichtführender Richter am
Amtsgericht München, seit einem Jahr
Leiter der Verkehrsivilabteilung München.
Davor war er 20 Jahre am Familiengericht
München tätig.

/// Zum Schutz des Kindeswohls

Famliengerichtliche Kindesanhörung in sexualisier- ten Gewaltfällen

Der Kindesanhörung in sexualisierten Gewaltfällen kommt in der familiengerichtlichen Praxis entscheidende Bedeutung für die Rechtsprechung zu, da meist andere objektive Beweismittel nicht vorhanden sind. Im folgenden Beitrag werden daher ihre rechtlichen Grundlagen samt Bedeutung im Kindschaftsrecht (speziell in den sexualisierten Gewaltfällen) sowie die Vermeidung von Kindermehrfachanhörung durch Videoanhörung erläutert.

Rechtliche Grundlagen

§§ 28, 159 FamFG

Besonderes Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl erfordert vor allem die familienrichterliche Kindesanhörung nach § 159 FamFG. Die Kindesanhörung dient der Information des Richters über die Wünsche des Kindes und der Sachaufklärung, wobei das Kind nicht zu einer Äußerung verpflichtet ist. Die Gestaltung der Kindesanhörung, die in einem persönlichen Gespräch zwischen Richter (ohne Robe) und Kind zu erfolgen hat, steht nach § 159 IV4 FamFG im Ermessen des Familiengerichts, daher ist auch eine Kindesvideoanhörung nach §§ 28 IV3, 14 III FamFG, 130b ZPO möglich.¹

Die Kindesanhörung nach § 159 FamFG ist nach § 30 FamFG zu protokollieren.

Der Kindeswille spielt eine wichtige Rolle für die Sorge- und Umgangsentscheidung.

Die Kindesanhörung kann dabei auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten etwa im Dienstzimmer, Kindergarten oder als Hausbesuch erfolgen, möglichst mit getrennter Geschwisteranhörung und nicht zum Termin der Elternanhörung. Das Familiengericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die es dem Kind ermöglicht, seine Wünsche und Bedürfnisse offen zum Ausdruck zu bringen. Das Kind ist nach § 159 I FamFG insbesondere in Verfahren nach § 1666 BGB persönlich anzuhören, ansonsten gemäß § 159 II 1 Nr. 2 und 3 FamFG. In der Praxis sollten Kinder daher in den Fällen des § 159 II FamFG ab dem 3. Lebensjahr angehört werden.²

Für eine gute Kindesanhörung sind Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes notwendig. Ein Kind im Kindergartenalter kann schon aus über 1.000 Wörtern 6-Wort-Sätze bilden und in der Ich-Form Geschichten in zeitlicher und logischer Reihenfolge berichten. Kinder im Grundschulalter können sich bei einer Anhörung über 15 Minuten lang konzentrieren und Jugendliche bis zu 60 Minuten in der Kindesanhörung reden.

Das Ergebnis der Kindesanhörung ist in einem Vermerk ohne Wertungen nach § 28 IV FamFG festzuhalten. In dem beschleunigten Verfahren des § 155 FamFG sollte die Kindesanhörung schon vor dem frühen Termin erfolgen. Die Kindesanhörung soll nach § 159 IV 3 FamFG in Anwesenheit des nach § 158 I 2 FamFG möglichst frühzeitig bestellten Verfahrensbeistands stattfinden. Ein Verfahrensbeistand ist nach § 158 II FamFG unanfechtbar zu bestellen, insbesondere in den Fällen sexualisierter Gewalt.

Bedeutung im Sorge- und Umgangsrecht

Der Kindeswille ist sowohl in Sorgerechtsverfahren nach § 1671 I Nr. 2 BGB (häufig auch bei § 1666 BGB) wie auch in Umgangsverfahren nach § 1684 BGB von Bedeutung. Kriterien für die Sorgerechtsübertragung auf einen anderen Elternteil sind neben Förderungsprinzip, Kontinuität und Bindungen auch der Wille des Kindes. Schlechthin ausschlaggebend wird der Kindeswille angesichts der heutigen Entwicklungsbeschleunigung grundsätzlich ab dem 12. Lebensjahr des Kindes.³ Der Kindeswille verliert an Bedeutung, wenn er auf massiver Beeinflussung durch einen Elternteil beruht oder von unrealistischen Vorstellungen einer Übertragbarkeit von Sonntagsbedingungen auf den Alltag getragen ist.

Der Kindeswille hat auch bei der konkreten Ausgestaltung des Umgangs nach § 1684 BGB Bedeutung. Daneben zählen die anderen Kriterien wie Belastbarkeit des Kindes, die bisherige Intensität seiner Beziehungen zum Umgangsberechtigten, die räumliche Entfernung der Eltern, die Interessen

und Bindungen von Kind und Eltern, das Verhältnis zwischen den Eltern, die persönliche und berufliche Situation des Umgangsberechtigten, das Alter des Kindes und sein Entwicklungszustand. Bei einem älteren Kind ab etwa 12 Jahren hat die Erzwingung des Umgangs gar keinen Sinn mehr, so dass der Wille des Kindes mit zunehmendem Alter an Bedeutung gewinnt und bei Widerstand gegen den Umgang die Entscheidung nach § 1684 IV BGB fast allein nach sich zieht. Eine Umgangseinschränkung⁴ kommt etwa in Betracht, wenn ein Mädchen Angst vor den Annäherungen ihres Vaters hat oder der Vater gegenüber der Kindesmutter erheblich gewalttätig geworden ist.

Sexualisierte Gewalt

Kindesanhörung

Wird ein Verdacht sexualisierter Gewalt dem gemäß § 152 FamFG zuständigen Familienrichter durch eine Gefährdungsmitteilung des Jugendamts, Meldung Dritter oder aus anderen familiengerichtlichen Verfahren bekannt, hat er von Amts wegen entsprechende Sorge- und Umgangsakten anzulegen und je nach Dringlichkeit auch korrespondierende einstweilige Anordnungsakten sowie einen Bundeszentralregisterauszug des Verdächtigen einzuholen und gerichtliche Vorakten beizuziehen.

Mögliche körperliche Befunde beim Kind (Verletzungen im Genitalbereich oder Nachweis von Geschlechtskrankheitserregern) sind insbesondere über die Rechtsmedizin zu sichern, verdächtige Bilder / Videos über eine Durchsuchung durch die Polizei sicherzustellen. Sexualisierte Gewalt – die allerdings nachgewiesen sein muss – stellt eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB dar.

Bei begründeten Verdachtsmomenten ist grundsätzlich durch ein einstweiliges Anordnungsverfahren mit einem parallelen Hauptsacheverfahren der Sorgerechtsentzug und nach § 1684 IV BGB (sexualisierte Gewalt des Umgangsberechtigten stellt eine Kindeswohlgefährdung dar) zumindest ein einstweiliges Verfahren für Umgangsausschluss einzuleiten. Im beschleunigten Termin nach § 156 III FamFG sollte dann wegen der grundsätzlichen Retraumatisierungsgefahr für das Kind in Verbindung mit der häufig suchartigen Wiederholungsgefahr seitens des Täters ein einstweiliger Umgangsausschluss und kein vorläufiger begleiteter Umgang während des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.

Kindesanhörung bei sexualisierter Gewalt ist auf Aussagetüchtigkeit und Tat zu beziehen.

Bei Erlass des regelmäßig indizierten einstweiligen Sorgerechtsentzugs wird grundsätzlich eine vorläufige Amtsvormundschaft bestimmt und nach § 17 EGGVG im Wege der schnellen Kooperation per Fax an die Staatsanwaltschaft zugeleitet. Bei einem Verfahren nach § 1671 I Nr. 2 BGB ist das Sorgerecht auf den anderen nicht erziehungsungeeigneten Elternteil (der gegenüber dem Kind sexualisierte Gewalt ausgeübt habende Elternteil ist erziehungsungeeignet) zu übertragen.

Bei der familiengerichtlichen getrennten Kindesanhörung im Beisein nur des Verfahrensbeistands (erforderlichenfalls auch eines Sachverständigen) vor dem Termin mit ausreichend Zeit sollte nach Vorstellung von Richter und Verfahrensbeistand zuerst ein wertschätzender Hinweis ans Kind erfolgen, dass seine Anhörung erfolgt, damit es sich wahrheitsgemäß zur sexualisierten Gewalt erklären und seine Wünsche zu Sorge und Umgang äußern kann. Nach einer zum Aufbau einer Beziehung zum Kind dienenden Aufwärmphase mit Fragen zu seinem Alltag mit Erkenntnissen über die generelle Aussagetüchtigkeit des Kindes sollte ohne Belehrung des Kindes die Anhörung zur Tat sowie eine Befragung zum Stand der kindlichen Sexualaufklärung erfolgen, danach eine Verabschiedung mit Hinweisen auf den nachfolgenden Gang des Verfahrens ohne unerfüllbare Zusagen. Bei den zunächst offenen, nicht suggestiven Fragen ans Kind sind vom interessierten Richter einfache Sätze und klare Ausdrucksweisen zu verwenden und die Erlaubnis zur Durchbrechung des Geheimhaltungsgebots zu geben sowie Verständnis für ängstliche Gefühle des Kindes aufzubringen und klarzustellen, dass es nicht die Schuld des Kindes ist, wenn es sexualisierte Gewalt durch einen Erwachsenen erleiden musste.

Aussagetüchtigkeit von Kindern unter 4 Jahren ist laut Aussagepsychologen schwierig.

Da der missbrauchende Elternteil auch eine liebevolle Seite hat, treten bei Kindern im Loyalitätskonflikt öfter auch ambivalente Gefühle oder bei Nichternst-genommen-werden Ohnmachtsgefühle auf, zumal sie durchaus Privilegierungen seitens des Täters schätzen oder ein Auseinanderbrechen der Familie nach Aufdeckung der sexualisierten Gewalt befürchten. Wahre Aussagen zeichnen sich mittels Realkennzeichen inhaltlich aus durch episodische Erinnerung, Schemaabweichung und Fehlen von strategischer Selbstpräsentation. Voraussetzung ist Aussagetüchtigkeit, die bei Kindern unter 4 Jahren sehr problematisch ist wegen Suggestion.

Sonderleitfaden im Münchener Modell

Das Münchener Modell hat einen Leitfaden für beschleunigte Verfahren nach § 155 FamFG entwickelt und etwa für Fälle sexualisierter Gewalt einen Sonderleitfaden.⁵ Der Antrag soll nach Nr. 1-8 dieses Sonderleitfadens ebenso wie die Antragsrwiderrung eine Sachverhaltsschilderung, ein polizeiliches Aktenzeichen, die Gefährdungseinschätzung, den Eskalationsgrad, den Trennungszeitpunkt, die Kontaktdaten, Belastungsmomente der Beteiligten und eventuelle Umgangsvereinbarungen und Umgangsdurchführungen beinhalten.

Nach Nr. 9-13 des Sonderleitfadens bemüht sich das Familiengericht um Sachverhaltsaufklärung und kann nach § 156 II 4 FamFG eine getrennte Beratung, nach § 156 III FamFG einen begleiteten Umgang oder einen Umgangsausschluss im Wege der einstweiligen Anordnung, nach § 158 FamFG die Einsetzung eines Verfahrensbeistands, nach § 163 FamFG ein Sachverständigengutachten oder nach § 1684 III BGB die Installierung eines Umgangspflegers beschließen oder die Eltern mit deren Einverständnis in Therapie überweisen. Der vorläufige Umgangsausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters (erhebliche oder häufige Gewalt, Waffenbesitz, aus Opfersicht konkretisierte Bedrohung, Sucht oder psychische Erkrankung des Täters, physischer Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss) aus Gründen des Opferschutzes erforderlich sein.

Das Täterprogramm für Männer (die in der forensischen Praxis überwiegend Täter sexualisierter Gewalt sind) beabsichtigt, die Wahrnehmung von der Anwesenheit der Kinder zu verbessern, das Bewusstsein für Signale der Kinder zu schärfen, die Einfühlungsfähigkeit in das Erleben der Kinder zu fördern und eine Betroffenheit vom Kinderleid herzustellen. Bei den Frauen hingegen (die in der forensischen Praxis überwiegend Gewaltopfer sind) müssen in der Opferberatungsstelle Kontrollmöglichkeiten wie Dissoziationsstopp und Reorganisation erarbeitet werden.

Sonderleitfaden des Münchener Modells konkretisiert Opferschutz.

Vermeidung von Kindermehrfachanhörung

Technische Voraussetzungen

Am Amtsgericht München gibt es beim Ermittlungsrichter das Videovernehmungszimmer. Dort sind Kameras installiert und nur der Ermittlungsrichter und das Kind sind anwesend, während im Prozessbeteiligtenraum die Vernehmung über Monitor verfolgt werden kann.

Das AG München hat für jede Familienabteilung eine leicht portable Videokamera insbesondere für Kindesvideoanhörung in Gewaltfällen beschafft. Am Beginn der Videoanhörung sollte eine kurze Rollenklärung durch den Familienrichter erfolgen und vor dem Ausschalten der Kamera ein Hinweis auf das weitere familiengerichtliche Verfahren.

Kooperation in der Münchener Zielvereinbarung

Kindesvideoanhörung dient der Vermeidung von Kindermehrfachanhörungen.

Der Arbeitskreis Münchener Modell hat zur Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen eine Zielvereinbarung in Jugendschutzsachen und Verfahren häuslicher Gewalt zwischen Familiengericht München, Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsstellen, Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie Staatsanwaltschaft München I, Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft verabschiedet.⁶

Der Ermittlungsrichter fragt nach § 255a StPO im Rahmen seiner Videovernehmung das Kind zur Tat, zu den Folgen der Tat, zu Veränderungen in seinem Leben, zu sexuellen Kontakten, zu Bedrohungen oder Manipulationen durch einen Elternteil, zum Verhältnis zu den Eltern, zum Alkoholkonsum des Täters, zur Kenntnis von einer etwaigen Haft des Täters und zu seiner Schule. Im Anschluss an seine Zeugenvernehmung werden noch familiengerichtliche Fragen zu Sorge- und Umgangsrecht gestellt.

///

Anmerkungen

- ¹ Nach BVerfG FamRZ 2019, 1437, nicht durch eine den Eltern simultan zugängliche Videoübertragung.
- ² BGH FamRZ 2019, 115.
- ³ Schulz / Hauss-Schmid (Hrsg.): Familienrecht Handkommentar, Baden-Baden, 3. Aufl., 2018, § 1671 BGB Rz. 10.
- ⁴ Aufzählung ebd., § 1684 BGB Rz. 21.
- ⁵ Veröffentlicht auf der Homepage des AG München unter Familienverfahren im Downloadbereich.
- ⁶ Auf der Homepage des AG München unter Familienverfahren im Downloadbereich.

Aktuelle Analysen

Die „Aktuellen Analysen“ werden ab Nr. 9 parallel zur Druckfassung auch als PDF-Datei auf der Homepage der Hanns-Seidel-Stiftung angeboten: <https://www.hss.de/publikationen/>. Ausgaben, die noch nicht vergriffen sind, können dort kostenfrei bestellt werden.

- Nr. 1 Problemstrukturen schwarz-grüner Zusammenarbeit
- Nr. 2 Wertewandel in Bayern und Deutschland –
Klassische Ansätze – Aktuelle Diskussion – Perspektiven
- Nr. 3 Die Osterweiterung der NATO – Die Positionen der USA und Russlands
- Nr. 4 Umweltzertifikate – ein geeigneter Weg in der Umweltpolitik?
- Nr. 5 Das Verhältnis von SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen nach den
Landtagswahlen vom 24. März 1996
- Nr. 6 Informationszeitalter – Informationsgesellschaft – Wissensgesellschaft
- Nr. 7 Ausländerpolitik in Deutschland
- Nr. 8 Kooperationsformen der Oppositionsparteien
- Nr. 9 Transnationale Organisierte Kriminalität (TOK) –
Aspekte ihrer Entwicklung und Voraussetzungen erfolgreicher Bekämpfung
- Nr. 10 Beschäftigung und Sozialstaat
- Nr. 11 Neue Formen des Terrorismus
- Nr. 12 Die DVU – Gefahr von Rechtsaußen
- Nr. 13 Die PDS vor den Europawahlen
- Nr. 14 Der Kosovo-Konflikt: Aspekte und Hintergründe
- Nr. 15 Die PDS im Wahljahr 1999: „Politik von links, von unten und von Osten“
- Nr. 16 Staatsbürgerschaftsrecht und Einbürgerung in Kanada und Australien
- Nr. 17 Die heutige Spionage Russlands
- Nr. 18 Krieg in Tschetschenien
- Nr. 19 Populisten auf dem Vormarsch?
Analyse der Wahlsieger in Österreich und der Schweiz
- Nr. 20 Neo-nazistische Propaganda aus dem Ausland nach Deutschland
- Nr. 21 Die Relevanz amerikanischer Macht:
anglo-amerikanische Vergangenheit und euro-atlantische Zukunft
- Nr. 22 Global Warming, nationale Sicherheit und internationale politische
Ökonomie – Überlegungen zu den Konsequenzen der weltweiten
Klimaveränderung für Deutschland und Europa

- Nr. 23 Die Tories und der „Dritte Weg“ – Oppositionsstrategien der britischen Konservativen gegen Tony Blair und New Labour
- Nr. 24 Die Rolle der nationalen Parlamente bei der Rechtssetzung der Europäischen Union – Zur Sicherung und zum Ausbau der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages
- Nr. 25 Jenseits der „Neuen Mitte“: Die Annäherung der PDS an die SPD seit der Bundestagswahl 1998
- Nr. 26 Die islamische Herausforderung – eine kritische Bestandsaufnahme von Konfliktpotenzialen
- Nr. 27 Nach der Berliner Wahl: Zustand und Perspektiven der PDS
- Nr. 28 Zwischen Konflikt und Koexistenz: Christentum und Islam im Libanon
- Nr. 29 Die Dynamik der Desintegration – Zum Zustand der Ausländerintegration in deutschen Großstädten
- Nr. 30 Terrorismus – Bedrohungsszenarien und Abwehrstrategien
- Nr. 31 Mehr Sicherheit oder Einschränkung von Bürgerrechten – Die Innenpolitik westlicher Regierungen nach dem 11. September 2001
- Nr. 32 Nationale Identität und Außenpolitik in Mittel- und Osteuropa
- Nr. 33 Die Beziehungen zwischen der Türkei und der EU – eine „Privilegierte Partnerschaft“
- Nr. 34 Die Transformation der NATO. Zukunftsrelevanz, Entwicklungsperspektiven und Reformstrategien
- Nr. 35 Die wissenschaftliche Untersuchung Internationaler Politik – Struktureller Neorealismus, die „Münchener Schule“ und das Verfahren der „Internationalen Konstellationsanalyse“
- Nr. 36 Zum Zustand des deutschen Parteiensystems – eine Bilanz des Jahres 2004
- Nr. 37 Reformzwänge bei den geheimen Nachrichtendiensten? Überlegungen angesichts neuer Bedrohungen
- Nr. 38 „Eine andere Welt ist möglich“: Identitäten und Strategien der globalisierungskritischen Bewegung
- Nr. 39 Krise und Ende des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes
- Nr. 40 Bedeutungswandel der Arbeit – Versuch einer historischen Rekonstruktion
- Nr. 41 Die Bundestagswahl 2005 – Neue Machtkonstellation trotz Stabilität der politischen Lager
- Nr. 42 Europa Ziele geben – Eine Standortbestimmung in der Verfassungskrise
- Nr. 43 Der Umbau des Sozialstaates – Das australische Modell als Vorbild für Europa?

- Nr. 44 Die Herausforderungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 –
Perspektiven für den europäischen Verfassungsvertrag
- Nr. 45 Das politische Lateinamerika: Profil und Entwicklungstendenzen
- Nr. 46 Der europäische Verfassungsprozess –
Grundlagen, Werte und Perspektiven nach dem Scheitern des
Verfassungsvertrags und nach dem Vertrag von Lissabon
- Nr. 47 Geisteswissenschaften – Geist schafft Wissen
- Nr. 48 Die Linke in Bayern – Entstehung, Erscheinungsbild, Perspektiven
- Nr. 49 Deutschland im Spannungsfeld des internationalen Politikgeflechts
- Nr. 50 Politische Kommunikation in Bayern – Untersuchungsbericht
- Nr. 51 Private Sicherheits- und Militärfirmen als Instrumente staatlichen Handelns
- Nr. 52 Von der Freiheit des konservativen Denkens –
Grundlagen eines modernen Konservatismus
- Nr. 53 Wie funktioniert Integration? Mechanismen und Prozesse
- Nr. 54 Verwirrspiel Rente – Wege und Irrwege zu einem gesicherten Lebensabend
- Nr. 55 Die Piratenpartei –
Hype oder Herausforderung für die deutsche Parteienlandschaft?
- Nr. 56 Die politische Kultur Südafrikas – 16 Jahre nach Ende der Apartheid
- Nr. 57 CSU- und CDU-Wählerschaften im sozialstrukturellen Vergleich
- Nr. 58 Politik mit „Kind und Kegel“ –
Zur Vereinbarkeit von Familie und Politik bei Bundestagsabgeordneten
- Nr. 59 Die Wahlergebnisse der CSU – Analysen und Interpretationen
- Nr. 60 Der Islamische Staat – Grundzüge einer Staatsidee
- Nr. 61 Arbeits- und Lebensgestaltung der Zukunft – Ergebnisse einer Umfrage in
Bayern
- Nr. 62 Impulse aus dem anderen Iran –
Die systemkritische iranische Reformtheologie und der
christlich-islamische Dialog in Europa
- Nr. 63 Bayern, Tschechen und Sudetendeutsche:
Vom Gegeneinander zum Miteinander
- Nr. 64 Großbritannien nach der Unterhauswahl 2015
- Nr. 65 Die ignorierte Revolution?
Die Entwicklung von den syrischen Aufständen zum Glaubenskrieg
- Nr. 66 Die Diskussion um eine Leitkultur –
Hintergrund, Positionen und aktueller Stand
- Nr. 67 Europäische Energiesicherheit im Wandel –
Globale Energiemegatrends und ihre Auswirkungen

- Nr. 68 Chinas Seidenstraßeninitiative und die EU: Aussichten für die Zukunft –
China’s Silk Road Initiative and the European Union:
Prospects for the Future
- Nr. 69 Christliche Kirchen und Parteien – Übereinstimmungen und Gegensätze
- Nr. 70 Krisenherd Iran – Innere Entwicklung und außenpolitischer Kurs
- Nr. 71 Mittelpunkt Bürger: Dialog, Digital und Analog
- Nr. 72 Change in der Medien- und Kommunikationsbranche –
Ein Leitfaden für Veränderungsprozesse und die digitale Zukunft
- Nr. 73 Versorgungssicherheit bei Kritischen Rohstoffen –
Neue Herausforderungen durch Digitalisierung und Erneuerbare Energien
- Nr. 74 Jugendstudie Bayern 2019 – Untersuchungsbericht
- Nr. 75 Europa gestaltet globale Handelsbeziehungen –
Die Abkommen mit Japan, Mercosur und Vietnam
- Nr. 76 Rechtes Land? Demokratie stärken
- Nr. 77 Informationsbedrohungen – Herausforderungen für den
europäischen Informationsraum (deutsch und englisch)
- Nr. 78 Protestbewegungen in Russland: Zwischen Aufbruch und Stagnation
- Nr. 79 Klimaschutzbewegung und Linksextremismus –
Wie Linksextremisten vom Klimakampf profitieren
- Nr. 80 Die Europäische Union in der Corona-Weltwirtschaftskrise –
Perspektiven und Handlungsoptionen im geoökonomischen Wettbewerb
zwischen den USA und China (deutsch und englisch)
- Nr. 81 Mit KI gegen die Pandemie?
Über den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Gesundheitswesen
- Nr. 82 Das Kreuz mit der Neuen Rechten?
Rechtspopulistische Positionen auf dem Prüfstand
- Nr. 83 Wie aus Vertreibung Versöhnung wurde – 75 Jahre Kriegsende und
70 Jahre Charta der deutschen Heimatvertriebenen
- Nr. 84 Salafismus in Deutschland und Bayern – Ein Problemaufriss
- Nr. 85 Agitation von Rechts – QAnon als antisemitische Querfront
- Nr. 86 Freiheitsgrundrechte in Zeiten von Corona
- Nr. 87 Politik und Parteiensystem in Bayern im Spannungsfeld von Corona und
Bundestagswahl – Untersuchungsbericht
- Nr. 88 Kinderschutz stärken –
Prävention und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch

IMPRESSUM

ISBN	978-3-88795-601-1
Herausgeber	Copyright 2021, Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Lazarettstraße 33, 80636 München, Tel. +49 (0)89 / 1258-0 E-Mail: info@hss.de , Online: www.hss.de
Vorsitzender	Markus Ferber, MdEP
Generalsekretär	Oliver Jörg
Redaktion	Barbara Fürbeth (Redaktionsleiterin) Verena Hausner (Stv. Redaktionsleiterin) Susanne Berke (Redakteurin) Claudia Magg-Frank (Redakteurin) Marion Steib (Gestaltung, Satz, Layout)
V.i.S.d.P.	Susanne Hornberger (Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit)
Umschlaggestaltung	Gundula Kalmer, München
Druck	Hanns-Seidel-Stiftung e.V., Hausdruckerei, München
Hinweise	Zur besseren Lesbarkeit der Texte wird auf die gleichzeitige Verwendung femininer und maskuliner Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten geschlechtsneutral bzw. für alle Geschlechter.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.



**Hanns
Seidel
Stiftung**

